

VORTRAGSSAMMELBAND DIE ROLLE DER REGIONEN IN DER 3. MILLENNIUM

Erstellung und Präsentation der Vortragsreihe
im Rahmen des Projektes:
Die Rolle der Regionen in der 3. Millennium, CZ0294



EVROPSKÁ UNIE
Evropský fond pro
regionální rozvoj



EVROPSKÁ TROPICEMO CO-OPERATION
PROJEKT CZ0294 REPUBLIC 2007-2013
www.czo294.cz

VORTRAGSSAMMELBAND DIE ROLLE DER REGIONEN IN DER 3. MILLENNIUM

Erstellung und Präsentation der Vortragsreihe
im Rahmen des Projektes:
Die Rolle der Regionen in der 3. Millennium, CZ0294



EVROPSKÁ UNIE
Evropský fond pro
regionální rozvoj



KOOPERATION TERRITORIAL CO-OPERATION
AUSTRIA-REGION REPUBLIC OF AUSTRIA
ZUSAMMENARBEITUNG REGIONEN - PARTNER SCHAFTUNG 2002

VORTRAGSSAMMELBAND DIE ROLLE DER REGIONEN IN DER 3. MILLENNIUM

Erstellung und Präsentation der Vortragsreihe
im Rahmen des Projektes:
Die Rolle der Regionen in der 3. Millennium, CZ0294

*Eine Zusammenstellung der Texte aus Referaten,
die in vier internationalen Seminaren gehalten wurden.*

*Die Seminare fanden statt am:
25. 2. 2014, 25. 3. 2014, 29. 4. 2014, 27. 5. 2014*

Vorbereitung der Herausgabe:

Dipl.-Ing Milan Venclík, MBA

Die Veröffentlichung der Publikation wurde vom Stiftungsfonds
„Nadační fond VRANOV“ vorbereitet.



EVROPSKÁ UNIE
Evropský fond pro
regionální rozvoj



KORPORACIJA PARNITORNIL CO. OPERATOR
AUSTRIA - REGIONAL REPUBLIC OF VERA
CORPORATION OF REGIONAL DEVELOPMENT

Vorwort: Dipl.-Ing Milan Venclík, MBA.

Die Veröffentlichung der Publikation wurde vom Stiftungsfonds „Nadační fond VRANOV“ vorbereitet.

Einleitung: Dipl.-Ing Milan Venclík, MBA.

Für die sprachliche Gestaltung sind die Autoren der jeweiligen Vorträge verantwortlich.

Schlusswort: Dipl.-Ing Milan Venclík, MBA.

Übersetzung: Mgr. Martina Komendová.

Nummer der Ausgabe: erste.

Deckblatt und Layout: KAP CZ, s.r.o.

Cupákova 6, 621 00 Brunn, Tschechische Republik, www.kapcz.cz.

Gefördert durch: Kleinprojektfonds Südmähren-Niederösterreich, reg. Nr. CZ0294.

Im Rahmen des Programms Ziel 3 – Europäische Territoriale Zusammenarbeit – Österreich-Tschechische Republik.

ISBN 978-80-905683-1-0

Vorwort (<i>Milan Venclik</i>).....	7
Einladung zum Vortrag	10
1. Staatsrechtlicher Aufbau der öffentlichen Verwaltung in der Tschechischen Republik und in Österreich mit anschließender Bezugnahme auf den Kreis Südmähren und auf die niederösterreichische Landesregierung	11
1.1. Funktionen des Staates (<i>Milan Venclik</i>)	12
1.2. Aufbau der öffentlichen Verwaltung in der Tschechischen Republik und in Österreich	19
1.2.1. Aufbau der öffentlichen Verwaltung in der Tschechischen Republik (<i>Milan Venclik</i>)	19
1.2.2. Problemaspekte des gemischten Modells der öffentlichen Gebietsverwaltung in der Tschechischen Republik (<i>David Vávra</i>)	26
1.2.3. Aufbau der öffentlichen Verwaltung in Österreich (<i>Josef Tatzberg</i>).....	33
1.3. Funktionen und Kompetenzen der öffentlichen Verwaltung auf der regionalen Ebene in der Tschechischen Republik und in Österreich	39
1.3.1. Funktionen und Kompetenzen der öffentlichen Verwaltung in Niederösterreich (<i>Josef Tatzberg</i>).....	39
1.3.2. Funktionen und Kompetenzen der öffentlichen Verwaltung auf der regionalen Ebene in der Tschechischen Republik (<i>Milan Venclik</i>).....	51
Einladung zum Vortrag	55
2. Grundlegende sozialpolitische Daten über die Tschechische Republik und über Österreich	56
2.1. Demographische Gegenüberstellung CZ – AT und Vergleiche auf der regionalen Ebene (<i>Mirka Wildmannová</i>).....	57
2.2. Gegenüberstellung CZ – AT beim Fluss der öffentlichen Finanzmittel und Vergleiche auf der regionalen Ebene.....	63
2.3. Gegenüberstellung CZ – AT bei der Struktur der Wahlergebnisse und Vergleiche auf der regionalen Ebene	70

Einladung zum Vortrag	77
3. Hauptaufgaben der Tschechischen Republik und Österreichs mit anschließender Bezugnahme auf den Kreis Südmähren und auf die niederösterreichische Landesregierung	78
3.1. Aufbau des Schulsystems in CZ und AT und Vergleiche auf der regionalen Ebene	79
3.1.1. Schulwesen in der Tschechischen Republik (<i>Milan Venclík</i>)	79
3.1.2. Schulwesen in der Tschechischen Republik und in Österreich und Vergleiche auf der regionalen Ebene (<i>Josef Tatzberg</i>)	85
3.2. Aufbau des Gesundheitswesens in CZ und AT und Vergleiche auf der regionalen Ebene (<i>Mirka Wildmannová</i>)	91
3.3. Aufbau des Sozialsystems in CZ und AT und Vergleiche auf der regionalen Ebene	100
3.3.1. Aufbau und Struktur des Sozialsystems in CZ und im Kreis Südmähren (<i>Milan Venclík</i>)	100
3.3.2. Aufbau und Struktur des Sozialsystems in Österreich und Niederösterreich (<i>Josef Tatzberg</i>)	108
Einladung zum Vortrag	112
4. Grundlegende ökonomisch-soziale Parameter der Tschechischen Republik und Österreichs mit anschließender Bezugnahme auf den Kreis Südmähren und auf die niederösterreichische Landesregierung.	113
4.1. Konzept/Aufbau der wirtschaftlichen Selbstverwaltung in CZ und AT sowie Vergleiche auf der regionalen Ebene	114
4.1.1. Konzept und Aufbau der wirtschaftlichen Selbstverwaltung in CZ (<i>Milan Venclík</i>)	114
4.1.2. Konzept und Aufbau der wirtschaftlichen Selbstverwaltung in Österreich (<i>Josef Tatzberg</i>)	120
4.2. Vergleich der Einnahmen (Höhe und Aufbau) und Ausgaben des staatlichen und regionalen Haushalts (CZ und AT, KSM und NÖ) (<i>Milan Venclík, Josef Tatzberg</i>)	126
4.3. Problem der Arbeitslosigkeit in CZ und AT und Vergleiche auf der regionalen Ebene (<i>Mirka Wildmannová</i>)	142
Schlusswort (<i>Milan Venclík</i>)	152

Vorwort

Wir leben in Südmähren. Unsere eigene Vergangenheit ist somit seit Jahrhunderten mit diesem Gebiet verschmolzen. Wer hier zur Welt kam, fühlt sich hier meistens zugehörig und in der reichen Kultur dieser Region verwurzelt.

Wir sind uns der bunten und reichen Geschichte dieser Region bewusst, die immer schon untrennbar mit der Europäischen Kultur verbunden war. Menschen, die hier gelebt haben, waren von dieser Kultur beeinflusst und beeinflussten, bereicherten sie zugleich.

Die Region war in der Vergangenheit nachweisbar in ein Netz von persönlichen, wirtschaftlichen, aber auch politischen großräumigen Verflechtungen eingebunden, die insbesondere zu Wien bestanden. Dieses Gebiet war strategisch wichtig und einmalig. Denn es war:

- ein Wirtschafts- und Kommunikationsweg, eine durch die Mährische Pforte verlaufende europäische Nord-Südverbindung
- aber auch der erste grundsätzliche Verteidigungswall vor Angriffen aus dem Osten.

Das Gebiet avancierte zum natürlichen Handels- und Industriezentrum der Region, zu einem Tummelplatz für Wirtschaft und Kreativität, zu einer Begegnungsstätte für unterschiedliche Kulturen. Hier tauschten sie ihre Erfahrungen aus und knüpften Zusammenarbeit, die für alle vorteilhaft war, sowohl für die Allgemeinheit als auch für die Beteiligten selbst.

Der Großraum um Brünn hat dank der Zusammengehörigkeit des tschechischen, deutschen und jüdischen Elements einen Aufschwung erfahren.

Einen gravierenden Einschnitt brachten für dieses Gebiet die Jahre 1938 und 1945, in denen der Großteil der jüdischen und deutschen Bevölkerung deportiert bzw. ausgesiedelt wurde. Das menschliche Ausmaß der Tragödie war riesig. Schwerwiegender waren die Geschehnisse für die Entwicklung dieses Gebietes. Verschleppt und vertrieben wurden nämlich tüchtige, arbeitsame und meistens vermögende Menschen, die Eliten unterschiedlicher sozialer Schichten waren. Infolge der Jahre 1918 und 1945 wurden in Europa neue Grenzen gezogen, die man in der Tschechischen Republik nach 1948 dicht machte.

Meine Generation hat die Vorstellung davon verloren, dass es hier in der Vergangenheit keine Grenzen gab, und dass die südlichen Gebiete Südmährens mit dem heutigen Niederösterreich und mit weiteren angrenzenden Gebieten eine logische Einheit bildeten. Obwohl ich von meinen Eltern immer wieder davon gehört hatte, war für mich der Rest des ehemaligen Großraums, beinahe 33 Jahre meines Lebens lang, ein Gebiet jenseits des Stacheldrahts und Elektrozauns, ein Gebiet jenseits der Todeszone, in der jede freie Bewegung unmöglich war.

Diese Grenze spüre ich jedes Mal, wenn ich nach Österreich fahre, selbst heute noch, nach den fünfundzwanzig Jahren der Freiheit. Meine Generation wird die Geschlossenheit dieses Gebietes nicht mehr so unmittelbar wahrnehmen können wie unsere Vorfahren, für die es selbstverständlich war, nach Wien auf die Walz zu gehen. Ich hoffe, dass meine Kinder ihrerseits nicht mehr das nachvollziehen werden können und müssen, was ich an der heutzutage bloß formalen Grenze empfinde.

Dabei waren die beiden Gebiete bis 1918 ein Land, ein einheitliches politisches Gebilde mit derselben Gesetzgebung und Führung. Nach diesem Jahr haben sich die politischen Wege Österreichs und Tschechiens getrennt. Beide Länder haben komplizierte politische und wirtschaftliche Entwicklungen durchgemacht. Beide Länder wurden von Nazis und später von den Kommunisten beherrscht.

Österreich hatte mehr Glück und konnte im Jahre 1956 der sowjetischen Besatzung entrinnen. Wir haben dafür 33 Jahre länger gebraucht. Endlich war es im Jahre 1989 auch bei uns so weit. Auch bei uns trat der Freiheitsprozess mit allen seinen Vor- und Nachteilen ein.

Schon seit fünfundzwanzig Jahren funktioniert unser Land als freier Staat. Da beide Länder EU-Mitglieder sind, sind sie mittlerweile ein Wenig näher zueinander gerückt.

Die Leute sollten daran interessiert sein, Kontakte zu knüpfen und wieder zusammenzuarbeiten. Denn beide Länder sind im Grunde genommen klein und die nach dem Zerfall der Monarchie eingetretenen Geschehnisse lassen (heute bereits frei von Emotionen betrachtet) ernsthaft daran zweifeln, dass dieser Prozess für die jeweiligen, neu entstandenen Länder vorteilhaft war.

Politisches und wirtschaftliches Kapital haben aus diesen Prozessen nämlich die Mächte und nicht die kleinen Staaten geschlagen. Um neue Prozesse in Wege

zu leiten, muss man lernen, einander zu verstehen. Man muss die heutigen Funktionsprinzipien beider Staaten begreifen, nach Gemeinsamkeiten suchen, aber auch Trennungslinien definieren und eine ehrliche Bestandsaufnahme vornehmen, die folgende Bereiche betreffen sollte:

- Politik
- Wirtschaft
- Soziales
- Industrie
- Bevölkerungsentwicklung
- usw.

Deshalb entstand die nachstehende Vortragsreihe, die hauptsächlich bezwecken soll, Basisdaten der beiden Regionen zu vergleichen und etwaige Übereinstimmung sowie Unterschiede zu beschreiben. Ihr Hauptziel ist es, ein Verständnis füreinander zu entwickeln und zugleich voneinander zu lernen.

Milan Venclík, Brno, Juli – 2014

Einladung

**Vortrag im Rahmen des Projektes:
Die Rolle der Regionen in der 3. Millennium, CZ0294**

**„Staatsrechtlicher Aufbau der öffentlichen Verwaltung
in der Tschechischen Republik und in Österreich
mit anschließender Bezugnahme auf den Kreis Südmähren
und auf die niederösterreichische Landesregierung“**

- Funktionen des Staates
- Aufbau der öffentlichen Verwaltung in der Tschechischen Republik und in Österreich
- Funktionen und Kompetenzen der öffentlichen Verwaltung auf der regionalen Ebene in CZ und in Niederösterreich

Vorträge werden gehalten von:

- **Josef Tatzberg** (*Bürgermeister der Gemeinde Wilfersdorf*)
- **Dipl.-Ing. Milan Venclik, MBA** (*Private Wirtschaftshochschule Znojmo*)
- **Mag. David Vávra** (*Kanzlei des Bürgerbeauftragten*)

**Am Dienstag, dem 25. 2. 2014, um 17 Uhr,
im Vortragsaal Nr. 037 des Kreisamtes der Region Südmähren,
Platz Žerotínovo nám. 3, Brno**

**1. Staatsrechtlicher Aufbau der öffentlichen
Verwaltung in der Tschechischen Republik
und in Österreich mit anschließender
Bezugnahme auf den Kreis Südmähren
und auf die niederösterreichische
Landesregierung**

1.1. Funktionen des Staates

(Milan Venclík)

Grundthese des funktionierenden Staates:

- Der funktionierende Staat muss seinen Einwohnern dienen!
- Die Einwohner müssen sich mit ihrem Staat identifizieren!

Ursachen der Entstehung des Staates

Um zu verstehen, welche Bedeutung der Staat tatsächlich hat, müssen wir paradoxerweise das Pferd von hinten aufzäumen. Derzeit denken die meisten Einwohner, den Staat nicht zu brauchen, vom Staat belästigt zu werden, was in Wirklichkeit auch oftmals stimmt.

Was bewegt sie dazu, so zu denken?

- In der euro-amerikanischen Zone gibt es seit langem keinen Krieg mehr und es gibt niemanden, der ihre Familien und Verwandten am Leben bedrohen würde.
- In der euro-amerikanischen Zone herrscht ein unglaublicher wirtschaftlicher Wohlstand. Dieser Wohlstand generiert ungerechtfertigte soziale Vorteile und bringt die Verschwendung von Ressourcen mit sich, und zwar sowohl von Geldmitteln als auch von Naturressourcen.

Dem Staat kommen in Wirklichkeit zwei Funktionen zu:

- eine interne und
- eine externe Funktion

Bei der internen Funktion, nach innen hin, soll der Staat die Geltung der grundlegenden Regeln aufrechterhalten, zu denen die Gesellschaft in einem Reife- und Erkenntnisprozess gelangt ist. Die wichtigste staatliche Aufgabe besteht darin:

- für jeden Bürger Rechte und ein Mindestmaß an Pflichten festzulegen;
- dafür zu sorgen, dass das Recht im höchstmöglichen Ausmaß erzwingbar ist;
- dafür zu sorgen, dass die Grundbedürfnisse von sozial bedürftigen Bürgern (Wohnen, Essen, Bekleidung) erfüllt sind.

Bei der externen Funktion, nach außen hin, hat der Staat primär für den Schutz seiner Einwohner zu sorgen. Er garantiert somit

- den Rechtsschutz
- die Sicherheit
- den wirtschaftlichen Schutz.

Da der Staat heutzutage diese Funktionen meistens vernachlässigt und in Wirklichkeit – oftmals ungerechtfertigt – in die Rechte des Einzelnen eingreift, ist er für den Bürger wertlos.

In vielen Fällen kommt es sogar im Rahmen von pseudodemokratischen Prozessen zu einer absoluten Diskriminierung von Minderheiten, d.h. zur Ausbeutung von arbeitenden, reichen und gebildeten Menschen. Für diese Leute, bei denen der Staat zwar gesetzeskonform, jedoch ungerechtfertigt Geldmittel eintreibt, wird der Staat zum Schmarotzer.

Auf dieses Problem hatte bereits Aristoteles hingewiesen, als er schrieb: „Im Falle einer demokratischen Ordnung soll, mit Ausnahme der materiellen Ungleichheit, die Gleichheit oder sogar die Begünstigung der Reichen gelten. In einer Kommune, die eine wohltuende Wirkung auf die Stabilität der Staatsordnungen hat, ist es auch sehr wichtig, einen möglichst starken Mittelstand zu sichern und zu fördern. Ein Konfliktpotential liegt immer in der unterschiedlichen Stellung von Armen und Reichen. Es gilt de facto, dass die durchschnittlich Vermögenden die ganz Reichen nicht beneiden, und zugleich weniger überheblich sind als sie, sodass sie das beste Fundament für eine stabile (auch demokratische) Ordnung darstellen.“

Ein grundlegendes Problem wurde im Laufe des vorigen Jahrhunderts das demokratische Wahlsystem, das es zugelassen hat, dass unverantwortliche Interessensgruppierungen im Rahmen eines Wahlpopulismus alle Werte zu zerstören, auf denen jede funktionierende Gesellschaft beruht.

Deshalb hat im antiken Griechenland ein System funktioniert, bei dem die Volksversammlung nicht nur über gesetzgebende Gewalt, sondern auch über Kompetenzen der Vollziehung und Gerichtsbarkeit verfügte. Die Volksversammlung konnte das Institut des sog. Scherbengerichts nutzen, um populäre politische Persönlichkeiten für 10 Jahre ins Exil jenseits der Landesgrenze zu

schicken. Dieses Institut diene als Prävention, um zu verhindern, dass sie ihre Beliebtheit dazu missbrauchen, die Demokratie zu stürzen.

Platon hingegen hielt die Demokratie für die zweitschlechteste Regierungsform: „Der in einer Demokratie lebende Bürger richtet sein Tun auf die täglichen Freuden. Er möchte die Befriedigung seiner Bedürfnisse um keinen Preis aufschieben, selbst wenn er dafür Erkenntnis, Ruhm, Ehre oder Reichtum opfern müsste. Dieses Freiheitsprinzip bringt die demokratische Ordnung zu Fall. In der Gesellschaft kommt es nämlich zur Schwächung der Autorität und zu anarchistischen Tendenzen. Respekt und Autorität gehen nicht nur in der politischen Sphäre, sondern auch in der Familie, in der Erziehung, in den zwischenmenschlichen Beziehungen und sogar im Umgang der Menschen mit Tieren verloren. Die Demokratie hört auf zu existieren und es entsteht eine neue Regierungsform, die Tyrannei. Die größte Schwäche der Demokratie besteht darin, dass eine Gruppe von Demagogen, die Platon „Drohnen“ nennt, das Sagen und die Macht an sich reißen. Diese präsentieren nämlich die führende Elite einer jeden Demokratie.

Damit die „Drohnen“ ihre ersehnten Ziele erreichen, müssen sie zunächst die Volksmeinung für sich gewinnen. Sie müssen zur Stimme des Volkes werden.

Wenn sie das machen, beginnen die Reichen, sich zu fürchten und sich instinktiv zu wehren. Dadurch fühlt sich allerdings das Volk bedroht, sodass dieses einen ihrer bisherigen Führer zum Beschützer auserwählt, der dann zur richtigen Zeit die gesamte Macht an sich reißt. Die demokratische Ordnung verwandelt sich dann aufgrund einer inneren Logik in eine Tyrannei, die nach Meinung der antiken Denker die schlechteste Regierungsform ist.“

Definition des Staates

Im Umlauf sind derzeit zahlreiche Definitionen des Staates. Für Zwecke dieser Präsentation habe ich Lincolns Definition verwendet. Man kann sie zwar als philosophisch bezeichnen, jedoch ist sie für ein neu entstehendes System charakteristisch und beschreibt genau, warum ein Staat entsteht, wer ihn lenkt und wem er dienen soll.

Laut Lincoln lässt sich der Staat als „Regierung des Volkes durch das Volk und für das Volk“ charakterisieren.

Zugleich führe ich die Definition von Scruton (1989) an. Er definierte den Staat als „Verbindung von Menschen, die auf einem eingegrenzten Teil der Erdoberfläche leben, wobei die Verbindung rechtlich organisiert, personifiziert und so gebildet sein muss, dass sie regierbar ist“.

Diese Definition ist zwar bereits viel rationaler und erweckt vielleicht einen wissenschaftlicheren Eindruck, aber sie beschreibt nicht, warum ein Staat entsteht, wer ihn lenkt, und wem er dienen soll. Um konkrete Sachverhalte zu definieren, müssen wir immer Ursachen und Folgen analysieren. Der Vollständigkeit halber nenne ich auch grundlegende Attribute eines unabhängigen Staates, die unerlässlich sind, damit der Staat seine Funktionen erfüllt und für sie die volle Verantwortung übernimmt.

An dieser Stelle ist erneut auf die Grunddoktrin der Führungstheorie hinzuweisen, die besagt, dass jeder, der Verantwortung hat, auch entsprechende Kompetenzen haben muss.

Attribute des souveränen, unabhängigen Staates sind:

- bestimmtes, möglichst genau eingegrenztes Gebiet
- ständig wohnende Bevölkerung
- Regierung (ein Machtsystem, das die Ausübung der erforderlichen Funktionen sicherstellt), Organisation der Bevölkerung;
- Souveränität (auch personifizierte), über die der Staat verfügen muss
- organisierte (gemeinsame) Wirtschaft
- Verkehrs-(Kommunikations-) System
- einheitliche Fiskal- und Währungspolitik
- einheitliche Auslandspolitik
- einheitliche und souveräne Verteidigungspolitik
- internationale Anerkennung der Souveränität.

Sehr vereinfacht lässt sich sagen, dass der Staat ein Gebilde – eine Gesellschaft – eine Körperschaft ist, mit der sich eine bestimmte Gruppe von Menschen zu identifizieren bereit ist, wobei die Menschen auch bereit sein müssen, im Interesse ihres Schutzes auf einige ihrer Rechte zu verzichten, damit sie in ihrem Interesse vom besagten Gebilde ausgeübt werden.

Grundlage des Staatswesens

Die meisten Verfassungen haben ihre Grundprinzipien aus der Verfassung der Vereinigten Staaten aus dem Jahre 1787 übernommen. Die Verfassung teilte die Gewalt in Legislative, Exekutive und Judikative, grenzte sie ab und legte ihre jeweiligen Kompetenzen fest. In Verfassungen demokratischer Länder ist ein Katalog von Grundrechten und Grundfreiheiten eingearbeitet.

Die meisten der derzeitigen Verfassungen trennen die Gewalt wie folgt:

- **Gesetzgebende Gewalt** – ausgeübt vom Parlament. Hierzulande besteht das Parlament aus zwei Kammern, aus dem Abgeordnetenhaus und aus dem Senat. Das Parlament erzeugt und verabschiedet Gesetze. Es wird von den Bürgern der Tschechischen Republik gewählt. Die Wahl erfolgt mittels der politischen Parteien.
- **Vollziehende Gewalt** – Sie wird von der Regierung über die einzelnen Ministerien ausgeübt und mit Hilfe eines Verwaltungsapparats realisiert, der Staatsverwaltung genannt wird.
- **Rechtssprechende Gewalt** – Sie steht unabhängigen Gerichten zu. Die Richter werden vom Staatspräsidenten ernannt. Sie sind völlig unabhängig und nicht belangbar.

Funktioniert die rechtssprechende Gewalt nicht, so ist das ganze System instabil! Einer der Grundpfeiler, ohne den die Existenz eines Staates nichts bringt, besteht in der Erzwingbarkeit des Rechtes!

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Staat nur dann funktionieren kann, wenn das Gebilde eine bestimmte Menge Einwohner umfasst, die sich mit dem gegebenen Gebiet und mit dem gegenständlichen Gebilde identifizieren.

Die Einwohner erwarten vom Staat, dass er für sie da ist und ihnen zu ihrem Vorteil dient!

Damit der Staat funktioniert und sich langfristig behaupten kann, müssen folgende Thesen gelten:

- Die Menschen müssen vom Staat überzeugt sein, sich mit ihm identifiziert haben.
- Der Staat muss weitere Erwartungen seiner Einwohner erfüllen – er muss ihnen dienen.
- Die Menschen müssen bereit sein, für diese Dienstleistungen zu zahlen, wobei die Bezahlung in Form von Steuern und Abgaben erfolgt.
- Die Menschen müssen daran interessiert und bereit sein, sich an den Aufgaben des Staates aktiv oder passiv zu beteiligen.
- Die Menschen müssen daran interessiert sein, die Tätigkeit des Staates und seiner Vollzugsorgane zu kontrollieren.
- Die Menschen müssen in der Lage sein, das richtige Management zu wählen.
- Die Menschen müssen das Management mit Aufgaben betrauen können.
- Die Menschen müssen dem Management, der Regierung vertrauen.
- Die Menschen müssen bereit sein, den Staat zu verteidigen.

Weitere Pflichten des Staates

- **Erfordernis, verbindliche langfristige Konzepte und Strategien zu definieren**

In jedem System muss es, damit es überlebt, Ziele geben, die angestrebt werden. Um sie richtig zu setzen, muss das System die Lage, in der es sich befindet, wirklichkeitstreu erfassen. Dann muss es die richtige Strategie wählen, mit der die Ziele erreicht werden können. Mit diesen Zielen müssen sich die Regierung, die Bürger und die politischen Parteien identifizieren können. Das Konzept bedarf eines langfristigen Charakters und muss von der Mehrheit der Bevölkerung akzeptiert sein. Es muss für alle Ressorts eine Strategie geben. Das System kann nur dann funktionieren, wenn sich nach einer Regierungsumbildung zwar die einzelnen Parameter ändern, wenn aber die Ausrichtung unverändert bleibt. Selbst die Parameter sollten nicht allzu oft geändert werden. Denn grundsätzlich darf durch die Änderungen das System nicht gefährdet werden.

- **Schutz wirtschaftlicher Interessen des Landes**

Es kann kein System bestehen, wenn es seine Interessen nicht schützt. In einer Zeit der weltweiten Globalisierung ist der Interessenschutz überlebenswichtig und entscheidet über das Sein oder Nichtsein. Die Tschechische Republik muss sich selbstverständlich in die weltweite Arbeitsteilung einfügen. Das gilt umso mehr, als der Staat nach 1989 im Zuge einer oft unnötig schlechten Privatisierung interessante Produktionsprogramme verloren hat.

Andererseits sollten im Zeitalter der absoluten Mobilität des Kapitals Produktionen unterstützt werden, die an das gegebene Gebiet langfristig gebunden sind. Es ist nötig, das eigene Kapital zu schützen und diejenigen ausländischen Investoren zu unterstützen, die sich mit dem Hoheitsgebiet des Staates identifiziert haben, die somit ihre Gewinne in dieses Gebiet reinvestieren und nachhaltig für Beschäftigung sorgen.

- **usw.**

1.2. Aufbau der öffentlichen Verwaltung in der Tschechischen Republik und in Österreich

1.2.1. Aufbau der öffentlichen Verwaltung in der Tschechischen Republik (Milan Venclík)

Organisation der Staatsorgane im untersuchten Gebiet

Was die Theorie der Organisation der öffentlichen Verwaltung anbelangt, wird zwischen unmittelbaren (*direkten*) und mittelbaren (*indirekten*) Vollzugsorganen der Staatsverwaltung unterschieden.

1. Unmittelbare Vollzugsorgane (Staatliche Organe und als Organisationseinheiten des Staates eingerichtete Verwaltungsbehörden)

- Regierung
- Ministerien
- zentrale (von der Regierung geleitete) Verwaltungsbehörden; sie werden im Kompetenzgesetz als „anderes zentrales Staatsverwaltungsorgan“ bezeichnet;
- sonstige (vom zuständigen Ministerium geleitete), im Kompetenzgesetz nicht genannten Verwaltungsbehörden;
- Fachbehörden
- öffentliche bewaffnete/ unbewaffnete Verbände
- Staatsoberhaupt
- unabhängige Verwaltungsbehörden

2. Mittelbare Vollzugsorgane

- Gemeinde/Stadtamt, bzw. Amt des Stadtteils/ Stadtbezirksamt
- Gemeindeamt mit übertragener Verwaltungskompetenz
- Gemeindeamt mit erweiterter Verwaltungskompetenz
- Kreisamt
- Sonderorgane der Gemeinde/ des Kreises

An der zentralen Staatsverwaltung lässt sich bemängeln, dass die Organisationsstruktur der ihr untergeordneten Gebilde im Gebiet uneinheitlich ist.

Es gibt zwei Typen von gebietsorientierten Behörden – dort, wo das gemischte Modell Anwendung findet, zeugen sie von der vertikalen Dekonzentration:

- Im ersten Fall gibt es eine Behörde mit der Befugnis, innere Vorschriften zu erlassen, um territoriale Gebilde (organisatorische Verbände oder Einheiten, sog. Dekonzentrate) einzurichten. Diese von ihr geschaffenen Gebilde haben nicht die Fähigkeit, selbständig Träger von Rechten und Pflichten zu sein und müssen deshalb als „Mutterbehörde“, in ihrer Regie agieren.
- Im zweiten Fall verfügt eine örtlich eingerichtete Behörde über eine gesetzlich festgelegte örtliche Zuständigkeit. Dieses Vollzugsorgan tritt dann in seinem Sprengel faktisch meistens als selbständige Verwaltungsbehörde auf.

Öffentliche Gebietsverwaltung

In der Tschechischen Republik besteht ein zweistufiges System der territorialen Selbstverwaltung. In der Verfassung der Tschechischen Republik ist deren Gliederung in örtliche Gebietskörperschaften und in höhere selbstverwaltende Gebietseinheiten verankert. Die örtlichen Gebietskörperschaften heißen Gemeinden, die höheren selbstverwaltenden Gebietseinheiten, die ja Gebietskörperschaften der Mittelebene sind, heißen Kreise. Die territoriale Selbstverwaltung ist nicht hierarchisch strukturiert, d.h. beruht auf keiner Über- und Unterordnung. Denn jede Gebietskörperschaft hat eigenständige Kompetenzen, in die keine andere Gebietskörperschaft eingreifen darf.

In der Tschechischen Republik wird die öffentlichen Verwaltung ausgeübt von:

- Staat (Staatsverwaltung)
- örtlich zuständigen selbstverwaltenden Gebietseinheiten, Gebietskörperschaften (Selbstverwaltung - Gemeinden und Kreise).

Das oberste staatliche Verwaltungsorgan der Tschechischen Republik ist deren Regierung, gefolgt von Ministerien, anderen „zentralen Staatsverwaltungsorganen“ und von sonstigen staatlichen Behörden, die die Staatsverwaltung im gesamten Staatsgebiet durch ihre örtlich und sachlich zuständigen Einheiten ausüben. Die Vollziehung des Staates kann auch per Gesetz auf Gemeinden bzw. auf Kreise übertragen werden.

Die Gemeinden und Kreise verrichten neben der „Staatsverwaltung im übertragenen Wirkungsbereich“ auch öffentliche Verwaltung (*Vollziehung*) „im eigenen Wirkungsbereich“, die sog. Selbstverwaltung. Diese Gliederung manifestiert sich nicht nur in der jeweiligen Organisation der Kreis- und Gemeindeämter, sondern auch im Verfahren, das auf die jeweilige Aufgabe zugeschnitten ist.

Die kommunale Selbstverwaltung wurde in der Tschechischen Republik im Jahre 1990 erneuert. Dies geschah durch das Gemeindegesetz. Zum ersten Jänner 2011 gab es im Gebiet der Tschechischen Republik 6.246 Gemeinden und fünf Militärverwaltungsgebiete (Boletice, Brdy, Březina, Hradiště, Libavá).

Die Gemeinden unterscheiden sich voneinander durch die Ausübung der Staatsverwaltung im übertragenen Wirkungsbereich. Nach dem Umfang der Ausübung der übertragenen staatlichen Verwaltungskompetenzen werden folgende Kommunen unterschieden:

- Gemeinden mit fundamentalem Umfang der übertragenen Verwaltungskompetenzen (in diese Kategorie fallen alle Gemeinden),
- Gemeinden mit breiterem Umfang der übertragenen Verwaltungskompetenzen: Es handelt sich um Gemeinden, die die übertragenen staatlichen Verwaltungskompetenzen auch in anderen, in ihrem Sprengel liegenden Gemeinden ausüben.

Unter einer Gemeinde wird im tschechischen Recht eine gebietsmäßig eingegrenzte, territoriale Organisationseinheit mit Selbstverwaltung verstanden, die über Rechtssubjektivität und über eigenes Vermögen verfügt. Die Gemeinden sind direkt per Verfassung und per Gesetz befugt, in ihrem Gebiet eigene öffentliche Verwaltungskompetenzen auszuüben.

Auch die Kreise beruhen auf der Verfassung. Maßgeblich ist das Verfassungsgesetz Blatt Nr. 347/1997 Sb., über die Schaffung höherer selbstverwaltender Gebietseinheiten mit Wirkung vom 1. Jänner 2000. Im Gebiet der Tschechischen Republik wurden insgesamt 14 solche höhere selbstverwaltende Gebietseinheiten (Kreise) definiert. Um die Grenzen der einzelnen Kreise festzulegen, bedient sich das Verfassungsgesetz eigentlich der bisherigen Bezirkssprengel. Ausgangspunkt ist somit die Gebietseinteilung des Staates laut Gesetz Blatt Nr. 36/1960 Sb. über dessen territoriale Gliederung. Allerdings decken sich die neu entstandenen Krei-

se flächenmäßig nicht mit Kreisen, in denen bis 1990 Nationale Kreisausschüsse gewirkt hatten. Eben diese alten Kreise blieben noch als Verwaltungssprengel einiger Staatsorgane erhalten. Vom Gebiet her entsprechen die durch das Verfassungsgesetz Blatt Nr. 347/1997 Sb. errichteten Kreise den noch früheren Kreisen, die es zwischen 1949 und 1960 gegeben hatte, wobei sie grundsätzlich die Einzugsbereiche aller mittleren zentralen Orte respektieren. In Anbetracht des EU-Beitritts der Tschechischen Republik ist auch die Stellung der selbstverwaltenden Kreise in der NUTS-Klassifikation zu erwähnen. Diese Klassifikation wird für statistische Überwachung und Analysen genutzt. Die selbstverwaltenden Kreise sind in der Tschechischen Republik nicht zugleich NUTS II-Einheiten. Für den Bedarf der Europäischen Union mussten Kreisverbände, d.h. Regionen der NUTS 2-Ebene geschaffen werden. Die Schaffung dieser NUTS 2-Ebene ist in den Verhältnissen der Tschechischen Republik rein statistischer Natur. Es handelt sich um eine Selbstverwaltungseinheit des öffentlichen Rechts, die über Rechtsfähigkeit und über eigenes Vermögen verfügt.

Die Organisationsstruktur und die Kompetenzen der Kreise sind insbesondere im Kreis-Gesetz Blatt Nr. 129/2000 Sb. festgelegt. Auch die Tätigkeit der Kreise zerfällt in Staatsverwaltung im übertragenen Wirkungsbereich (– diese Kompetenzen sind bei allen Regionen gleich–) und in die Sicherstellung der Aufgaben der öffentlichen Verwaltung im eigenen Wirkungsbereich. Hinzu kommen noch einige weitere Kompetenzen, weil der Kreis mit der Aufsicht über die in seinem Gebiet befindlichen Gemeinden betraut ist, und weil er (im übertragenen Wirkungsbereich) generell als zweite Instanz für Verwaltungsakte der Gemeinden (die sie im eigenen Wirkungsbereich setzen) fungiert.

Ziele der zentralen Staatsverwaltung

Das Ziel der entworfenen Grundthesen für den Abschluss der Reform der öffentlichen Verwaltung besteht primär darin, alle oben beschriebenen Mängel der jetzigen zentralen Staatsverwaltung zu beheben, und neu auch einige Prinzipien zu konfigurieren, die garantieren würden, dass sich die Effektivität und Qualität der öffentlichen Verwaltung nachhaltig weiter erhöhen.

Mögliche Hauptziele

Genaue Übersicht über die Agenden erstellen, die die einzelnen zentralen Verwaltungsbehörden aufgrund der gültigen Vorschriften ausüben, und mit Hilfe von Prozessmodellen eine Übersicht über die in deren Rahmen ausgeübten Tätigkeiten erarbeiten, um Aufschluss darüber zu erhalten, um den Prozess der einzelnen Agenden effizienter machen, und um das Volumen der öffentlichen Ausgaben zu verringern. Den Rechtsschutz der Beamten der Staatsverwaltung ausbauen. Die Ressorts durch Verringerung operativer Aufgaben entlasten und Kapazitäten für Konzept-, Koordinierungs- und Kontrolltätigkeit schaffen. Dadurch, dass die Ministerien schlanker werden, sollen ihre Führung und Organisation vereinfacht werden. Es ist erforderlich, die Transparenz und Verantwortung der Verwaltungsgebilde und eines jeden ihrer Mitarbeiter zu erhöhen, die interne Organisationsstruktur zu ändern, um dadurch die Effizienz und Qualität der Ergebnisse zu erhöhen. Das Niveau der Koordinierung heben, auf dem die Tätigkeiten der zentralen Staatsverwaltung geleitet werden.

Örtliche Zuständigkeit

Die Entwicklung der modernen Informationstechnologien ist der Grund dafür, weshalb bei ausgewählten Agenden die Bedingung der örtlichen Zuständigkeit wegfällt. Es ist überall dort unerlässlich, die örtliche Zuständigkeit, wie bisher, zu ermitteln, wo es darum geht, über Angelegenheiten zu entscheiden, die Rechte oder Pflichten Dritter, bzw. das öffentliche Interesse berühren.

Geht es hingegen ausschließlich um subjektives Recht eines Beteiligten, der das Verwaltungsverfahren initiiert hat, und lassen sich die für die Erledigung der Verwaltungssache erforderlichen Daten mit Hilfe von Zentralregistern ermitteln, so besteht kein Grund dafür, am Kriterium der örtlichen Zuständigkeit festzuhalten, um in diesen Angelegenheiten zu entscheiden. Ähnlich könnte man bei ausgewählten Rechten und Pflichten vorgehen, die auf ein Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und Staatsverwaltungsorganen beschränkt bleiben. Die Möglichkeit, dass ein beliebiges, in der jeweiligen Angelegenheit sachlich und funktionell, instanzial zuständiges Staatsverwaltungsorgan entscheidet, würde die administrative Belastung erheblich verringern und zugleich den Komfort derjenigen steigern, die mit der öffentlichen Verwaltung

in Berührung kommen. Zugleich würde sich der Verlust der produktiven Zeit des Bürgers bzw. der Einrichtung verringern, die mit Organen der Hoheitsverwaltung kommuniziert. Derzeit können zwar auch bei einem, zur Entscheidung in der jeweiligen Sache örtlich nicht zuständigen öffentlichen Verwaltungsorgan einige Anträge eingereicht oder manche Pflichten erfüllt werden, aber es handelt sich nur um eine Phase des gesamten Prozesses. (Beispiel: Es können bereits Eingaben an die Gewerbebehörde gemacht werden, ohne die örtliche Zuständigkeit beachten zu müssen.)

Die Aufhebung der, sich nach dem Hauptwohnsitz der Bürger richtenden, örtlichen Zuständigkeit der Behörden ist einer der Schritte zur Vereinfachung der öffentlichen Verwaltungsakte. Die Unabhängigkeit vom Hauptwohnsitz erlaubt den Bürgern, ihre Angelegenheit bei einer beliebigen Behörde zu regeln. Das ist in der Regel dort, wo der oder wo die Betreffende sich am häufigsten aufhält, etwa am Ort seines/ihrer Arbeitsplatzes. Ob die örtliche Zuständigkeit aufgehoben werden kann oder nicht, hängt selbstverständlich vom Charakter der Agenda (Dienstleistung) ab. Es lässt sich nicht generell auf alle Agenden anwenden. Die Regelung der örtlichen Zuständigkeit der Staatsverwaltungsorgane wird heutzutage dadurch erheblich erschwert, dass der örtliche Wirkungsbereich der Gemeinden mit übertragenen Verwaltungskompetenzen mit der Gebietsfläche des Bezirkes konform sein muss. Bei zahlreichen Agenden ist heutzutage die örtliche Zuständigkeit bereits völlig überflüssig geworden, dies auch deshalb, weil die Prozesse der öffentlichen Verwaltung schrittweise auf elektronische Form umgestellt, und weil die Kommunikation der Parteien mit Organen der Hoheitsverwaltung digitalisiert wird (Czech POINT, Czech POINT@Home).

Stellung, Rechte und Pflichten der Beamten der öffentlichen Verwaltung

Ein grundlegendes Ziel der öffentlichen Verwaltung besteht darin, die Transparenz, Kontinuität und Vorhersehbarkeit des Rechts sicherzustellen. Eine wichtige Rolle spielen dabei gute und qualifizierte Beamte, ohne die man nicht auskommt. Für die Erreichung dieses Ziels müssen optimale Bedingungen geschaffen werden. Geschehen soll dies insbesondere durch eine Rechtsanpassung. Dabei sollen die Organisation und die gegenseitigen Bindungen innerhalb der öffentlichen Verwaltung geändert und zugleich soll den Beamten ein rechtlicher Schutz vor in-

teressensbedingter Einflussnahme gewährt werden. Die mangelhaft konfigurierte Organisation der öffentlichen Verwaltung und der unvollkommene Rechtsschutz der Beamten äußern sich in einer hohen Fluktuation mit oftmals zielgerichteten personalen Wechsels sowie in der Angst der Beamten vor Verantwortung für eigene Entscheidungen.

Eine erste Regelung hat die Tschechische Republik bereits: Die obigen Ziele und Prinzipien der öffentlichen Verwaltung fanden ihren Niederschlag in einem Sondergesetz (Gesetz Blatt Nr. 312/2002 Sb.) zur Regelung von Rechten und Pflichten der Beamten der selbstverwaltenden Gebietskörperschaften. Nach wie vor fehlt eine wirksame rechtliche Regelung für Beamte der Verwaltungsbehörden. (Das für die Staatsangestellten erlassene Gesetz Blatt Nr. 218/2002 Sb. ist unwirksam.) Dass die bei den Verwaltungsbehörden beschäftigten Arbeitnehmer keinen – über die allgemeine Norm Gesetz Blatt Nr. 262/2004 Sb., Arbeitsgesetzbuch, hinausgehenden – Rechtsschutz genießen, bewirkt Phänomene wie hohe Fluktuation, langfristigen Verfall der Qualität der Staatsverwaltung, bzw. mehr Verdachtsfälle wegen eines korrupten Verhaltens.

Wie die Rechte und Pflichten der Beamten in den EU-Ländern geregelt sind, hängt grundsätzlich davon ab, für welches Modell der öffentlichen Verwaltung man sich entschieden hat. Die Mitgliedsstaaten lassen sich, abgesehen von kleineren Abweichungen im Rahmen der beiden Gruppen, in drei Gruppen unterteilen. Jedes dieser Systeme hat Vor- und Nachteile:

- In der ersten Staatengruppe (deren typischste Vertreter Frankreich, Italien, Österreich, Deutschland, Belgien usw. sind) beruht die rechtliche Regelung – unter Ausnutzung von Prinzipien des Dienstverhältnisses – auf dem öffentlichen Recht. Diese Staaten haben ein duales System der öffentlichen Verwaltung. Die einzelnen Differenzierungen manifestieren sich in der Notwendigkeit, die Gruppe der Staatsbeamten und die Gruppe der Beamten der selbstverwaltenden Gebietskörperschaften rechtlich unterschiedlich zu regeln.
- In der zweiten Staatengruppe (Spanien, Portugal, Griechenland usw.) ist das Arbeitsverhältnis auf dem privatrechtlichen Prinzip geregelt. Bei ihnen findet zum Teil das Prinzip des kombinierten Modells Anwendung, bei dem einige Tätigkeiten des Vollzugs der Staatsverwaltung für den Staat aufgrund einer im Recht enthaltenen Ermächtigung von anderen öffentlich-rechtlichen Subjekten besorgt werden.

- Die dritte Gruppe wird von der Tschechischen Republik und vom Vereinigten Königreich Großbritannien gebildet. Hier genießen die Staatsangestellten keinen erhöhten Rechtsschutz, weil es „de facto“ keine Staatsangestellten gibt.

1.2.2. Problemaspekte des gemischten Modells der öffentlichen Gebietsverwaltung in der Tschechischen Republik

(David Vávra)

Was heißt ein Gemischtes Modell?

- Gemeinsame Ausübung der Gebiets selbstverwaltung und Gebietsstaatsverwaltung durch Gebietskörperschaften (in Tschechien Gemeinden und Kreise)
- Selbständiger Wirkungsbereich
Selbständige Verwaltung eigener Angelegenheiten (typisch Vermögensverwaltung)
- Übertragener Wirkungsbereich
Ausübung der Staatsverwaltung, die vom Staat an Gemeinden übertragen wurde
- Zielsetzung sind Dezentralisierung und vertikale Dekonzentration der Ausübung der Staatsverwaltung

Vorteile des gemischten Modells

- „Alles unter einem Dach“ – Möglichkeit der Koordinierung
- Abgestufte Größe der Verwaltungssprengel – eine andere Größe braucht man für z.B. ein Bauamt und eine andere für ein Matrikelamt.

Die Bürgernähe der Staatsverwaltung

- In der Vergangenheit 76 Bezirke + 10 Sprengel in Prag
- Heutzutage 205 „kleine“ Bezirke (Dreiergemeinden)
- Bezirk Brno-venkov (Brünn-Umgebung) = 7 „kleine“ Bezirke (Ivančice, Kuřim, Pohořelice, Rosice, Šlapanice, Tišnov, Židlochovice)

Problemaspekte des gemischten Modells

1. Aufbau und Qualität der Ausübung der Staatsverwaltung
2. Verletzung des selbständigen und übertragenen Wirkungsbereichs

Aspekte in Bezug auf Organisation

Hohe Anzahl kleiner Gemeinden – Qualität x Quantität

Kategorisierung der Gemeinden und deren Gemeindeämter

- Gemeindeamt (6.246)
 - Straßenverwaltungsamt
- Gemeindeamt mit übertragener Verwaltungskompetenz (388)
 - Matrikelämter, Bauämter
- Gemeinde mit erweiterter Verwaltungskompetenz (205)
 - Alles oben erwähnte + Gewerbeamt, Wasserwirtschaftsamt...

Gemeindeämter
mit einem Matrikelamt (1230)



Gemeindeämter
mit einem Bauamt (618)



Ist die Staatsverwaltung nähern den Bürgern gekommen?

Ein Beispiel aus dem Gebiet Tišnov – an dessen Ämter sich der Bewohner der Gemeinde Osika wendet

- GA Osiky – Straßenverwaltungsamt (0–1× Antrag/Leben) (bis 1 km)
- Stadtamt Lomnice – Bauamt (1–2× Antrag/Leben) (ca. 8 km)
- Stadtamt Tišnov – Personalausweise, Führerscheine, Reisepässe (10× und mehr Anträge/Leben) (ca. 16 km)

Staatsverwaltung niedriger Qualität

Ein typisches Beispiel:

Straßenverwaltungsämter und Entscheidungen über das Bestehen eines öffentlichen befahrbaren Weges ohne öffentlichen Verkehr

- Verflechtung vom öffentlichen und privaten Recht,
- Streitverfahren,
- Nicht häufiges Verfahren

Kritik seitens des Bürgerbeauftragten sowie des Innen- und Verkehrsministeriums. Ein zusammenfassender Bericht über die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten für 2010 besagt:

„Der Bürgerbeauftragte geht aus seinen Erkenntnissen, der Praxis der Kreisämter sowie aus den Ansichten der Fachöffentlichkeit hervor und aufgrund dessen hält er die bestehende Rechtsregelung in Bezug auf die Kompetenz der Straßenverwaltungsämter für ungeeignet und langfristig nicht nachhaltig. Das Straßenverwaltungsamt ist heute jedes Gemeindeamt im Land, was im Hinblick auf die komplizierte Agende zu unüberwindbaren praktischen Problemen bei Kleingemeinden führt.“

Ebenfalls aus dem Evaluierungsbericht zu Ergebnissen der Kontrollen der Ausübung der übertragenen und selbständigen Kompetenz für Jahre 2010–2011, die den Organen der Gemeinden, Kreise und der Hauptstadt Praha obliegt, ergibt sich folgendes:

„Das Verkehrsministerium sieht grundlegende Mängel in der Ausübung der Kompetenz der Straßenverwaltungsämter bei Gemeinden Typ I. Insbesondere

die Kompliziertheit und Sachlichkeit der SWA-Agende, für welche die Fachkenntnisse der zuständigen Person unentbehrlich sind, werden seitens übergeordneter Behörden sowie seitens Kanzlei des Bürgerbeauftragten kritisiert. Im Hinblick auf die Kompliziertheit dieser Problematik wird die Ausübung der SWA-Tätigkeit durch eine Person ohne benötigte Fachausbildung ausgeschlossen. In der Praxis werden somit oft fehlerhafte und nichtige Entscheidungen erlassen, welche insbesondere in Bezug auf sgn. Straßen ohne öffentlichen Verkehr den übergeordneten Apparat schwer belasten, und zwar einschl. Verkehrsministeriums und der Verwaltungsgerichte.“

Verflechtung des selbständigen und übertragenen Wirkungsbereiches

Die Grenze zwischen dem übertragenen und selbständigen Wirkungsbereich muss eindeutig sein:

- Unterscheidung der Wirkungsbereiche in Rechtsvorschriften
- Unterscheidung der Wirkungsbereiche in Bezug auf Personal

In der faktischen Tätigkeit kommt es oft zur Verflechtung, z.B.:

- Raumordnung
- Verwaltungsverfahren, an dem diejenige Gemeinde teilnimmt, deren Gemeindeamt zugleich der Entscheidungsträger ist

Befangenheit – es handelt sich um grundsätzliches Problem, wenn die Gemeinden in eigenen Sachen zugleich in folgenden Positionen auftreten:

- Antragssteller
- sowie entscheidende Vollzieher der öffentlichen Verwaltung

Beispiel:

Ein Verwaltungsorgan, vertreten durch einen im Rahmen der Organisationsanordnung mit der Ausübung der Staatsverwaltung im bestimmten Bereich beauftragten Beamten, auf der anderen Seite die Gemeinde, vertreten durch die beauftragte Person, welche jedoch auch ein Bestandteil des Gemeindeamtes und oft auch ein Beamter desselben zu dieser Sache gemäß Bestimmung des § 14 Abs. 1 der Verwaltungsordnung zuständigen Ressorts ist:

„Jede Person, die sich unmittelbar an der Ausübung des Wirkungskreises des Verwaltungsorgans beteiligt, von der man begründet annehmen kann, dass sie im Hinblick auf ihr Verhältnis zu der Sache, zu den Verfahrensbeteiligten oder deren Vertretern ein solches Interesse an dem Verfahrensergebnis hat, dass man ihre Unbefangenheit bezweifeln kann, ist aus allen Verfahrenshandlungen, bei deren Vornahme sie das Verfahrensergebnis beeinflussen könnte, ausgeschlossen.“

Es stellt sich also die Frage: ist ein Bediensteter des Gemeindeamtes automatisch befangen, falls die Gemeinde als Verfahrensbeteiligter auftritt?

In der Vergangenheit erfolgte eine stürmische Debatte zu diesem Thema: (Stanislav Kadečka: Ist die Entscheidung der Gemeinde in eigener Sache wirklich unbefangen? (Právní rozhledy 13/2005, S. 477 an.)

Černý, P. – Dohnal, V. – Korbel, F. – Prokop, M. (2006): Průvodce novým správním řádem / Begleiter durch die neue Verwaltungsordnung. Praha. Linde Praha, a. s.)

„Es ist ganz begründet, in dieser Situation über die Befangenheit aller Bediensteten zu sprechen, die in einem Dienstverhältnis zum Beteiligten (meistens zu der Gemeinde) sind, also in untergeordneter Position und in Abhängigkeit zu ihren Organen... Ihre Position zeichnet sich durch eine ganze Reihe von Bindungen aus, die allgemein für das Verhältnis zwischen dem Dienstgeber und –nehmer charakteristisch sind, neben anderem z.B. durch die Pflicht des Dienstnehmers, die Weisungen des Dienstgebers zu befolgen. Nicht einmal deren ökonomische Abhängigkeit vom Dienstgeber ist ohne Bedeutung. Aufgrund dieser Tatsachen kann bei den Amtspersonen im Falle der Entscheidungsfindung hinsichtlich des Antrages deren Dienstgeber das Interesse entstehen, ein für den Antragssteller günstiges Verfahrensergebnis zu erzielen...“

Ist ein Bediensteter des Gemeindeamtes automatisch befangen, falls als Verfahrensbeteiligter die Gemeinde auftritt?

Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 16. 12. 2004, GZ. 2 As 21/2004 – 67:

„die Beamten der Gebietskörperschaften sind in vielen Fällen zur Entscheidung über Sachen betreffend Gemeinde oder Kreis berufen, d.h. faktisch betreffend ihre Dienstgeber. Diese Situation ist jedoch gesetzlich ausdrücklich zulässig und

vorausgesetzt und kann ohne weiteres nicht als Grund der Befangenheit des zuständigen Dienstnehmers der Gebietskörperschaft betrachtet werden, und dies trotz des Dienstverhältnisses oder sonstiger Beziehung zu einer solchen Stelle als zu dem Verfahrensbeteiligten. Zweifel über die Befangenheit des konkreten Beamten wäre in solchen Fällen dadurch gegeben, wenn dazu noch eine andere Tatsache beitrifft, wie z.B. begründete Befürchtung wegen der Beeinflussung des Beamten durch seinen Dienstgeber im konkreten Fall.“

Ansicht des ersten Senats des Obersten Verwaltungsgerichtes:

„entscheidet ein Organ der Gebietskörperschaft, in dem seine Dienstnehmer eingeordnet sind, als Verwaltungsorgan über die Verfahrenssache in einem Verfahren, dessen Beteiligter diese Gebietskörperschaft mit dem Interesse an dem Ergebnis des Verfahren ist, sind die Zweifel über die Unbefangenheit dieser Dienstnehmer wegen ihrem Verhältnis zu der Sache nicht auszuschließen, und deshalb sind diese Dienstnehmern von all jenen Verfahrenshandlungen auszuschließen, bei deren Vornahme sie das Verfahrensergebnis im Sinne des § 14 Abs. 1 der Verwaltungsordnung beeinflussen könnten.“

Bestimmung des § 14 Abs. 1 der Verwaltungsordnung

„Jede Person, die sich unmittelbar an der Ausübung der Kompetenz des Verwaltungsorgans beteiligt und bei der man begründet voraussetzen kann, dass sie in Bezug auf ihr Verhältnis zu der Sache, zu den Verfahrensbeteiligten oder deren Vertretern ein solches Interesse am Verfahrensergebnis hat, so dass man ihre Befangenheit bezweifeln kann, ist von allen Prozesshandlungen, bei deren Vornahme sie das Verfahrensergebnis beeinflussen könnte, ausgeschlossen.“

Beschluß des erweiterten Senats des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 20. 11. 2012, Gz. 1 As 89/2010-119:

„ ... in der gegebenen Sache ist solche Lösung zu finden, die einerseits die Tatsache berücksichtigt, dass „das durch das angeführte Dienstverhältnis gegebene Systemrisiko der Befangenheit“ schon allein eine wesentliche potenzielle Gefahr für die Entscheidungsobjektivität der Gebietskörperschaftsorgane als Verwaltungsorgane darstellt, andererseits wird jedoch in Betracht gezogen, dass noch längst

nicht in allen Fällen dieses Risiko tatsächlich auftaucht. Der erweiterte Senat zog deshalb folgende Schlussfolgerung: bei Fällen, in denen der Beamte der Gebietskörperschaft in der Sache entscheidet, die direkt oder indirekt diese Körperschaft betrifft, wird dieser Beamte wegen seiner „Systembefangenheit“ a priori nicht ausgeschlossen, es liegt bei ihm jedoch das Systemrisiko der Befangenheit vor, aufgrund dessen die Frage seiner eventuellen Befangenheit vorsichtig zu betrachten ist, im Gegenteil zu denjenigen Sachen, die sich auf die Interessen der Gebietskörperschaft nirgend wie beziehen.

Ausnahme aus der Unbefangenheit

„Bestimmung des § 16 Abs. 3 Gesetz Nr. 184/2006 Sb., über den Entzug oder die Einschränkung des Eigentumsrechts an einem Grundstück oder Bau (Enteignungsgesetz):

„Ist der Enteigner, der Enteignete oder ein anderer Enteignungsverfahrenseteiligter die Gemeinde, deren Gemeindeamt zuständig für dieses Enteignungsverfahren ist, so beauftragt das Kreisamt eine andere Enteignungsbehörde im Verwaltungssprengel, das Enteignungsverfahren durchzuführen. Analog geht man auch im Falle vor, wenn der Verfahrensbeteiligte diejenige Person ist, deren Träger die Gemeinde oder der Kreis ist.“

Demontage des gemischten Modells?

Verlegung der Entscheidungsfindung betreffend alle Sozialleistungen von Gemeindeämtern in die Arbeitsämter (Arbeitsmarktservice).

Ende der Bauämter?

Entwurf des Sachvorhabens des Gesetzes über Bauämter:

Das Sachvorhaben bildet einen Bestandteil der strategischen Maßnahmen der Regierung, die den Spielraum für lokale Einflüsse, Korruption und Klientelismus in der Staatsverwaltung beschränken. Und dies als Reaktion auf Notwendigkeit, die Zersplitterung der Staatsverwaltung zu beseitigen und die Professionalität und Objektivität bei Entscheidungen betreffend Raumordnung, Raumordnungsverfahren, Bauordnung und Enteignung zu erhöhen und das Risiko der sog. Systembefangenheit der Dienstnehmer in den Gemeinde- und Kreisämtern mit

übertragener Kompetenz im Bereich der Raumordnung, des Raumordnungsverfahrens und der Bauordnung zu lösen.

Das Sachvorhaben betrifft ausschließlich Kompetenzänderungen. Aus den nachfolgend beschriebenen Gründen schlägt man vor, die Kompetenz im Bereich der Raumordnung, des Raumordnungsverfahrens, der Bauordnung und Enteignung allen bestehenden Raumordnungsbehörden, allgemeinen Bauämtern und Enteignungsbehörden, die im Organigramm der Gebietskörperschaftsämter eingegliedert sind, zu entziehen, und diese auf ein neu gegründetes selbständiges System der Bauämter zu übertragen.

Ende des gemischten Modells?

Ende der Bauämter = Ende des gemischten Modells?

Mögliche Entwicklungswege:

- Aufhebung der Gemeinden mit übertragener Verwaltungskompetenz
- alles auf Gemeinden mit erweiterter Verwaltungskompetenz
- getrennte öffentliche Gebietsverwaltung

1.2.3. Aufbau der öffentlichen Verwaltung in Österreich

(Josef Tatzberg)

Organisation der österreichischen öffentlichen Verwaltung

Die Republik Österreich ist ein Bundesstaat mit dem direkt gewählten Bundespräsidenten an der Spitze. Sie ist eine parlamentarische Demokratie und beruht auf einem parlamentarischen Zweikammersystem (Nationalrat, Bundesrat). Die gesetzgebende und vollziehende Gewalt ist aufgeteilt zwischen dem Bund und 9 Bundesländern. Laut Verfassung verbleibt eine Angelegenheit, soweit nicht ausdrücklich dem Bund übertragen, im selbständigen Wirkungsbereich der Länder. Die Gesetzgebung eines jeden Bundeslandes wird von dessen Landtag ausgeübt. Dieses gesetzgebende Organ besteht aus einer Kammer. Jedes Bundesland hat eigene Landesregierung mit dem Landeshauptmann an der Spitze.

1. Staatsrechtlicher Aufbau der öffentlichen Verwaltung in der Tschechischen Republik und in Österreich mit anschließender Bezugnahme auf den Kreis Südmähren und auf die niederösterreichische Landesregierung

Bild 1: Österreich mit den Namen der Bundesländer



Grundangaben:

Offizieller Name: Republik Österreich

Staatsform: Republik

Hauptstadt: Wien

Amtssprache: Deutsch

Gesamtfläche: 88 945 km²

Einwohnerzahl: 8 100 000

Österreich gliedert sich in 9 Bundesländer mit dem Landeshauptmann an der Spitze, weiter in 99 politische Bezirke mit 2359 Gemeinden.

Fürs Verwaltungshandeln steht kein einheitliches organisatorisches Gebilde zur Verfügung. Laut Gesetz sind zur Setzung solcher Verwaltungsakte entweder der Bund, die Länder, Gemeinden, andere Selbstverwaltungskörper oder sonstige juristische Personen berechtigt.

Diese Rechtsträger stehen in unterschiedlichen Hierarchien zueinander. Bei der Übertragung der Vollziehung auf einen der genannten Rechtsträger ist

der Gesetzgeber an die Baugesetze der Bundesverfassung, insbesondere an die Bundesstaatlichkeit Österreichs gebunden.

Eine organisatorische Besonderheit des Bundesstaates äußert sich in der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern sowie darin, dass sich die Länder an den Aufgaben des Bundes beteiligen. Die Bundesverfassung berücksichtigt diese Verhältnisse, indem sie in den Art. 10 – Art. 15 B-VG die Gesetzgebung und Vollziehung entweder dem Bund oder den Ländern zuspricht. [6, S. 23] **So sagt etwa Artikel 15 B-VG: Soweit eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, verbleibt diese Tätigkeit im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.**

Öffentliche Verwaltung des Bundes

Oberste Organe

Laut Art. 69 Abs. 1 sind mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes, soweit diese nicht dem Bundespräsidenten übertragen sind, der Bundeskanzler, der Vizekanzler und die übrigen Bundesminister betraut. Sie bilden in ihrer Gesamtheit die Bundesregierung.

Dem einfachen Gesetzgeber ist es untersagt, andere oberste Organe einzusetzen als die, die das Verfassungsrecht vorschreibt. Die Staatssekretäre kommen zwar im Art. 19 B-VG bei den obersten Vollzugsorganen vor, jedoch sind sie laut Art. 78 Abs. 3 B-VG den Bundesministern unterstellt und ihnen gegenüber weisungsgebunden.

Die Qualifikation als oberstes Organ bringt oberste Leitungs- und Handlungskompetenzen in der Verwaltung mit sich, deren Bindung an die Erklärungen anderer Stellen aufgrund eines einfachen Gesetzes unzulässig ist. Ausnahmen davon, etwa das Vorschlagsrecht des Bundespräsidenten, bedürfen der verfassungsgesetzlichen Verankerung. Außerdem sind die obersten Vollzugsorgane unabhängig und ihre Entscheidungen unterliegen keinem Instanzenzug. Den obersten Organen gebührt im Verhältnis zu den Bediensteten eine eigene Dienststelle und den untergeordneten Stellen gegenüber eine umfassende Leitungsbefugnis. Diese Befugnis soll sichern, dass die obersten Organe, die für das Handeln der ihnen zugeordneten Organe gegenüber dem Parlament verantwortlich sind, auf diese Handlungen Einfluss nehmen können. [6, S. 24]

Bundespräsident

Der Bundespräsident ist ein monokratisches Organ, dessen Hauptaufgabenschwerpunkt verfassungsrechtlich verankert ist. Spezifika seiner Funktion verwaltungsrechtlicher Art bestehen in seinen Kompetenzen zur Ernennung von Beamten, zur Schaffung und Verleihung von Berufstiteln sowie in seinem Notverordnungsrecht.

Die Aufgaben des Bundespräsidenten sind in Österreich namentlich im Verfassungsrecht geregelt. Art. 65 Abs. 3 B-VG ermächtigt den einfachen Gesetzgeber, dem Bundespräsidenten im sachlich begrenzten Rahmen außerdem noch weitere Befugnisse einzuräumen. Beispiele: Gewährung von Sonderrechten, außerordentlichen Zuwendungen, Zulagen und Versorgungsgenüssen, und von sonstigen Befugnissen in Personalangelegenheiten. Deshalb unterliegt sein Handeln direkt der Verfassung. Die Aufgaben des Bundespräsidenten sind nur im Rahmen des Art. 66 B-VG delegierbar. Das betrifft das Ernennen von Bundesbeamten und Abschließen von Staatsverträgen.

Bundesregierung

Die Bundesregierung Österreichs ist ein Kollegialorgan. Es setzt sich aus den Bundesministern zusammen und tagt als Ministerrat unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers.

Der Bundeskanzler wird vom Bundespräsidenten ernannt und ist in verwaltungsrechtlicher Hinsicht ein mit der Leitung des Bundeskanzleramts betrauter Bundesminister. Der Vorsitz in der Bundesregierung bringt gegenüber den übrigen Mitgliedern der Bundesregierung weder eine Weisungsbefugnis noch eine sonstige Überordnung mit sich.

Seine Machtstellung ergibt sich vielmehr aus seiner Befugnis, die Regierungsbildung zu koordinieren und die daraus hervorgehende personelle Besetzung der Bundesregierung dem Bundespräsidenten zu präsentieren. Weiter hat der Bundeskanzler allgemeine Koordinierungsbefugnisse (§6 Bundesministerien-Gesetz). Einen der Minister ernennt der Bundespräsident zum Vizekanzler. Dieser fungiert als Vertreter des Bundeskanzlers. Die Befugnisse der Bundesregierung sind zum Teil in der Bundesverfassung (Art. 41 Abs. 1, Art. 67 Abs. 1 und Art. 140 Abs. 1 B-VG) detailliert aufgezählt, zum Teil werden sie in den einfachen Bundesgesetzen genannt.

Sonstige oberste Verwaltungsgeschäfte, die dem Bundespräsidenten oder der Bundesregierung nicht ausdrücklich zugewiesen sind, werden nach dem Ressortprinzip vom jeweiligen sachlich zuständigen Bundesminister besorgt. [6, S. 26]

Die Bundesminister

Bundesminister sind monokratische Organe, deren Organwalter auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt werden. Sie sind, neben ihrer Tätigkeit als Mitglied der Bundesregierung zugleich Leiter eines bestimmten Bundesministeriums (Ausgenommen sind sog. Minister ohne Geschäftsbereich, die somit kein Ministerium haben.)

Die Bundesministerien sind den jeweiligen Ministerialbehörden als Servicestellen zugewiesen, wobei die Servicestelle des Bundeskanzlers „Bundeskanzleramt“ heißt. Die Bundesministerien gliedern sich in Sektionen, Abteilungen, Gruppen und Referate.

Die Kompetenzen, Befugnisse der einzelne Minister ergeben sich entweder aus dem Bundesverfassungsrecht (so richtet sich etwa Art. 51a Abs. 1 B-VG an den Finanzminister, Art. 78a Abs. 1 B-VG an den Innenminister) oder sie ergeben sich – wie etwa im Art. 77 Abs. 2 B-VG angegeben – aus einfachen Bundesgesetzen. Das Bundesministeriengesetz aus dem Jahre 1986 in der Fassung des Jahres 2003 zählt im § 1 Abs. 1 folgende Ministerien auf:

- 1. das Bundeskanzleramt,
- 2. das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres,
- 3. das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,
- 4. das Bundesministerium für Bildung und Frauen,
- 5. das Bundesministerium für Familien und Jugend,
- 6. das Bundesministerium für Finanzen,
- 7. das Bundesministerium für Gesundheit,
- 8. das Bundesministerium für Inneres,
- 9. das Bundesministerium für Justiz,
- 10. das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport,
- 11. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
- 12. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie,
- 13. das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Weitere Bundesverwaltung

Unterhalb der Ebene der obersten Organe wird die Bundesverwaltung entweder direkt (unmittelbar) oder indirekt (mittelbar) besorgt. Die Regel ist die mittelbare Bundesverwaltung: Bei dieser werden Verwaltungsangelegenheiten des Bundes durch Landesbehörden besorgt. Die Erledigung von Verwaltungsangelegenheiten durch eigene Organe des Bundes ist – ohne die Zustimmung der beteiligten Länder (Art. 102 Abs. 4 B-VG) – nur im Rahmen des Bundesverfassungsgesetzes zulässig, siehe Art. 102 Abs. 2 B-VG. [6, S. 29].

Unmittelbare Bundesverwaltung

Art. 102 Abs. 2 B-VG zählt Bundesbehörden mit einer vielfältigen Struktur und mit unterschiedlichen territorialen Wirkungsschwerpunkten auf, etwa Bundespolizeibehörden, das Bundesdenkmalamt, das Arbeitsmarktservice, das Bundesvergabeamt, die Finanzämter, das Bundesheer oder auch Selbstverwaltungskörper wie Kammern und Universitäten auf. [6, S. 29]

Mittelbare Bundesverwaltung

Bei der indirekten, mittelbaren Bundesverwaltung wird die Vollziehung des Bundes, soweit keine eigenen Bundesbehörden bestehen, gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG indirekt, somit mittelbar vom Landeshauptmann und von den ihm unterstellten Landesbehörden ausgeübt. Die Landesbehörden agieren dabei funktional als Behörden des Bundes. Die Besorgung der Bundesangelegenheiten durch Landesbehörden erspart dem Bund die Errichtung eigener Behörden auf der Landes- und Bezirksebene.

Der zentrale Träger der mittelbaren Bundesverwaltung ist der Landeshauptmann. Dieser ist bei der Ausübung seiner Befugnisse gegenüber der Bundesregierung, bzw. gegenüber dem verantwortlichen Bundesminister weisungsgebunden. Der Landeshauptmann ist wiederum gegenüber den ihm unterstellten Landesbehörden, gegenüber dem zuständigen Amt der Landesregierung und gegenüber den Bezirksverwaltungsbehörden weisungsberechtigt. Weiter dürfen dem Landeshauptmann mit einem Bundesgesetz Bundespolizeidirektionen unterstellt werden. [6, S. 30-31]

1.3. Aufgaben und Befugnisse der öffentlichen Verwaltung auf der regionalen Ebene in der Tschechischen Republik sowie in Niederösterreich

1.3.1. Aufgaben und Befugnisse der öffentlichen Verwaltung auf der regionalen Ebene in Niederösterreich

(Josef Tatzberg)

Landesverwaltung

Die Bundesrepublik Österreich hat 9 Bundesländer. Dadurch, dass das Bundesverfassungsgesetz die obersten Landesverwaltungsorgane nicht so detailliert regelt wie die Bundesorgane, nimmt es Rücksicht auf die relative Verfassungsautonomie der Länder im Sinne des Art. 99 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz. Durch das Bundesverfassungsrecht sind die Stellung der als oberstes Vollzugsorgan der Landesverwaltung geschaffenen Landesregierung und ihre Zusammensetzung determiniert. Da alle Landesstatuten ein Ressortsystem (monokratische Entscheidungsbefugnisse der einzelnen Mitglieder der Landesregierungen) aufgestellt haben, sind auch die einzelnen Landesräte und die Landeshauptleute als Mitglieder der Landesregierung oberste Landesorgane. Die Landesregierung, der Landeshauptmann und die Landesräte sind gleichgestellt, sodass sie einander gegenüber nicht weisungsberechtigt sind.

Landesregierung

Die Landesregierung ist ein Kollegialorgan mit dem – den Vorsitz führenden – Landeshauptmann bzw. Landeshauptmann-Stellvertreter und mit den als Mitglieder fungierenden Landesräten. Jede Landesverfassung enthält genauere Regeln, die die Bildung der Landesregierung, den Amtsantritt, den Amtsverlust oder das Abstimmungsquorum betreffen. Die Befugnisse der Landesregierungen resultieren zum Teil aus dem Verfassungsrecht. Zum Teil sind sie in einfachen Gesetzen enthalten, die entweder Bundesgesetze im Sinne des Art. 11 B-VG oder Landesgesetze sind, die aufgrund der Art. 12 und Art. 15 B-VG erlassen wurden. Insbesondere ergeben sich die ihnen zugewiesenen Aufgaben aus der Verfassung sowie vor allem aus ihrer eigenen internen Geschäftsordnung. Als Servicestelle

der Landesregierung ist das Amt der Landesregierung eingerichtet, dessen Vorsitz vom Landeshauptmann geführt wird. Unter seiner Aufsicht wird das Amt vom Landesamtsdirektor geleitet. [6, S. 32]

Landeshauptmann

Neben seiner Funktion als Mitglied und Vorsitzender der Landesregierung erfüllt der Landeshauptmann spezifische verfassungsrechtliche (Vertretung nach außen, Dokumentierung der Gesetze) und ihm verwaltungsrechtlich anvertrauten Aufgaben, unter anderem die Trägerschaft der mittelbaren Bundesverwaltung, verwaltungsrechtlich anvertraute Leitung des Amtes der Landesregierung sowie der Landeshauptmannschaft und die Verantwortung für Aufgaben, die ihm die Geschäftsordnung in seiner Eigenschaft als Mitglied der Landesregierung genauso wie den übrigen Regierungsmitgliedern zuweist. [6, S.33]

Landesrat

Die Landesräte üben eine Doppelfunktion aus. Sie sind Mitglieder des Kollegialorgans „Landesregierung“ und zugleich ein monokratisches Organ für die laut Kompetenzverteilung dem selbständigen Wirkungsbereich des jeweiligen Landes zugewiesenen Befugnisse. Man muss vor Augen haben, dass die Agenden der Landesverwaltung selbständig sind und in der eigenen rechtlichen und politischen Verantwortung des Landes liegen.

Organisationsschema der österreichischen Gebietsverwaltung

Bund:

Präsident

unmittelbare Bundesverwaltung – eigene Bundesverwaltungsorgane, die nur mit der Zustimmung der Länder errichtet werden; Verwaltungsgeschäfte im Sinne des Art. 102 Abs. 2 B-VG. Beispiele: Zollwesen, Postwesen und Fernmeldewesen, Arbeitsrecht, Sozialwesen,

mittelbare Bundesverwaltung – soweit keine eigenen Bundesbehörden bestehen, werden die Kompetenzen von den Ländern, namentlich von den Landeshauptleuten und von den ihnen unterstellten Organen übernommen; mit andren Worten: Im Wirkungsbereich der Länder liegt

Denkmalschutz, Organisation und Führung der Bundespolizei, zum Teil Schul- und Erziehungswesen, öffentliches Auftragswesen usw.

alles, was nicht ausdrücklich zur Bundessache erklärt wurde.

Länder:

Landeshauptleute

Landesräte

2. Instanz:

Bezirksverwaltungsbehörden – Bezirkshauptmannschaften, bei Statutarstädten Magistrate,

1. Instanz:

Gemeinden

Bürgermeister

Gemeinderäte

Obwohl die Bundesverfassung seit 1920 die sog. Generalklausel zugunsten der Länder enthält (Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen sind, verbleiben im selbständigen Wirkungsbereich der Länder), sind dem Bund so viele Angelegenheiten zugewiesen, dass trotz der Generalklausel nur noch wenige Tätigkeiten Landessache sind. In der Rechtswirklichkeit, im realen System der Verwaltung kommt den Ländern eine Bedeutung zu, die sich nicht mit den verfassungsrechtlichen Kompetenzen erklären lässt. Dieses Gewicht hängt mit der Entwicklung des bis ins Mittelalter zurückreichenden, politischen Systems der Länder zusammen. [7, S. 223] Das unklare Verhältnis zwischen der Verfassung und der Verwaltungswirklichkeit kennzeichnet die sog. vertikale Gewaltenteilung im österreichischen Verwaltungssystem:

- Die Länder stellen ein Gegengewicht zum Bund dar, das, rechtlich gesehen, eher weniger ausgeprägt ist, von der Verwaltung her jedoch relevant ist.
- Die Verwaltungsbezirke sind paradoxerweise ein von der Verwaltung her weniger ausgeprägtes Gegengewicht zu den Ländern.

- Die Gemeinden stellen trotz ihres formal autonomen, „eigenen Wirkungsbereichs“ eine wichtige Verwaltungsebene dar, die vor allem dann ins Gewicht fällt, wenn eine Gemeinde eine Statutarstadt ist, und als solche die Befugnisse eines Verwaltungsbezirks hat. [7, S. 223]

Die relativ geringen Kompetenzen, die das Bundesverfassungsrecht den Ländern einräumt, finden ihren Ausdruck im Begriff der mittelbaren Bundesverwaltung. Dieser Begriff bezeichnet den Teil der Tätigkeit der Landesregierung, die Bundes- und nicht Landesgesetzen unterliegt. In diesem Bereich sind die Landeshauptleute nicht von eigenen Entscheidungen, sondern von den Entscheidungen der Bundesregierung (bzw. des verantwortlichen Ministers) abhängig. Jedoch ist diese Anordnungsgewalt schwer durchsetzbar. Beispiel: Im Jahre 1984 hat der damalige Handelsminister Norbert Steger dem damaligen Landeshauptmann Wilfried Haslauer eine Weisung zu Ladenöffnungszeiten erteilt. Der Minister erhielt zwar vom Bundesverfassungsgerichtshof Recht, allerdings konnte sich der Landeshauptmann in „seinem“ Land auf eindeutige Sympathien und Zustimmung stützen.

Bezirksverwaltungsbehörden

Es gibt kein eindeutiges tschechisches Pendant für die „Bezirksverwaltungsbehörde“. Es gibt das „krajský úřad (Kreisamt)“, das „okresní úřad (Bezirksamt)“ und das „obvodní úřad (Amt eines Stadtteils). Da in der deutschen Sprache damit ein bestimmter Sprengel gemeint ist, der unter ein Bundesland fällt und größer als die Gemeinde ist, wurde deshalb im tschechischen Vortragstext das Wort „okresní úřad“ gewählt. Als Bezirksverwaltungsbehörden gelten nach dem österreichischen Verwaltungsrecht Bezirkshauptmannschaften und Magistrate der Städte mit einem eigenen Statut. Für das gesamte Hoheitsgebiet besteht örtliche Zuständigkeit, die entweder einer Bezirkshauptmannschaft oder einem Magistrat (Verwaltungssprengel) zukommt. Die Bezirkshauptmannschaften sind monokratisch organisiert – mit einem rechtskundigen Bezirkshauptmann an der Spitze, dem das Amt übertragen wurde, und der für die gesamte Führung des Betriebes verantwortlich ist. In seinem Namen entscheidet die Bezirkshauptmannschaft. Verwaltungsdienstlich ist der Bezirkshauptmann dem Landeshauptmann unter-

stellt. Der Landeshauptmann ist ihm als Vorsitzender des Amtes der Landesregierung übergeordnet. Nicht der Bezirkshauptmann, sondern der Landeshauptmann ist für die organisatorische Gliederung der Bezirkshauptmannschaft verantwortlich. Er ernennt den Bezirkshauptmann in sein Amt.

Die Bezirksverwaltungsbehörde ist eine auf dem territorialen Prinzip errichtete Dienststelle, die in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich eine subsidiäre, allgemeine erstinstanzliche Hoheitsgewalt der Landesverwaltung und der mittelbaren Bundesverwaltung innehat [6, S. 33]

Die Stufe der Bezirksverwaltungsbehörden wurde jedoch nicht zu einer selbständigen Verwaltungsebene ausgebaut. Das diesbezügliche Vorhaben ist mangels eines stärkeren Interesses gescheitert. Die als Bezirkshauptmannschaften organisierten Verwaltungsbezirke sind Landesbehörden unter der Leitung des Bezirkshauptmanns, der von der Landesregierung ernannt wird. Den Verwaltungsbezirken fehlt ein demokratisch gewähltes Organ.

Die an der Spitze der Bezirkshauptmannschaften stehenden Bezirkshauptleute sind Beamte der Landesregierungen. Sie agieren im Wesentlichen in der jeweiligen Region als verlängerter Arm der Landesregierung. [7, S. 229]

Besondere Landesverwaltungsbehörden

Die Unabhängigen Verwaltungssenate sind landesrechtlich errichtete, selbständige kollegiale Verwaltungsbehörden, deren Mitglieder mit Beschluss der Landesregierung für mindestens 6 Jahre bestellt werden. Dienstorganisatorisch unterstehen sie der Landesregierung. Funktionell sind die Unabhängigen Verwaltungssenate als Bundes-, bzw. als Landesorgane tätig, weil sie als Berufungsinstanzen für Bundes- und Landesverwaltung eingerichtet sind.

Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag: Es können mit einem einfachen Gesetz auf der Bundes- oder Landesebene selbständige Kollegialorgane einberufen werden, von denen mindestens ein Mitglied Richter ist, damit diese Organe Entscheidungen letzter Instanz treffen (Art. 20 Abs. 2 B-VG). Dadurch wurden einzelnen obersten Bundes- oder Landesorganen bestimmte Kompetenzbereiche weggenommen. So gibt es im Verwaltungsrecht etwa die Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes, die Datenschutzkommission und auf der Landesebene den Landesagarsenat. [6, S. 34]

Selbstverwaltung

Unter der Selbstverwaltung wird in Österreich die Besorgung öffentlicher, inkl. hoheitlicher Angelegenheiten durch eigene Rechtsträger (neben dem Bund und neben den Ländern) verstanden.

Zu den wichtigsten Merkmalen der Selbstverwaltung zählen:

- Der Träger ist eine eigene juristische Person (Rechtssubjekt).
- Dem Träger der Selbstverwaltung gebührt eigener Wirkungsbereich, in dem er nur der staatlichen Aufsicht unterstellt ist.
- Es gibt unter anderem einen übertragenen Wirkungsbereich, in dem die Organe der Selbstverwaltungskörper funktionell als Bundes- oder als Landesbehörden tätig sind. In diesem übertragenen Wirkungsbereich sind sie den übergeordneten Behörden gegenüber weisungsgebunden. [6, S. 35]

Selbstverwaltung der Gemeinden

Die kommunale Selbstverwaltung ist die einzige Form der Selbstverwaltung, die in der Bundesverfassung, in den Art. 115 bis 119a B-VG verankert ist. Die konkrete Regelung der Organisation und des Aufgabenumfanges ist eine Angelegenheit der Gemeindeämter und der vom Landesgesetzgeber zu erlassenden Stadtstatute. Die Gemeinden sind neben Bund und Ländern Gebietskörperschaften, die als selbständige Wirtschaftskörper umfassend privatrechtsfähig, Träger von Privatrechten sind (Art 116 Abs. 2 B-VG). Die Bundesverfassung legt das Konzept einer abstrakten Gemeinde zugrunde, ohne bei der Zuweisung von Aufgaben in den eigenen Wirkungsbereich auf die tatsächlichen Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen. [6, S. 35]

Organe der Gemeinden

In der Bundesverfassung wurden folgende Organe festgelegt:

- der Gemeinderat, ein von den Wahlberechtigten der Gemeinde zu wählender allgemeiner Vertretungskörper. Der Gemeinderat ist ein kollegiales Verwaltungsorgan und zugleich oberstes Entscheidungsorgan, dem gegenüber alle übrigen Gemeindeorgane verantwortlich sind. Der Gemeinderat ist insbesondere befugt, Verordnungen (Flächenumwidmung, ortspolizeiliche Verordnungen) oder Beschlüsse der Wirtschaftsverwaltung zu erlassen.

- Gemeindevorstand (Stadtrat), der vom Gemeinderat gewählt wird und dazu dient, dessen Beschlüsse vorzubereiten.
- Bei Städten mit eigenem Statut gibt es den Stadtsenat mit eigenen Befugnissen.
- Bürgermeister, ein monokratisches Organ, das, je nach Regelung, entweder direkt von den Bürgern oder vom Gemeinderat gewählt wird. Der Bürgermeister ist berufen, Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs der Gemeinde zu besorgen (Art. 119 Abs. 2 und 3 B-VG, mit der Möglichkeit, Mitglieder des Gemeindevorstandes mit Befugnissen auszustatten.) Meistens ist er in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs die erste Instanz. Zusätzlich zu den oben genannten Angelegenheiten besorgt der Bürgermeister die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde, führt die Beschlüsse des Gemeinderats aus und vertritt die Gemeinde nach außen.
- Als Servicestelle dient den Gemeindeorganen das Gemeindeamt, in den Städten mit eigenem Statut werden die Geschäfte von den Magistraten besorgt. [6, S. 35-36]

Aufgaben der Gemeinden

Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich: Zum eigenen Wirkungsbereich einer Gemeinde zählen Angelegenheiten, die der Bundesgesetzgeber oder der Landesgesetzgeber aufgrund der Erfüllung der beiden Kriterien „Interesse und Eignung“ der Gemeinde, ihrer selbständigen Betätigung vorbehält (Art. 118 Abs. 2 und 3 B-VG). Bei der Besorgung der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches ist die Gemeinde weder den Bundes- noch den Landesorganen gegenüber verantwortlich und die Angelegenheiten werden innerhalb der Hierarchie der jeweiligen Gemeinde verhandelt. Dem Bund und den Ländern gebührt gemäß 119a B-VG das Aufsichtsrecht.

Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich: Der übertragene Wirkungsbereich umfasst Angelegenheiten, die der Bundes- oder Landesgesetzgeber gemäß Art. 119 Abs. 1 B-VG auf die Gemeinden überträgt. Der zuständige Bürgermeister ist dabei an die Weisungen des jeweilige Bundes- oder Landesorgans gebunden, das für die Führung der entsprechenden Angelegenheit übergeordnet ist. Demnach ist der Bürgermeister somit etwa in Angelegenheiten der Anmeldung zum Hauptwohnsitz, die direkt unter die unmittelbare Bundesverwaltung fallen, an

die Weisungen der Sicherheitsdirektion gebunden, während er in staatsbürger-schaftlichen Angelegenheiten direkt der Landesregierung gegenüber verantwort-lich ist. Die Gemeinden sind gleichgeordnet, nach Ausschöpfung des Instanzen-zugs innerhalb der Gemeinde geht die Entscheidungsbefugnis auf die zuständige Bundes- oder Landesbehörde über. [6, S.36]

Gemeindeverbände

Gemeindeverbände können per Gesetz oder durch Verordnung errichtet wer-den (Art. 116a B-VG). Sie werden zu Koordinierungszwecken geschaffen, damit die einzelnen Aufgaben des eigenen oder übertragenen Wirkungsbereichs effizi-enter besorgt werden können. Im eigenen Wirkungsbereich können die Gemein-den durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ebenfalls einen Verband gründen. Eine solche Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die zuständige Auf-sichtsbehörde. Ein Gemeindeverband erlangt die Rechtspersönlichkeit. Er wird zu einer juristischen Person, die an die Stelle der Gemeinden tritt und im eigenen Namen für sie tätig wird. Der Landesgesetzgeber ist berufen, die Organisation eines Gemeindeverbands zu regeln. Die Gemeindeverbände können sowohl für hoheitliche Aufgaben als auch für privatwirtschaftliche Tätigkeiten herangezogen werden.

Beispiele für Verbände: Kindergartenverband, Krankenhausverband, Abfallwirt-schaftsverband. [6, S.37]

Vertretung der Gemeinden auf der Bundesebene

Damit die Gemeinden ihre Interessen möglichst effizient vertreten, ist der Ös-terreichische Gemeindebund gegründet worden. Dieser vertritt die Gemeinden bei Verhandlungen mit dem Bund und mit den Ländern. Eine der wichtigsten Angelegenheiten, über die der Österreichische Gemeindebund mit der Regierung verhandelt, ist das Finanzausgleichsgesetz, auf dessen Grundlage den Gemein-den Geldmittel zugewiesen werden. Der Österreichische Gemeindebund umfasse-te zum Tag seines 50-jährigen Gründungsjubiläums (1.1.1997) 2342 Gemeinden (d.h. 99% aller österreichischen Gemeinden) und von der Einwohnerzahl her hat er 5.290.605 Einwohner (d.h. 68% der gesamten Bevölkerung Österreichs) ver-treten. Der Österreichische Städtebund hat dieselben Aufgaben sowie Ziele und

auf den Österreichischen Städtebund trifft grundsätzlich – abgesehen von der inneren Organisation – dasselbe zu wie auf den Österreichischen Gemeindebund. Da sich der Österreichische Gemeindebund als Verein nach dem Vereinsgesetz 1951 konstituiert hat, ist die Mitgliedschaft – im Gegensatz zu den Gemeinschaften des öffentlichen Rechts – freiwillig. In Anlehnung an die Staatsordnung Österreichs basiert der Österreichische Gemeindebund auf einem föderalistischen Organisationsmodell. Anders als beim Österreichischen Städtebund werden nicht einzelne Gemeinden Mitglied des Österreichischen Gemeindebunds. Ihre Mitgliedschaft ergibt sich indirekt aus der Mitgliedschaft im jeweiligen Landesverband. Die Landesverbände selbst sind dann Mitglieder des als Dachverband eingerichteten Österreichischen Gemeindebunds. Aufgrund einer B-VG-Novelle aus dem Jahre 1988 (BGBl. Nr. 685) wurde nach langjährigen Verhandlungen der Forderung der beiden Interessensvereinigungen der österreichischen Gemeinden entsprochen und sowohl der Österreichische Gemeindebund als auch der Österreichische Städtebund wurden in der Bundesverfassung verankert, indem in Art. 115 (B-VG) folgender Absatz eingefügt wurde:

„Der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund sind berufen, die Interessen der Gemeinden zu vertreten.“

Die Verankerung der kommunalen Dachverbände in der österreichischen Bundesverfassung zur Vertretung von Gemeindeinteressen brachte zwar eine Stärkung und Sicherung ihrer Position, dies bedeute noch lange nicht, dass sich dadurch der Umfang ihrer Aufgaben geändert hat. Die Tätigkeit des Österreichischen Gemeindebunds wird bestimmt durch zahlreiche Mitbeteiligungsrechte, die außerhalb der Bundesverfassung, vor allem in der eigenen Satzung festgelegt sind. Den Vereinszweck formuliert § 2 Abs. 1 der Satzung des Österreichischen Gemeindebunds:

„Der Österreichische Gemeindebund hat den Zweck, die Interessen der Gemeinden zu vertreten, sie in grundlegenden Kommunalfragen zu beraten und Beziehungen zu ähnlichen Vereinigungen des In- und Auslandes zu pflegen.“

Aus Art. 115 Abs. 3 B-VG folgt ein unbeschränktes Mandat der Vertretung der kommunalen Interessen auf der Bundesebene. Durch den föderalistischen

Aufbau des Gemeindebundes lässt sich dieses Mandat auch auf das Verhältnis der Landesverbände des Österreichischen Gemeindebundes zu den einzelnen Ländern übertragen. Der Österreichische Gemeindebund ist berufen, die kommunalen Interessen in zahlreichen grundlegenden Bundesgesetzen zu wahren. Er vertritt somit die Interessen der Gemeinden etwa im Rahmen der österreichischen Raumplanungskonferenz, in der Kommission in Angelegenheiten der Altlastensanierung, in der Kommission für Siedlungswasserwirtschaft, in der Abfallwirtschaftskommission und, aufgrund von gesetzlichen Maßnahmen, in zahlreichen anderen Organisationen. Die Hauptaufgabe des Österreichischen Gemeindebundes besteht ohne Zweifel in der Vertretung der Gemeinden in Finanzausgleichsverhandlungen (§ 5 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) sowie in der Begutachtung der relevanten, die Gemeinden berührenden Gesetzesvorschläge und Verordnungsentwürfe. [1, S.23]

Vertretung der Gemeinden auf der Landesebene

Auf der Landesebene werden die Gemeindeinteressen von den Landesverbänden des Österreichischen Gemeindebundes und von den Landesverbänden des Österreichischen Städtebundes wahrgenommen. Auch die Landesverbände des Österreichischen Gemeindebundes (Gemeindebund des jeweiligen Landes, bzw. der jeweilige Gemeindevertreterverband) haben sich als Vereine konstituiert. Deshalb besteht keine Zwangsmitgliedschaft. Mit Ausnahme von Burgenland und Niederösterreich handelt es sich bei den Landesverbänden um parteiübergreifende Interessensvereinigungen, deren Mitglieder die beigetretenen Gemeinden des jeweiligen Landes sind. Bei politisch organisierten Gemeindevertreterverbänden Niederösterreichs sind nicht die Gemeinden Mitglied, sondern Gemeindefunktionäre der dortigen Parteien. Die Gemeinden werden somit in diesen Verbänden indirekt durch ihre Funktionäre vertreten. Die Interessensvertretungen der Länder sind in den einzelnen Gemeindeordnungen verankert, in Niederösterreich sowie in Salzburg gehören sie zur Landesverfassung. In Grundzügen decken sich die Wirkungsbereiche des Österreichischen Gemeindebundes mit denen seiner Landesverbände. Die Landesverbände haben jedoch keine Vertretungsbefugnis in Finanzausgleichsverhandlungen, die ausschließlich vom Österreichischen Gemeindebund geführt werden. Eine der wichtigsten Aufgaben der Landesinteres-

sensverbände besteht darin, bei der Erlassung der Landesgesetze und der Landesverordnungen die allgemeinen kommunalen Interessen zu beeinflussen. [1, S.26]

Vertretung der Gemeinden im Rahmen der europäischen Integration

Der Österreichische Gemeindebund ist seit den Anfängen, somit seit den fünfziger Jahren, Mitglied des „Rates der europäischen Gemeinden“, des späteren „Rates der Gemeinden und Regionen Europas“ (RGRE) und bildet die österreichische Sektion des Rates. Von Anfang an wirken die Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes auf der internationalen und auf der interkommunalen Ebene mit. Im Jahre 1993 hat sich der Rat der Gemeinden und Regionen Europas mit der weltweiten kommunalen Interessensvertretung IULA (International Union of Local Authorities) zusammengeschlossen, und wurde ihre „Europäische Sektion“. Durch diese Verbindung der beiden internationalen kommunalen Interessensvertretungen wurde der Österreichische Gemeindebund automatisch Mitglied der IULA. Durch das Bundesgesetz vom 29. Juni 1989 (BGBl. Nr. 368/1989) wurde der Rat für Fragen der österreichischen Integrationspolitik eingerichtet, dessen Aufgabe es war, eine Diskussion über Fragen der österreichischen Integrationspolitik zu führen und den gegenseitigen Austausch von Informationen zu fördern. Zum Rat gehörten die obersten Vertreter der Regierung, der parlamentarischen Fraktionen und Länder, Spitzen der Sozialpartner, der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund. Mit der B-VG-Novelle 1992 (BGBl. Nr. 276) wurde im Art. 10 Abs. 4 und 5 B-VG die Informationspflicht des Bundes und ein zeitlich befristetes Recht der Gebietskörperschaften auf Stellungnahme verankert. Der Österreichische Gemeindebund wurde hier als Einrichtung genannt, die berufen war, eine gesamtösterreichische Stellungnahme auszuarbeiten, und die das Recht darauf hatte, an der Annahme der Interessen der österreichischen Gemeinden mitzuwirken. Diese erneute Verankerung des Österreichischen Gemeindebundes in der Bundesverfassung war eine Folge von verfassungsrechtlichen Maßnahmen des Integrationsprozesses und der damaligen, erstmals im Jahre 1988 erfolgten Verankerung des Österreichischen Gemeindebundes in der Bundesverfassung. Bis zum EU-Beitritt Österreichs war der Österreichische Gemeindebund gemäß Art. 10 Abs. 4 B-VG berufen, Stellungnahme „zu allen Vorhaben der europäischen Integration abzugeben, soweit der eigene Wirkungs-

bereich oder sonstige wichtige Interessen der Gemeinden berührt werden.“ Diese Maßnahme war für die Gemeinden, was die Versorgung mit Informationen anbelangt, von eminenter Bedeutung. Ein weiterer wichtiger Schritt zur Sicherung der kommunalen Interessen in der europäischen Integration bestand in der Novellierung der Bundesverfassung im Jahre 1994 (BGBl. 1013). Mit dieser Novelle wurde das Bundesverfassungsgesetz durch einen neuen Abschnitt ergänzt, der „B. Europäische Union lautet“. Dadurch wurde in wesentlichen Punkten die zeitlich befristete Regelung des Art. 10 Abs. 4 und 5 übernommen. Diese Novelle sicherte die Position der Gemeinden und die Stellung ihrer Interessensvertretungen und hatte folgenden Inhalt:

Demnach gebührten den Gemeinden Österreichs folgende Rechte:

- Der Bund hat die Gemeinden über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union und über sonstige wichtige Interessen zu unterrichten, die die Gemeinden letztendlich betreffen.
- Die im Österreichischen Gemeindebund und im Österreichischen Städtebund vertretenen Gemeinden müssen Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen.
- Den Gemeinden gebührt ein Vertretungsrecht im Rahmen der Regionen. Ihre Interessensvertretungen haben das Recht, drei der insgesamt zwölf österreichischen Vertreter und Stellvertreter zu ernennen und die Bundesregierung ist an diesen Vorschlag gebunden.

Diese verfassungsrechtliche Garantie für die österreichischen Gemeinden und für ihre Interessensvertretungen ist in Europa einmalig. In keinem anderen europäischen Land, ja weltweit wurde den Gemeinden auf der Stufe der staatlichen Grundnormen (Verfassung) ein solches Maß an rechtlicher Absicherung gewährt wie in Österreich. [1,S.26]

1.3.2. Funktionen und Kompetenzen der öffentlichen Verwaltung auf der regionalen Ebene in der Tschechischen Republik

(Milan Venclík)

Die territoriale Selbstverwaltung der Tschechischen Republik wird heutzutage von Gemeinden ausgeübt. Sie sind die örtlichen selbstverwaltenden Gebietseinheiten, die örtlichen Gebietskörperschaften, während die Kreise höhere selbstverwaltende Gebietseinheiten, Gebietskörperschaft der Mittelebene sind. (Siehe Art. 99 Verfassungsgesetz der Tschechischen Republik, der die innere Gliederung der einheitsstaatlichen Tschechischen Republik in Gemeinden und Kreise festlegt). Wie in der Tschechischen Republik, stellt auch in Österreich die Gemeinde die Basisseinheit der dortigen Gebietsverwaltung dar. Auf der Ebene der höheren territorialen Selbstverwaltung stehen in Österreich die Länder. Österreich hat 99 Bezirke. Es handelt sich aber eher um administrative, den Ländern gänzlich unterstellte Einheiten. Für die Gemeinden sind die Behörden der Verwaltungsbezirke Behörden erster Instanz. Behörden zweiter Instanz sind die Länder und in Sonderfällen sind es die Bundesbehörden.

Tab.: Vergleich der Gebietsverwaltung CZ – Österreich

Vergleich der Gebietsverwaltung CZ – Österreich

	<i>CZ</i>	<i>Österreich</i>	<i>Ö in % zu CZ</i>
Einwohnerzahl (in Millionen)	10,3	8	77,67
Gemeinden	6272	2359	37,61
Bezirke	77	99	128,57
Kreise/Länder	14	9	64,29
NUTS 2	2	8	9

Da Österreich 77% der Einwohnerzahl der Tschechischen Republik hat, sollte auch der Prozentsatz bei der „Anzahl der Gemeinden Österreich–CZ“ vergleichbar hoch sein. Dennoch hat Österreich, auf Einwohnerzahl umgerechnet, ungefähr um die Hälfte weniger Gemeinden als die Tschechische Republik. Dafür hat Österreich – trotz geringerer Einwohnerzahl – mehr Bezirke als die Tschechische Republik. Allerdings lassen sich die österreichischen Bezirke als Verwaltungsein-

heiten mit den unseren nicht vergleichen. In Österreich sind die Verwaltungsbezirke als Bezirkshauptmannschaften organisiert. Sie sind Landesbehörden unter der Leitung des Bezirkshauptmanns. Dieser wird von der Landesregierung ernannt. Die derzeitigen Bezirke sind in der Tschechischen Republik im Jahre 1960 entstanden und spiegeln nicht die historische Entwicklung des Systems wider, das die selbständige Tschechoslowakische Republik bei ihrer Entstehung von der Österreichisch-Ungarischen Monarchie übernommen hat. Die Bezirke blieben lediglich als Sprengel spezialisierter Organe der Staatsverwaltung übrig. Dadurch fehlte eine regionale Mittelebene. Nach der Auflösung dieser Behörden im Jahre 2002 wurden ihre Befugnisse von Gemeinden mit erweiterten Verwaltungskompetenzen übernommen. Die Bezirke wurden zur bloßen Gebieteinteilung. Österreich hat 9 Länder, die hierzulande den Kreisen entsprechen. Das sind 64 % im Vergleich zur Tschechischen Republik. Dieses Verhältnis entspricht etwa dem Verhältnis bei der Einwohnerzahl. Bei den Ländern, bzw. Kreisen besteht somit ein ähnliches Verhältnis zur Tschechischen Republik wie bei der Einwohnerzahl. Vergleicht man die EU-Gebietseinheiten, so stellt man fest, dass Österreich trotz weniger Einwohner mehr von ihnen hat als die Tschechische Republik.

Vergleich bei der Verankerung der territorialen Verwaltung in der Verfassung

Was die territoriale Verwaltung anbelangt, so finden diesbezügliche Artikel der Verfassungsordnung der Tschechischen Republik insbesondere im Verfassungsgesetz der Tschechischen Republik, wo etwa Art. 99 besagt, dass die Tschechische Republik in Gemeinden unterteilt wird, d.h. in Gebietskörperschaften der Basisstufe und in Kreise, die „höhere selbstverwaltende Gebietseinheiten“ genannt werden, und ebenfalls Gebietskörperschaften sind. Die Einteilung gibt es auch in der Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten und ferner im Gesetz Blatt Nr. 347/97 Sb über höhere selbstverwaltende Gebietseinheiten. Das Siebente Hauptstück der Verfassung der Tschechischen Republik, das „Territoriale Selbstverwaltung“ heißt, definiert die innere Unterteilung der Tschechischen Republik als Gliederung des Einheitsstaates in selbstverwaltende Gemeinden und Kreise, wobei sie es anderen Rechtsvorschriften überlässt, ihre Anzahl und Größe zu regeln. Laut Art.100 sind Gebietskörperschaften mit Selbstverwaltung terri-

toriale Gemeinschaften der Bürger, die ein Recht haben auf Selbstverwaltung. Das Gesetz legt fest, wann sie Verwaltungsbezirke sind. Weiter heißt es: Die Gemeinde ist immer Bestandteil einer höheren selbstverwaltenden Gebietseinheit, die nur ein Verfassungsgesetz schaffen oder auflösen kann. Die Selbstverwaltung der Gebietskörperschaften wird garantiert. Der Wirkungsbereich der Gebietskörperschaft kann nur gesetzlich festgelegt werden. Ausdrücklich legt die Bestimmung des Art. 104 Abs. 2 Verfassungsgesetz der Tschechischen Republik fest, dass die Beschlussfassung über Angelegenheiten der Selbstverwaltung der Gemeindevertretung vorbehalten ist, es sei denn, mit den obigen Angelegenheiten wird per Gesetz die Vertretung einer höheren selbstverwaltenden Gebietseinheit betraut. Das Verfassungsgesetz der Tschechischen Republik enthält auch Grundsatzbestimmungen für sog. übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden und Kreise, indem Art. 104 bestimmt, dass Organe der Selbstverwaltung nur dann mit der Vollziehung, mit der Ausübung der Staatsverwaltung betraut werden dürfen, wenn es gesetzlich vorgesehen ist.

Hingegen laut Bundesverfassung Österreichs ist die Republik Österreich ein Bundesstaat, der aus neun selbständigen, im Art. 2 Abs. 2 B-VG aufgezählten Ländern gebildet wird. Eine organisatorische Besonderheit des Bundesstaates besteht in der Funktionsteilung zwischen Bund und Ländern sowie in der Mitwirkung der Länder an den Funktionen des Bundes. Die Bundesverfassung nimmt auf diese Verhältnisse Rücksicht, indem sie in den Art. 10 bis Art. 15 B-VG die gesamte Gesetzgebung und Vollziehung entweder dem Bund oder den Ländern zuspricht. Laut Artikel 15a B-VG können Bund und Länder untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen. Der Abschluss solcher Vereinbarungen namens des Bundes obliegt je nach dem Gegenstand der Bundesregierung oder den Bundesministern.

Laut Artikel 19, Absatz 1, sind der Bundespräsident, die Bundesminister und Staatssekretäre sowie die Mitglieder der Landesregierungen oberste Vollzugsorgane, während die Tschechische Verfassung die oberste vollziehende Gewalt nur dem Präsidenten und der Regierung einräumt. In Österreich haben die Länder eine derart starke Position, dass ihnen die Verfassung sowohl gesetzgebende als vollziehende Gewalt garantiert. Diese Garantie wird im Vierten Hauptstück des Bundesverfassungsgesetzes ausgeführt. Artikel 95 B-VG legt die Parameter

der Landesgesetzgebung fest. Laut Artikel 116 B-VG gliedern sich die Länder in Gemeinden. Art. 115 bestimmt: Soweit nicht ausdrücklich eine Zuständigkeit des Bundes festgesetzt ist, hat die Landesgesetzgebung das Gemeinderecht nach den Grundsätzen der Artikel 118 und 119 zu regeln. In diesen Artikeln werden Tätigkeiten definiert, die die Gemeinden im eigenen und im übertragenen Wirkungsbereich ausüben. Interessanterweise verrichten die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich nicht nur Tätigkeiten des Bundes, sondern auch der Länder. Die Gemeinde ist Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich Verwaltungssprengel. Ein Verwaltungssprengel ist die Gemeinde dann, wenn die Gemeinde Angelegenheiten im übertragenen Wirkungsbereich besorgen muss. [1, S.24]

Die Selbstverwaltung steht organisatorisch außerhalb der Verwaltung des Bundes und der Länder und wird von den Organen der juristischen Personen nach eigenem Ermessen, unabhängig davon besorgt, was der Bund, oder was das jeweilige Land fordert. Da die Gemeinde ein selbständiger Wirtschaftskörper ist, ist sie Träger von Vermögensrechten. Sie ist fähig, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben, im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Steuern, Abgaben vorzuschreiben. Dadurch bringt der Verfassungsgeber zum Ausdruck, dass für die Gemeinde bei der Haushaltsführung und bei der Vorschreibung von Steuern, Abgaben das Finanzverfassungsgesetz (F-VG) sowie die aufgrund dieses Verfassungsgesetzes erlassenen Vorschriften, insbesondere das Finanzausgleichsgesetz bindend sind. Laut Artikel 115 B-VG sind der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund berufen, dafür verantwortlich, die Interessen der Gemeinden zu vertreten.

Einladung

**Vortrag im Rahmen des Projektes:
Die Rolle der Regionen in der 3. Millennium, CZ0294**

**„Grundlegende sozialpolitische Angaben über
die Tschechische Republik und Österreich mit
anschließender Bezugnahme auf den Kreis Südmähren
und auf die niederösterreichische Landesregierung“**

- Demographische Gegenüberstellung CZ und AT und Vergleiche auf der regionalen Ebene
- Gegenüberstellung CZ – AT beim Fluss der öffentlichen Finanzmittel und Vergleiche auf der regionalen Ebene
- Gegenüberstellung CZ – AT bei der Struktur der Wahlergebnisse und Vergleiche auf der regionalen Ebene

Vorträge werden gehalten von:

- **Josef Tatzberg** (*Bürgermeister der Gemeinde Wilfersdorf*)
- **Dipl.-Ing. Milan Venclik, MBA** (*Private Wirtschaftshochschule Znojmo*)
- **Ing. Mirka Wildmannová, Ph.D., MBA**
(*ESF MU – Wirtschaftsverwaltungsfakultät Masaryk-Universität Brno*)

**Am Dienstag, dem 25. 3. 2014, um 17.00 Uhr,
Vortragsaal Kaskáda im Hotel Internacional Brno,
Straße Husova Nr. 16 in Brno**

2. Grundlegende sozialpolitische Daten über die Tschechische Republik und über Österreich

2.1. Demographische Gegenüberstellung CZ – AT und Vergleiche auf der regionalen Ebene

(Mirka Wildmannová)

Mit der Demographie beschäftigten sich bereits Platon oder Aristoteles. Damals interessierte man sich dafür, wie viele Menschen auf dem Planeten notwendig sind und wie ihre Zahl reguliert werden sollte. Dies interessierte die Herrscher und die Reichen, um ihren Vermögensstand sowie die Höhe der von ihren Untertanen zu erhebenden Steuern festzustellen. Die Demographie entwickelte sich erst im 17. Jahrhundert und seitdem bildet sie eine Grundlage für statistische Überlegungen.

Die Demographie beschäftigt sich mit dem Studium menschlicher Populationen. Der Gegenstand der Demographie ist die demographische oder Bevölkerungsreproduktion. Die Anfänge der bedeutenden moderneren Formen der Bevölkerungsregistrierung fallen in die Mitte des 17. Jahrhunderts zurück. Für den Gründer der Demographie wird John Graunt (1620-1674) gehalten.

Die Grundbedingung für das Studium demografischer Ereignisse ist Beschaffung von demographischen Informationen. Grundsätzlich können fünf Typen statistischer Beschreibung definiert werden:

- Volkszählung
- herkömmliche Erfassung des natürlichen Wandels einschließlich einiger anderer Ereignisse
- herkömmliche Erfassung von Migrationen
- Bevölkerungsregister
- Sonderuntersuchung (z.B. Bevölkerungsklima)

Folgende demographische Daten werden verglichen. Quelle - Webseiten des Tschechischen statistischen Amtes und Statistik Austria:

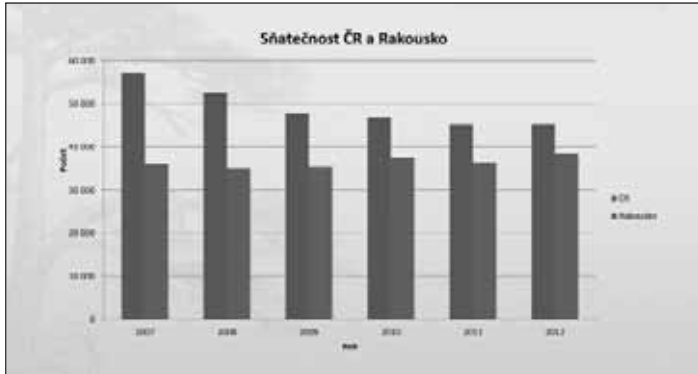
- Eheschließungsrate
- Scheidungsrate
- Geburtenrate
- Sterberate

Statistisch bezogen werden wir an dem Verhalten der Einwohner auf unterschiedlichen Ebenen interessiert sein. Nationaler und regionaler Vergleich.

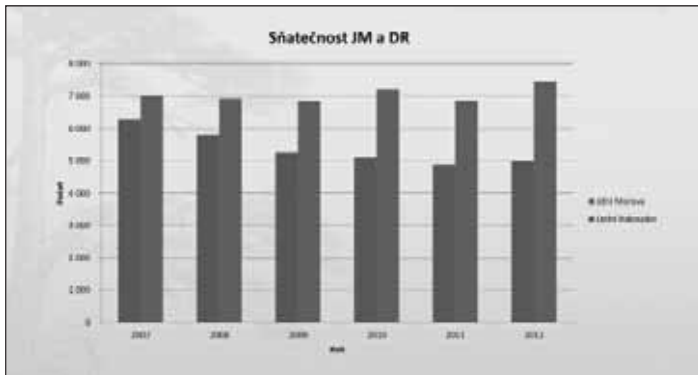
Beide Länder nehmen in dem jeweiligen Gebiet eine spezifische Stellung ein:

- Niederösterreich ist die bedeutendste Region nach Wien
- Die Südmährische Region ist auch eine sehr ausgeprägte Region in der Tschechischen Republik

Vergleich der Eheschließungsrate in CZ und in Österreich



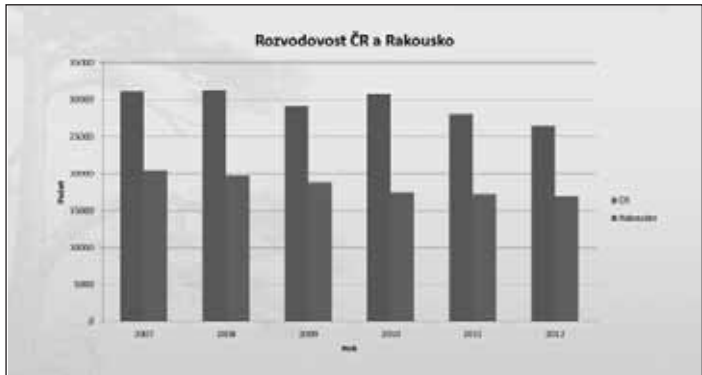
Vergleich der Eheschließungsrate im Kreis Südmähren und in Niederösterreich



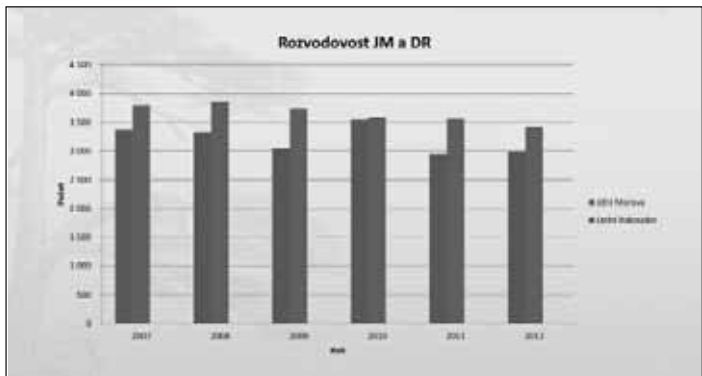
Fazit:

- Die Eheschließungsrate in Tschechien ist höher als in Österreich
 - Die Eheschließungsrate im Kreis Südmähren ist niedriger als in Niederösterreich
- Grundsätzlicher Unterschied in dem Verhalten der Bevölkerung in der Region

Vergleich der Scheidungsrate in Tschechien und in Österreich



Vergleich der Scheidungsrate im Kreis Südmähren und in Niederösterreich



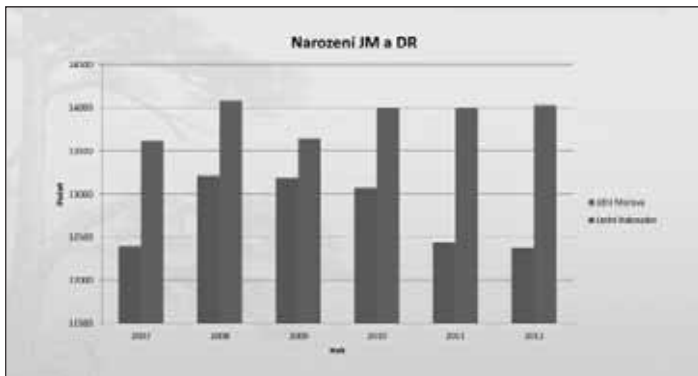
Fazit:

- Die Scheidungsrate in Tschechien ist höher als in Österreich
 - Die Scheidungsrate im Kreis Südmähren ist niedriger als in Niederösterreich
- Grundsätzlicher Unterschied in dem Verhalten der Bevölkerung in der Region

Vergleich der Anzahl Neugeborener in Tschechien und in Österreich



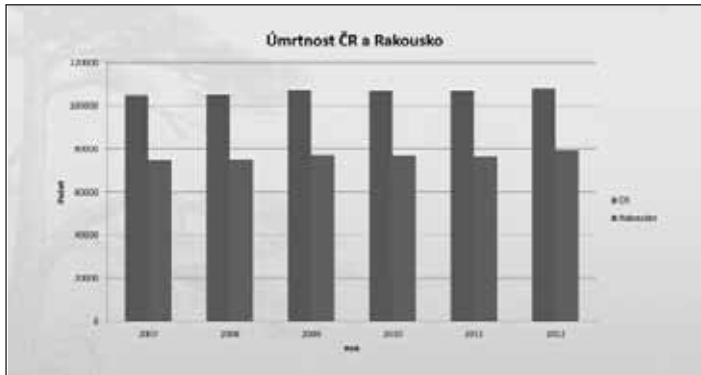
Vergleich der Anzahl Neugeborener im Kreis Südmähren und in Niederösterreich



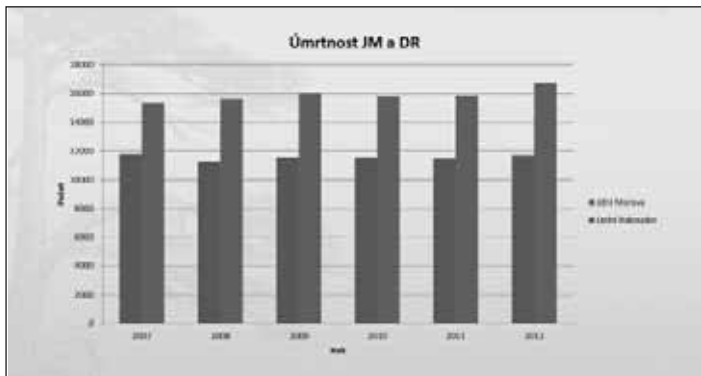
Fazit:

- Die Anzahl Neugeborener in Tschechien ist höher als in Österreich
 - Die Anzahl Neugeborener im Kreis Südmähren ist niedriger als in Niederösterreich
- Grundsätzlicher Unterschied in dem Verhalten der Bevölkerung in der Region

Vergleich der Sterberate in Tschechien und in Österreich



Vergleich der Scheidungsrate im Kreis Südmähren und in Niederösterreich



Fazit:

- Die Sterberate in Tschechien ist höher als in Österreich
 - Die Sterberate im Kreis Südmähren ist niedriger als in Niederösterreich
- Grundsätzlicher Unterschied in dem Verhalten der Bevölkerung in der Region

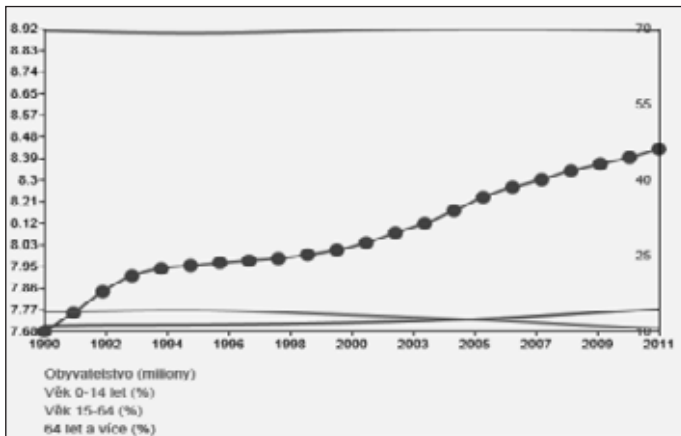
Altersstruktur der Bevölkerung in Österreich 2011

Bevölkerung: 8.424 (in Millionen)

Alter 0–14 Jahre: 14,527 (%)

Alter 15–64 Jahre: 67,609 (%)

über 64 Jahre: 17,864 (%)



Fazit:

Den gesammelten Daten kann zusammenfassend entnommen werden, dass die Eheschließungs-, Scheidungs-, Geburten- und Sterberaten in der Tschechischen Republik von 2007 bis 2012 höher als in Österreich sind. Dahingegen liegen die gleichen demographischen Daten bei Südmähren niedriger als bei Niederösterreich.

Alle demografischen Daten liegen bei der Tschechischen Republik höher als bei Österreich, während bei Südmähren niedriger als bei Niederösterreich.

2.2. Gegenüberstellung CZ – AT beim Fluss der öffentlichen Finanzmittel und Vergleiche auf der regionalen Ebene

(Milan Venclík, Josef Tatzber)

Es handelt sich um Geldverhältnisse, die sich auf die Aktivitäten der öffentlichen Institutionen und Interessengemeinschaften beziehen, bei denen als einer der Entscheidungsträger die öffentliche Gewalt (Staat, regionale Gebietskörperschaften, Gemeinde) im Vordergrund steht.

Oder: Die öffentlichen Finanzen stellen hier denjenigen Teil des Finanzsystems der Volkswirtschaft dar, der durch den Umverteilungsprozess der öffentlichen Haushalte durchläuft; über die öffentlichen Finanzen werden Entscheidungen in der öffentlichen Verwaltung, durch die öffentliche Wahl getroffen und sie unterliegen einer öffentlichen Kontrolle.

Hauptgrundsätze der öffentlichen Finanzen:

- **Grundsatz der Unwiederbringlichkeit** (mit der Steuer-, Gebühren- oder Zollzahlungen entsteht keinerlei Anspruch auf Rückerstattung dieser Ausgaben durch eine andere Form).
- **Grundsatz der Nichtäquivalenz** (Zahlungen in das System müssen nicht der Höhe der Leistungen aus dem System entsprechen).
- **Grundsatz der Unfreiwilligkeit** (kein Subjekt will freiwillig Steuern, Gebühren, Zollabgaben zahlen, er wird dazu über einen gesetzlich festgelegten Rechtsweg gezwungen).

Funktionen der öffentlichen Finanzen:

- **Allokation** (die jeweilige Stufe der Staatsverwaltung entscheidet über die Verwendung der verfügbaren Ressourcen, trifft Entscheidungen über die Struktur der öffentlichen Güter).
- **Distribution** (Frage, was die Gesellschaft für eine gerechte Verteilung von Einkommen und Vermögen hält).
- **Stabilisierung** (Haushaltspolitik wird verwendet, um einen hohen Beschäftigungsgrad, Preisniveaustabilität, Wirtschaftswachstum, Ausgeglichenheit zu gewährleisten).

System der öffentlichen Haushalte

Das System der öffentlichen Haushalte ist ein grundlegendes Instrument der öffentlichen Finanzen:

- Staatshaushalt
 - Haushalt einer höheren Gebietskörperschaft
 - Gemeindehaushalt
- + in breiterer Auffassung:
- Haushalte der Organisationen (aus öffentlichen Quellen finanziert)
 - Haushalte der Staatsfonds

Der Haushalt ist ein Geldfonds. Es handelt sich um eine Bilanz:

Einnahmen(laufende – Steuer, Nichtsteuereinnahmen, Kapitaleinkommen)

Ausgaben(laufende, Kapitalausgaben, Nettodarlehen)

Haushaltsgrundsätze:

- Grundsatz der jährlichen Haushaltserstellung und der Haushaltsverabschiedung
- Grundsatz der Realität und Wahrheit
- Grundsatz der Haushaltsvollständigkeit und Haushaltseinheit
- Grundsatz der langfristigen Ausgeglichenheit
- Grundsatz der Transparenz und Publizität

Haushaltsprozess

Entwurfsphase:

- Ergebnisse der Durchführungsanalyse des Haushalts im laufenden Jahr
- Haushaltsprognosen und langfristige Haushalte
- Ziele der Wirtschafts-, Sozial-, Währungs- und Devisenpolitik der Regierung
- Ziele der Ausgaben einzelner Kapitelverwalter des Staatshaushalts

Verabschiedungsphase

Umsetzungsphase

Prüfungsphase (durchgehende, nachfolgende, abschließende Prüfung, Prüfung der Einnahmeseite des Finanzamtes, Leistungsergebnis des tschechischen Obersten Kontrollamtes – NKÚ)

Staatliche Abschlussrechnung

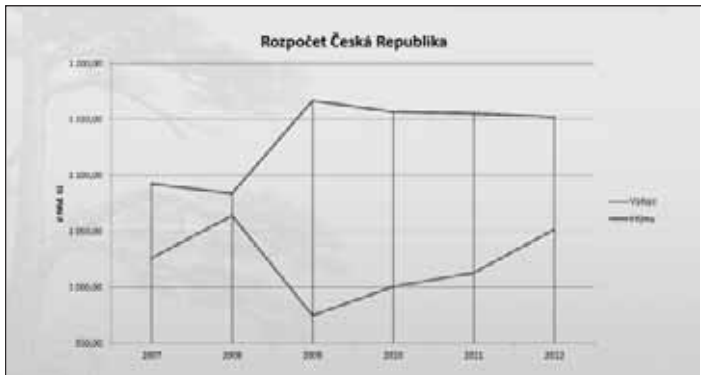
Vergleich der Einnahmen und Ausgaben der Staatshaushalte Tschechiens und Österreichs

Wirtschaftliche Grunddaten über Österreich:

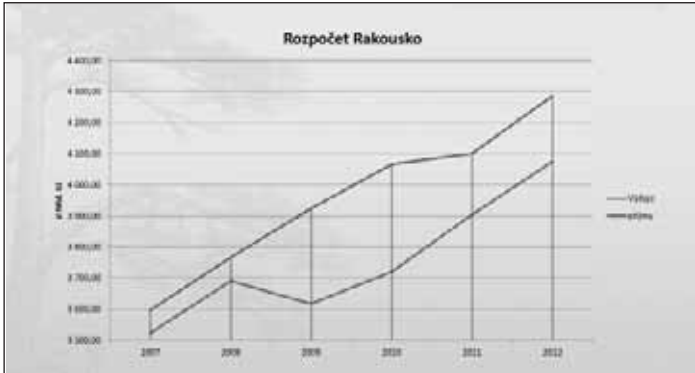
Österreich 2011

Staatsdefizit:	313.127 (USD) (in Milliarden)
Bruttoinlandsprodukt:	417.656 (USD) (in Milliarden)
Bevölkerung:	8.424 (in Millionen)
Staatsdefizit/Bruttoinlandsprodukt:	74.973 (%)
Staatsdefizit/Bevölkerung:	37.172 (USD) (in Tausend)

Vergleich der Ausgaben und Einnahmen des Staatshaushalts im Zeitraum 2007–2012 in Tschechien



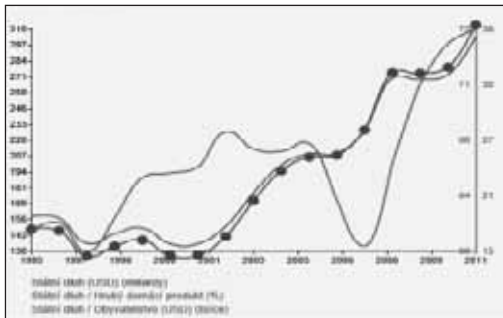
Vergleich der Ausgaben und Einnahmen des Staatshaushalts im Zeitraum 2007–2012 in Österreich



Fazit:

- Der Haushalt in Tschechien reagierte auf die Krise durch Einfrieren von Ausgaben
 - Der Haushalt in Österreich wuchs stetig in dem Ausgabenbereich, obwohl die Einnahmen bis 2010 niedriger als vor der Krise waren
- Beide Länder wirtschaften defizitär.

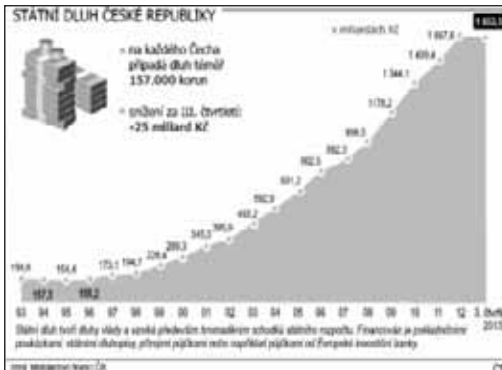
Zeitbedingtes Staatsdefizit von Österreich



Öffentliche Finanzen der CR

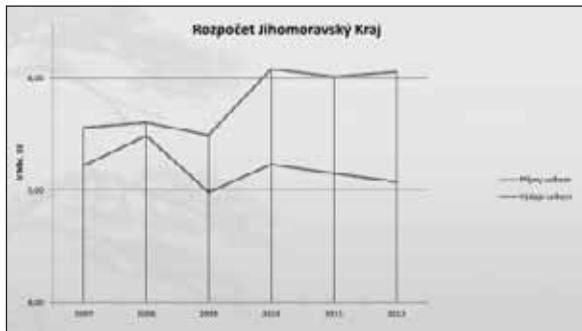
Staatsverschuldung der Tschechischen Republik:	1 777 296 446 810 CZK
Staatsdefizit:	1 669 861 114 422 CZK
Schuldzinsen:	56 435 452 181 CZK
Schuld pro Kopf:	169 067 CZK

(zum 21. 3. 2014 um 11.50 Uhr)

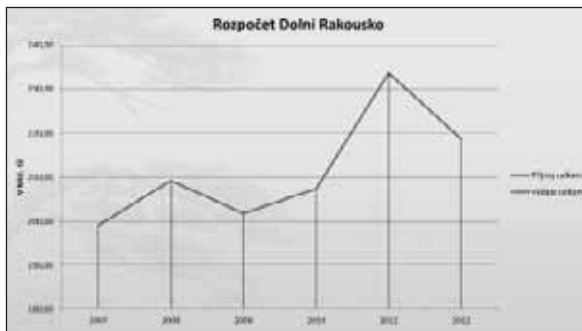


Fazit: Es handelt sich um eine klassische europäische defizitäre Wirtschaftsführung.

Vergleich der Haushaltswirtschaft auf der Landesebene Vergleich der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltplans des Kreises Südmährens in den Jahren 2007–2012



Vergleich der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltplans Niederösterreichs in den Jahren 2007–2012



Wie aus den zu vergleichenden Parametern hervorgeht, gibt es zwischen den beiden Ländern einen grundlegenden Unterschied in der Haushaltspolitik:

- Die Südmährische Region weist ein Haushaltsdefizit auf
- Niederösterreich weist einen ausgeglichenen Haushalt auf

Fazit:

In Österreich herrscht ein offenbar unterschiedlicher Ansatz zwischen dem Staat und dem Land zu der Haushaltswirtschaft. Das Land schafft einen ausgeglichenen, der Staat einen defizitären Haushalt.

In der Tschechischen Republik schaffen sowohl der Staat als auch die Region Haushaltsdefizite.

Vergleich:

- In Österreich betragen die Haushaltseinnahmen ca. 3.000 Mrd. CZK und mehr
- In der Tschechischen Republik betragen die Haushaltseinnahmen ca. 1.000 Milliarden CZK
- Der Ausgaben- und Einnahmentrend in Österreich ist viel „ruhiger“ als in der Tschechischen Republik
- In der Tschechischen Republik betrug das höchste Haushaltsdefizit ca. 200 Milliarden CZK
- In Österreich ca. 400 Milliarden CZK

Öffentliche Finanzen Kreis Südmähren – Niederösterreich

Die Wirtschaftsführung der Südmährischen Region weist Defizit auf:

- die Ausgaben sind höher als die Einnahmen.
- das größte Defizit war in den Jahren 2010 und 2012
- das kleinste Defizit im Jahre 2008

Die Wirtschaftsführung Niederösterreichs ist ausgeglichen:

- der Haushalt Niederösterreichs ist höher als der Südmährischen Region
- Wenn man die Ausgaben vom 2007 in der Südmährischen Region und in Niederösterreich vergleicht, dann liegt die erwähnte Position in Niederösterreich um 195 Milliarden höher

2.3. Gegenüberstellung CZ – AT bei den Wahlergebnissen und Vergleiche auf der regionalen Ebene

(Milan Venclík, Josef Tatzberg)

Wahlergebnisse auf der Staatsebene

Wahlergebnisse Tschechien im Zeitraum 2006–2013:

Wahlergebnisse CZ 2006

<i>Partei</i>	<i>Stimmen</i>	<i>%</i>
ODS/Bürgerlich-Demokratische Partei	1 892 475	35,38
ČSSD/Tschechische sozialdemokratische Partei	1 728 827	32,32
KSČM/Kommunistische Partei Böhmens und Mährens	685 328	12,81
KDU-ČSL/Christliche dem. Union-Tsch. Volkspartei	386 706	7,22
Strana zelených/Die Grünen	336 487	6,29

Wahlberechtigte in der Liste 8 333 305

Wahlbeteiligung 64,47 %

Wahlergebnisse CZ 2010

<i>Partei</i>	<i>Stimmen</i>	<i>%</i>
ČSSD/Tschechische sozialdemokratische Partei	1 155 267	22,08
ODS/ Bürgerlich-Demokratische Partei	1 057 792	20,22
TOP 09	873 833	16,70
KSČM/Kommunistische Partei Böhmens und Mährens	589 765	11,27
Věci veřejné/Öffentliche Sachen	569 127	10,88
KDU-ČSL/Christliche dem. Union-Tsch. Volkspartei	229 717	4,39
Strana Práv Občanů ZEMANOVCÍ/Partei der Bürgerrechte	226 527	4,33

Wahlberechtigte in der Liste 8 415 892

Wahlbeteiligung 62,60 %

Wahlergebnisse CZ 2013

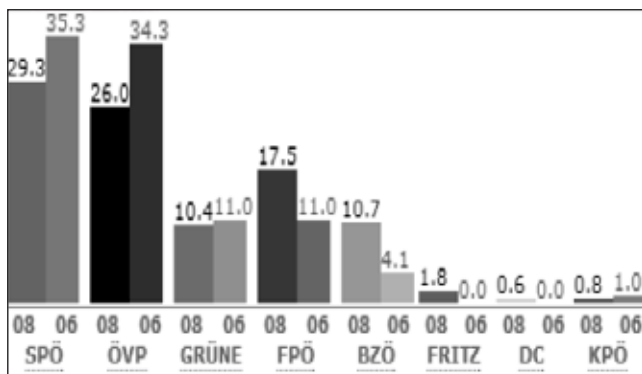
Partei	Stimmen	%
ČSSD/Tschechische sozialdemokratische Partei	1 155 267	22,08
ODS/ Bürgerlich-Demokratische Partei	1 057 792	20,22
TOP 09	873 833	16,70
KSČM/Kommunistische Partei Böhmens und Mährens	589 765	11,27
Věci veřejné/ Öffentliche Sachen	569 127	10,88
KDU-ČSL/Christliche dem. Union-Tsch. Volkspartei	229 717	4,39
Strana Práv Občanů ZEMANOVCÍ/ Partei der Bürgerrechte	226 527	4,33

Wahlberechtigte in der Liste 8 415 892

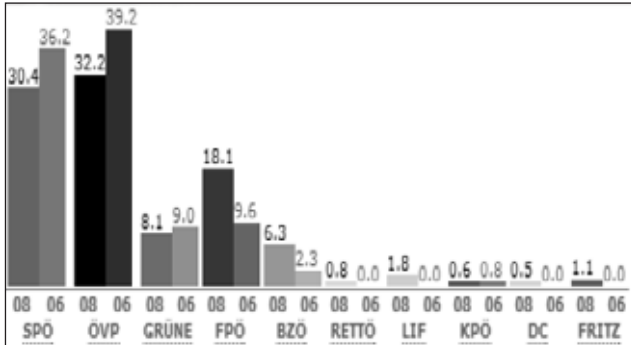
Wahlbeteiligung 62,60 %

Wahlergebnisse Österreich 2006–2013:

Nationalratswahl, Österreich, 2008



Nationalratswahl, Niederösterreich, 2008

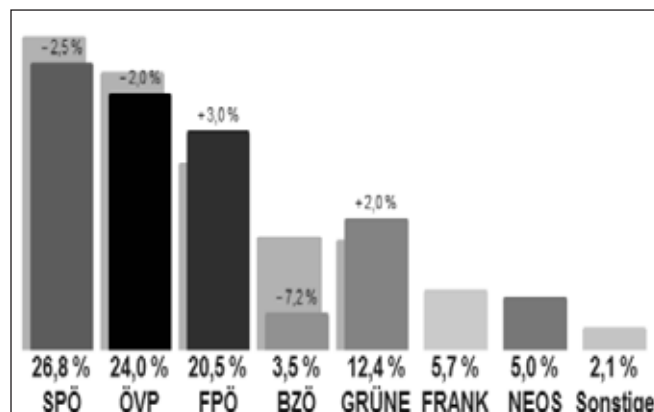


Im Diagramm sind die Wahlergebnisse in den Nationalrat 2008 verglichen. Auch in Österreich verzeichnen klassische politische Gruppierungen einen sichtbaren Ablauf. In Österreich und vor allem in Wien ist der Wahlsieger die Sozialdemokratische Partei. Wie man anhand aktueller Trends sehen kann, sehr starke Position nehmen hier die Christlichen Demokraten ein. Im Gegensatz zu Tschechien haben in Österreich einige politische Gruppierungen eine starke Position auf der Landesebene.

Wien – Sozialdemokratische Partei (SPÖ)
 Niederösterreich – Österreichische Volkspartei (ÖVP)
 Ergebnisse Parlamentswahl in Österreich 2013

Wahl Österreich 2013

Strana	Počet hlasů	+/-	Procenta	+/-	Mandáty	+/-
Sociálně demokratická strana Rakouska (Sozialdemokratische Partei Österreichs)	1 118 223	-311	27,10	-2,16	53	-4
Rakouská lidová strana (Österreichische Volkspartei)	982 651	-346 837	23,81	-2,17	46	-5
Svobodná strana Rakouska (Freiheitliche Partei Österreichs)	883 258	+26 229	21,40	+3,86	42	+8
Zelení + Zelená alternativa (Die Grünen – Die Grüne Alternative)	473 116	+36 820	11,46	+1,06	22	+2
Team Stronach (Team Stronach für Österreich)	239 075	„11	5,79	„11	11	„11
NEOS (NEOS – Das Neue Österreich)	198 097	„12	4,80	„12	9	„12
Aliance pro budoucnost Rakouska (Bündnis Zukunft Österreich)	149 740	-373 193	3,63	-7,07	0	-21
noplatné a prádné listky	80 937	-22 706	—	—	—	—
Celkem všechny strany (volební účast 65,91%; -12,90%)	4 207 695	-783 257	100,0	—	183	—



Den Ergebnissen zufolge nehmen drei Parteien eine starke Position ein. Und zwar SPÖ, ÖVP und FPÖ. Für Sozialdemokraten und Christliche Partei ist der Abgang der Wähler alarmierend.

Auch hier kann man eine bestimmte Unzufriedenheit annehmen, auch wenn im Unterschied zu Tschechien die Situation in Bezug auf Wahlergebnisse hier sehr stabil ist.

Es heißt also, dass die österreichische Öffentlichkeit im Grunde genommen nicht so frustriert ist, wie die tschechische Öffentlichkeit, die immer noch nach neuen Wahlsubjekten sucht.

Wahl auf der Landesebene

Wahlergebnisse Kreis Südmähren im Zeitraum 2004–2012

Wahl Kreis Südmähren 2004

<i>Partei</i>	<i>Stimmen</i>	<i>%</i>
KDU-ČSL	70 549	26,18
ODS/ Bürgerlich-Demokratische Partei	69 524	25,80
ČSSD/ Tschechische sozialdemokratische Partei	32 143	11,9
Zelení/Die Grünen	13 699	5,08
KSČM/ Kommunistische Partei Böhmens und Mährens	51 580	19,40

Wahlberechtigte 269 422

Wahlbeteiligung 29,71 %

Wahl Kreis Südmähren 2008

<i>Partei</i>	<i>Stimmen</i>	<i>%</i>
ČSSD/Tschechische sozialdemokratische Partei	131 615	34,8
KDU-ČSL/ Christliche dem. Union-Tsch. Volkspartei	90 254	23,8
ODS/ Bürgerlich-Demokratische Partei	60 005	5,8
KSČM/ Kommunistische Partei Böhmens und Mährens	54 443	14,41

Wahlberechtigte 377 706

Wahlbeteiligung 41,05 %

Wahl Kreis Südmähren 2012

<i>Partei</i>	<i>Stimmen</i>	<i>%</i>
ČSSD/ Tschechische sozialdemokratische Partei	93 843	27,01
KDU-ČSL/ Christliche dem. Union-Tsch. Volkspartei	59 159	17,03
ODS/ Bürgerlich-Demokratische Partei	32 004	9,21
TOP 09	20 379	5,86
KSČM/ Kommunistische Partei Böhmens und Mährens	64 805	18,65

Wahlberechtigte 347 336

Wahlbeteiligung 37,76 %

Wahlergebnisse in Niederösterreich im Zeitraum 2008–2013

Die Landtagswahl in Niederösterreich im 2008 und auch im 2013 hat die ÖVP mit absoluter Stimmenmehrheit gewonnen.

- Die Österreichische Volkspartei (ÖVP) hat für die folgenden fünf Jahre die absolute Mehrheit erhalten.
- Die Ursache des Wahlerfolges der niederösterreichischen Volkspartei liegt entscheidend bei Ing. Erwin Pröll
- Erwin Pröll ist bereits seit 1992 Landeshauptmann Niederösterreichs
- Die Wahlbeteiligung erreichte 70,87 %!
- Die Wahlperiode des Landtags ist 5 Jahre

Ergebnisse der Landtagswahl in Niederösterreich im 2008 und im 2013

Přehled volebních výsledků je následující:

Strana, hnutí	Volby 2013			Volby 2008		
	hlasů	procent	mandátů	hlasů	procent	mandátů
ÖVP	495557	50,79	30	549510	54,39	31
SPÖ	210504	21,57	13	257770	25,51	15
FPÖ	80122	8,21	4	105748	10,47	6
GRÜNE	78678	8,06	4	69852	6,91	4
STRONACH	96016	9,84	5			

Resümee:

Österreich:

- Diametral unterschiedliche Wahlergebnisse Bund und NÖ
- In NÖ stabilisierte Wahlergebnisse seit ca. 20 Jahren

Tschechien

- Wahlergebnisse in CZ werden in die Kreise kopiert

Vergleich:

Wahlgewinner auf der Staatsebene in beiden Ländern:

- Sozialdemokratische Partei.

Auf der regionalen Ebene:

- Niederösterreich – rechtsorientiert
- Kreis Südmähren – linksorientiert

Einladung

Vortrag im Rahmen des Projektes:
Die Rolle der Regionen in der 3. Millennium, CZ0294

**„Hauptaufgaben der Tschechischen Republik
und Österreichs mit anschließender Bezugnahme
auf den Kreis Südmähren
und auf die niederösterreichische Landesregierung“**

- Aufbau des Schulsystems in CZ und AT und Vergleiche auf der regionalen Ebene
- Aufbau des Gesundheitswesens in CZ und AT und Vergleiche auf der regionalen Ebene
- Aufbau des Sozialsystems in CZ und AT und Vergleiche auf der regionalen Ebene

Vorträge werden gehalten von:

- **Josef Tatzberg** (*Bürgermeister der Gemeinde Wilfersdorf*)
- **Dipl.-Ing. Milan Venclík, MBA** (*Private Wirtschaftshochschule Znojmo*)
- **Ing. Mirka Wildmannová, Ph.D., MBA**
(*ESF MU – Wirtschaftsverwaltungsfakultät Masaryk-Universität Brno*)

**Am Dienstag, dem 29. 4. 2014, um 17.00 Uhr
Vortragsaal Kaskáda im Hotel Internacional Brno,
Straße Husova Nr. 16 in Brno**

**3. Hauptaufgaben der Tschechischen Republik
und Österreichs mit anschließender Bezugnahme
auf den Kreis Südmähren
und auf die niederösterreichische
Landesregierung**

3.1. Aufbau des Schulsystems in CZ und AT und Vergleiche auf der regionalen Ebene

3.1.1. Schulsystem in der Tschechischen Republik (Milan Vencík)

Internationale Standardklassifikation des Bildungswesens

- Elementarbereich
- Primarbereich
- Sekundärbereich I
- Sekundärbereich II
- Aufbaustudium
- Höhere Fachschulen
- Bachelor/Magisterstufe – Universitäten
- Doktorstudienprogramme

Tschechisches Bildungssystem



Kindergärten

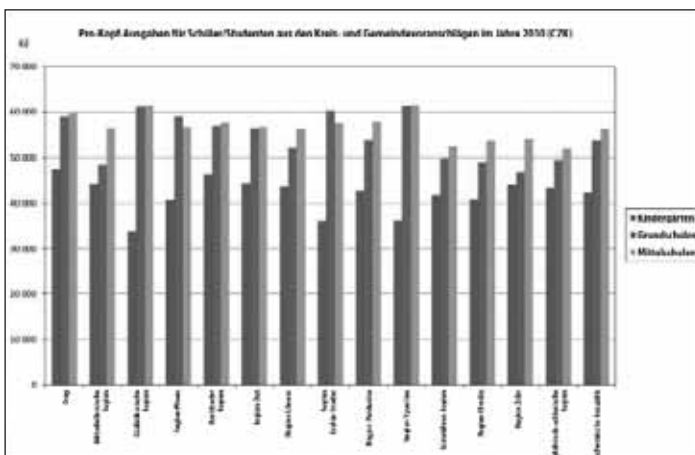
Einteilung der Kindergärten:

- Firmen-Kindergärten
- Öffentliche Kindergärten
- Private Kindergärten

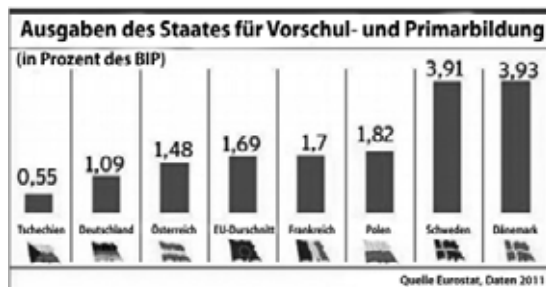
Finanzierung von Kindergärten

- Leistungsfinanzierung (normativ)
- Außernormative Finanzierung
- Programmfinanzierung

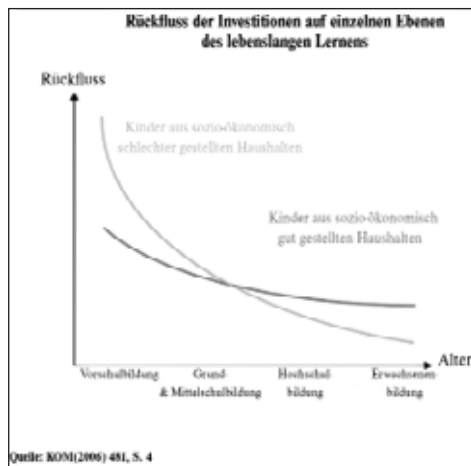
Ausgaben pro Schüler aus dem Kreis- und Gemeindehaushalt



Staatsausgaben



Rückfluss der Investitionen in die Ausbildung



CZ: Schulpflicht

- wurde im Jahre 1774 eingeführt
- dauert neun Jahre
- wird an der Grundschule, am Gymnasium oder Konservatorium erfüllt
- anhand des Gesetzes wird auch individuelle Ausbildung ermöglicht, ohne täglichen Schulbesuch

Vorschuleinrichtungen

- für Kinder von 3-6 Jahren
- das Bildungsprogramm für Vorschulbildung hilft den Kindern, eventuelle Entwicklungsungleichmäßigkeiten zu meistern und sich auf die Grundschule vorzubereiten
- leistet benötigte pädagogische Betreuung der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf
- die Vorschulbildung ist freiwillig

Grundbildung

- die Grundausbildung erwirbt der Schüler durch den erfolgreichen Abschluss des Bildungsprogramms an der Grundschule, in der Unterstufe der mehrjährigen Gymnasien oder in der Unterstufe I des achtjährigen Konservatoriums.
- dauert 9 Jahre
- üblicherweise vom 6. bis 15. Lebensjahr

- Unterstufe – fünf Jahre
- Oberstufe – vier Jahre
- Leistungen = in Noten klassifiziert
- Zeugnis aus der 9. Klasse

Mittelschulbildung

- Der größte Teil der Bevölkerung
- Voraussetzung für die Aufnahme ist abgeschlossene Grundausbildung
- Erfüllung der Bedingungen für das Aufnahmeverfahren
- Es gibt tägliche Präsenz-, Abends-, Fern-, Distanzform oder kombinierte Form des Studiums

Arten der Mittelschulen

- Mittlerer Schulabschluss mit der Abiturprüfung (Matura) (4 Jahre)
- Mittlerer Schulabschluss mit dem Lehrbrief (2-3 Jahre)
- Aufbaustudium (2 Jahre)
- Konservatorium (6-8 Jahre)

Fachhochschule

- Gehört zum Tertiärbereich
- Entfaltet und vertieft die Kenntnisse
- Für Abiturienten bestimmt
- Voraussetzung zur Aufnahme ist abgeschlossene Mittelschulbildung mit der Abiturprüfung (Matura)
- Die Absolventen erwerben den Titel DiS.

Hochschulen

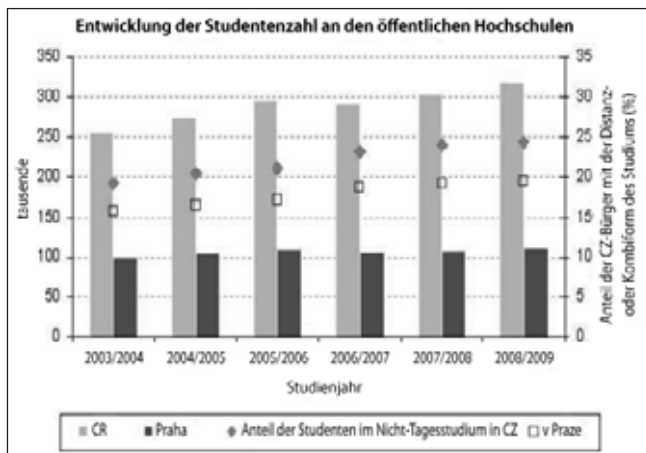
- 3–4 Jahre
- Mit Staatsexamen abgeschlossen
- Ein Bestandteil ist die Verteidigung der Bachelorarbeit
- Der Absolvent erwirbt den Titel Bachelor

Magister-Studienprogramm

- 1–3 Jahre
- Focus auf theoretische Erkenntnisse, deren Anwendung und auf Entfaltung der Fähigkeiten zur schöpferischen Tätigkeit
- Das Studium wird mit dem Staatsexamen abgeschlossen
- Ein Bestandteil ist die Verteidigung der Diplomarbeit
Akademische Titel – Mgr., Ing., MUDr.

Doktor-Studienprogramm

- Für Absolventen der Magister-Studienprogramme
- Focus auf Wissenschaftsforschung und selbständige schöpferische Tätigkeit
- Das Studium wird mit der Staatsdoktorarbeit abgeschlossen
- Verteidigung der Dissertationsarbeit
- Akademischer Titel Doktor (Ph.D.)



Alternative Schulkonzepte in CZ

Reformpädagogische Schulen

Waldorfschulen = mit Schwerpunkt in der Gruppenzusammenarbeit

Daltonplan-Schulen = Entscheidungsfreiheit

Ausbildung von zu Hause aus

- An der Unterstufe der Grundschule möglich
- Vorteil – zeitlich weniger aufwendig, was die Gewinnung von neuem Wissen und neuen Fertigkeiten betrifft
- Nachteil – Mangel an Sozialkontakten mit anderen gleichaltrigen Kindern
- Anknüpfung neuer Freundschaften und Beziehungen

3.1.2. Aufbau des Schulwesens in CZ und AT und Vergleiche auf der regionalen Ebene

(Josef Tatzberg)

Das österreichische Schulsystem

In Österreich besteht für alle Kinder, die sich dauerhaft in Österreich aufhalten, ungeachtet ihrer Nationalität, die allgemeine Schulpflicht. Es gibt die Möglichkeit, zwischen privaten und staatlichen Schulen zu wählen.

Kindergärten und Schulpflicht

Elementarbereich

In Österreich können Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr einen Kindergarten [ISCED 0] besuchen. Der Kindergarten ist kein Bestandteil des Schulsystems, man kann den Kindergarten also freiwillig besuchen. Die allgemeine Schulpflicht beginnt in Österreich nach dem vollendeten sechsten Jahr und dauert neun Jahre. Man kann zwischen privaten und staatlichen Schulen wählen, wobei der Anteil an privaten Schulen in Österreich eher niedrig ist. Die staatlichen Schulen sind gebührenfrei.

Primärbereich

Die Ausbildung aller Kinder in Österreich beginnt mit einer vierjährigen Volksschule [ISCED 1]. Diejenigen Kinder, die bereits schulpflichtig sind (d.h. nach dem Erreichen ihres sechsten Lebensjahres), sind jedoch als noch nicht schulreif eingestuft (haben z. B. Probleme den Unterricht zu verfolgen), besuchen noch eine Vorschulstufe.

Die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen entweder die Sonderschulen, die den Bedürfnissen dieser Kinder entsprechen, oder eine integrativ geführte Klasse in der Volksschule.

Sekundärbereich I

Nach der Ausbildung in der Volksschule haben die Schüler die Wahl zwischen zwei Schultypen, die beide vier Jahre lang besucht werden: die Hauptschule oder die Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule – AHS Unterstufe) [beide Typ ISCED 2]. Die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können weiterhin die fünfte bis achte Stufe der Sonderschule besuchen.

Hauptschulen bieten den Schülern eine grundlegende Allgemeinbildung und vermitteln die notwendigen Kenntnisse für den Übertritt in Schulen auf Sekundarstufe II oder für die Einbindung in das Berufsleben. Bis zum siebten Schuljahr sind Lehrinhalte beider Schultype gleich, dann wird jedoch die Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule in mehrere Kategorien geteilt:

- Klassisches Gymnasium mit Latein
- Realgymnasium mit Focus auf Geometrie und Mathematik
- Wirtschaftskundliches Realgymnasium

Sekundärbereich II

Das letzte Jahr der Pflichtschulzeit deckt sich mit dem ersten Jahr der Sekundarstufe II. In diesem Punkt kommt es zur Differenzierung des Schulsystems. Die Schüler können entweder eine berufsbildende oder allgemeinbildende Ausbildung wählen. Ungefähr 80% Schüler entscheiden sich für die berufsbildende Ausbildung.

Berufsbildende Ausbildung

Wenn sich die Schüler für die berufsbildende Ausbildung im Rahmen des dualen Ausbildungssystems entscheiden, müssen sie das neunte Schuljahr ihrer Pflichtschulzeit an einer Polytechnischen Schule [ISCED 3C] absolvieren. Hier werden die Schüler für den Übertritt in die weiterführenden Schulen durch eine gezielte Orientierung auf bestimmte Gegenstände vorbereitet. Nachfolgende berufliche Ausbildung in einem Lehrberuf erfolgt teils im Lehrbetrieb und teils in der Berufsschule [ISCED 3B]. 80% davon ist die praktische Ausbildung. Diese Ausbildung dauert zwei bis vier Jahre je nach dem Lehrbereich. Zum Schluss kann jeder eine Lehrabschlussprüfung ablegen.

Berufsbildende mittlere Schule

Die nächste Form der berufsbildenden Ausbildung auf der Sekundärstufe II ist berufsbildende mittlere Schule - BMS [ISCED 3B]. Ihre Aufgabe ist, den Schülern grundlegende Fachkompetenzen, die zur Ausübung eines Fachberufes notwendig sind, zu vermitteln und auch ihre Allgemeinbildung zu vertiefen. Die berufsbildende mittlere Schule dauert in der Regel drei bis vier Jahre; es gibt jedoch auch einjährige oder zweijährige Formen.

Berufsreifeprüfung

Seit 1997 gibt es für Absolventen der Berufsschulen und berufsbildenden mittleren Schulen eine Möglichkeit, die Berufsreifeprüfung abzulegen. Diese besteht aus vier Teilprüfungen und berechtigt zum Übertritt in jede Bildungseinrichtung im Postsekundär- oder Tertiärbereich. Eine andere Möglichkeit des Zugangs zur Hochschulausbildung ist eine Studienberichtigungsprüfung. Diese Prüfung ermöglicht nur einen bestimmten Bereich zu studieren. Ein anderer Weg zur Berechtigung zum Studium im Postsekundär- und Tertiärbereich ist der Aufbaulehrgang [ISCED 4A]. Der Aufbaulehrgang wird mit der Reifeprüfung (Matura) bzw. Diplomprüfung abgeschlossen.

Berufsbildende höhere Schulen

Neben der Lehr- und Berufsausbildung an der berufsbildenden mittleren Schule können die Schüler nach der Hauptschule auch an der berufsbildenden höheren

Schule – BHS [ISCED 3A/4A] studieren. Diese bietet die Ausbildung in verschiedenen Bereichen (Tourismus, Maschinenbau, Elektrotechnik etc.) und fundierte Allgemeinbildung an. Die Schule dauert fünf Jahre und wird mit der Reifeprüfung (Matura) oder Diplomprüfung abgeschlossen. Die Schüler erwerben hiermit eine Berufsqualifikation und zugleich auch einen Zugang zum Studium an der Hochschule.

Allgemeinbildung

Die Allgemeinbildung können die Schüler an der Oberstufe allgemeinbildender höherer Schulen – AHS Oberstufe [ISCED 3A] erwerben. Diese Schulen sollen die Schüler vor allem auf eine Ausbildung an Universitäten vorbereiten. Sie dauern vier Jahre und werden mit der Reifeprüfung (Matura) abgeschlossen.

Postsekundär- und Tertiärbereich

Der erfolgreiche Abschluss an einer allgemeinbildenden höheren Schule oder berufsbildenden höheren Schule genauso wie erfolgreiche Ablegung der Berufsreifeprüfung oder Studienberichtigungsprüfung ermöglichen den SchülerInnen den Zugang zum Studium an folgenden Hochschulen: Akademien [ISCED 5B] – sie qualifizieren für bestimmte Tätigkeiten in Sozial- und Gesundheitsbereichen, Kollegs [ISCED 5B] – in der ersten Reihe für Absolventen der allgemeinbildenden höheren Schulen bestimmt, die ihre allgemeinbildende höhere Ausbildung ergänzen möchten, und pädagogische Hochschulen [ISCED 5A], welche die Ausbildung für Lehrämter für Schulpflichtzeit an Volks-, Hauptschulen und polytechnischen Schulen anbieten.

Fachhochschulen

Zum Tertiärbereich gehören ebenfalls Fachhochschulen [ISCED 5A] und Universitäten [ISCED 5A]. Nach dem neuen Gesetz über Hochschulen bieten beide Typen dieser Tertiärbildungseinrichtungen dreijährige Bachelor- und darauf aufbauend mindestens zweijährige Masterstudiengänge an. An beiden sind auch Diplomstudiengänge möglich. Absolventen eines Master- oder Diplomstudiengangs sind berechtigt, an Universitäten das Doktorat [ISCED 6] zu erlangen.

Universitäten

Sowohl an den Universitäten als auch an den Hochschulen werden Lehrgänge universitären Charakters und Universitätslehrgänge [ISCED 5A] als weitere Universitätsbildung angeboten. Als Voraussetzung für diesen Studientyp gilt allgemeine Berechtigung zum Studium an der Hochschule oder langjährige Berufspraxis. Die Studiengänge werden mit dem Titel „akademische/r „ bzw. „MSc“ oder „MBA“ abgeschlossen.

Bauhandwerker- und Meisterschulen

Ab dem 18. Lebensjahr können Interessenten nach der erfolgreichen Ablegung der Lehrabschlussprüfung und Absolventen der berufsbildenden mittleren Schulen ihre theoretische Berufsausbildung in Bauhandwerkerschulen und Werkmeisterschulen [ISCED 5B] vertiefen. Diese dauern ein bis zwei Jahre und schließen mit der Abschlussprüfung ab.

Berufsbegleitende Bildung und lebenslanges Lernen

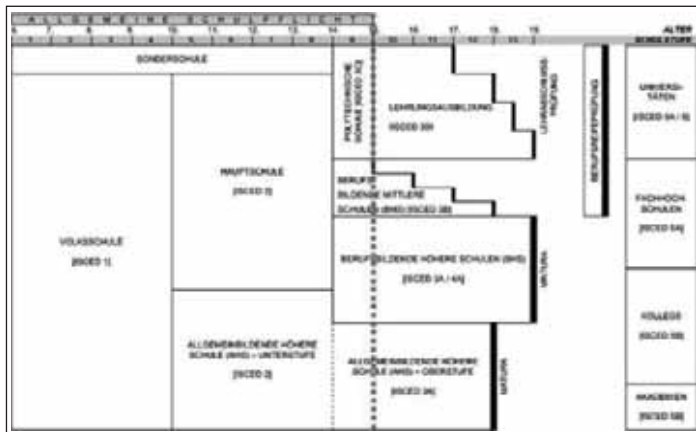
Schließen an den Abschluss der ersten Berufsausbildung an der höheren Oberstufe, postsekundären oder Tertiärstufe weitere Ausbildungsphasen an, so handelt es sich in der Regel um die Weiterbildung. Teilnehmer an solchen Programmen sind meistens mindestens 20 Jahre alt. Das Spektrum an Weiterbildungsmöglichkeiten in Österreich ist sehr breit dank der Vielfalt der Bildungseinrichtungen (Schulen und Hochschulen, Berufsförderungs- und Wirtschaftsförderungsinstitute, gemeinnützige Bildungsinstitutionen, private Bildungsinstitutionen) und dem damit zusammenhängenden Angebot.

Eine gemeinsame Schule für alle Kinder

Die Volksschule ist in Österreich für alle Kinder eines Jahrgangs gemeinsam bestimmt. Nach dem 10. Lebensjahr werden die Kinder geteilt, entweder in die Hauptschule oder Mittelschule oder in die AHS-Unterstufe. Fast in allen europäischen Ländern besuchen die Kinder eine gemeinsame Schule mindestens neun Jahre lang.

3. Hauptaufgaben der Tschechischen Republik und Österreichs mit anschließender Bezugnahme auf den Kreis Südmähren und auf die niederösterreichische Landesregierung

Das österreichische Bildungssystem:



3.2. Aufbau des Gesundheitswesens in CZ und AT und Vergleiche auf der regionalen Ebene

(Mirka Wildmannová)

1) Das Konzept der Gesundheitsversorgung in der Tschechischen Republik

Die Gesundheitsversorgung umfasst

- Organe und Institutionen - Gesundheitsministerium, Krankenkassen
- Organisationen und Gesellschaften – Ärztekammer, medizinische Fachgesellschaften und -verbände
- Gesundheitseinrichtungen – Krankenhäuser, Einrichtungen der ambulanten Pflege, Heilanstalten
- Mitarbeiter im Gesundheitswesen – Ärzte, Krankenschwester, Laboranten usw.
- Dienstleistungen und Tätigkeiten – Gesundheitsvorsorge, hygienische Stationen, Apotheken, Forschung...

Träger der Gesundheitsversorgung in der Tschechischen Republik

- Die Gesundheitsversorgung ist stark reguliert, sie unterliegt einer zentralen Planung = Staat als leitendes Organ
- Der Staat übt die Schirmherrschaft über die Gesundheitspflege durch die Regionsbehörden aus
- Regionsbehörden: Sicherstellung der Gesundheitsdienste in ihrem Wirkungsbereich, Durchführung von Registrierungen und Errichtungsbewilligungen von Gesundheitseinrichtungen
- Die Regierung akkreditiert Krankenhäuser sowie einzelne Ärzte, wodurch sie bestimmt, wie viele und welche Krankenhäuser es geben wird

Finanzierungsquellen der Gesundheitsversorgung in der Tschechischen Republik

- 1) Gesetzliche Krankenversicherung -realisiert durch Krankenkassen
- 2) Staatsbudget (Umlageverfahren - Steuern)
- 3) Zuzahlungen in der Gesundheitsversorgung
- 4) Krankenversicherungsfonds

Finanzierungsquellen der öffentlichen Gesundheitsversorgung (in Mio. CZK)



Gesetzliche Krankenversicherung

- Für die Einhebung von Versicherungsbeiträgen, Verwaltung und Bezahlung der Gesundheitspflege sind 7 Krankenkassen (VZP (Allgemeine Krankenkasse + 6 Versicherungsträger) zuständig, zum 1. 10. 2012 fusionierte die METAL-ALIAN-CE mit der Česká průmyslová zdravotní pojišťovna (Tschechische Industrie-Krankenkasse)
- Versicherungsbeitragssatz 13,5% des Bruttogehalts=> zu 4,5% von Arbeitnehmer und zu 9% von Arbeitgeber gedeckt
- 2014 betrug der monatliche Mindestbeitragssatz bei den Arbeitnehmern 1.148 CZK (ca. 42 EUR)
- Beitragssatz bei selbständig Erwerbstätigen – 13,5% gemäß Bemessungsgrundlage
- Mindestanzahlung 1.752 CZK (ca. 65 EUR)

Grundlegende Leistungskennziffern der Krankenkassen im Jahre 2012

	Anzahl der Versicherten	Einnahmen (in Tsd. CZK)	Ausgaben (in Tsd. CZK)
Allgemeine Krankenkasse der Tschechischen Republik	6.171.190	146.883.323	148.353.113
Armedkrankenkasse der Tschechischen Republik	625.714	12.585.222	12.575.322
Tschechische Industrie-Krankenkasse	1.168.685	22.449.575	23.160.156
Branchenkrankenkasse für Angestellte des Bank-, Versicherungs- und Bankwesens	699.674	13.688.926	13.462.730
Skoda-Betriebskrankenkasse	136.959	2.961.846	2.940.805
Krankenkasse des Innenministeriums der Tschechischen Republik	1.186.766	23.494.349	23.116.814
Knappschafts-Bruderkasse	416.217	7.669.589	7.661.408

- Die Umlegung der Versicherungsbeiträge nach Anzahl der Versicherungsnehmer, deren Altersstruktur, Geschlecht und Kostenindizes der Altersgruppen

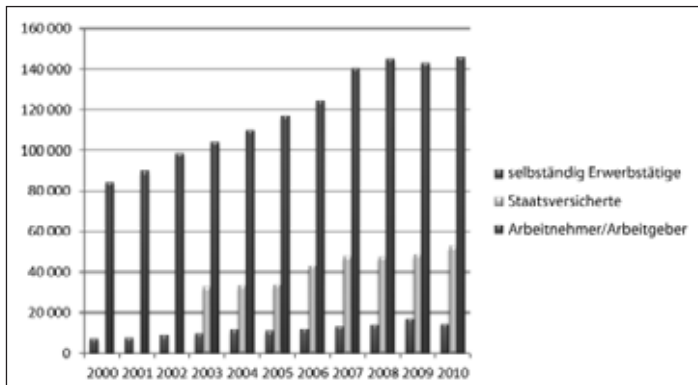
Finanzierung – Staat

Beitragsleistungen für staatliche Versicherungsnehmer:

- Nichterwerbstätige
- Unversorgte Kinder
- Studenten bis 26 Jahre
- Pensionisten
- Frauen im Mutterschaftsurlaub
- Personen in sozialer Not
- Häftlinge

Zahlung pro staatlichen Versicherungsnehmer: 787 CZK (ca. 29 EUR)

Die Entwicklung der Einnahmequellen der öffentlichen Krankenversicherung in den Jahren 2000–2010 (in Mio. CZK)

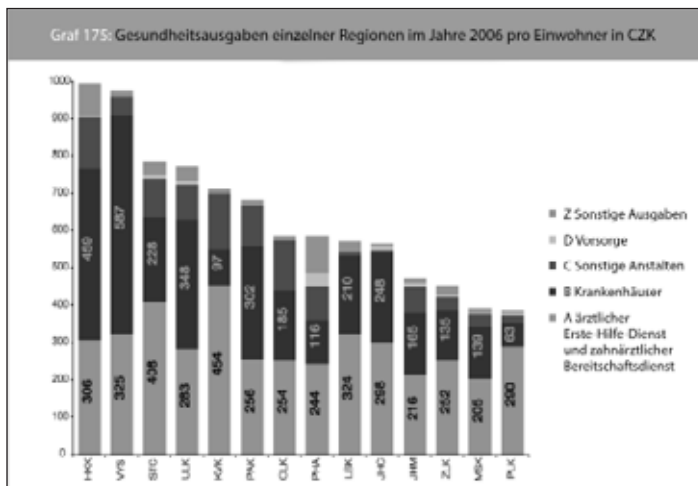


Zuzahlungen in der Gesundheitsversorgung

- Seit 2008 Pflicht zur Entrichtung von sog. Regulierungsgebühren
- 3 Kategorien von Regulierungsgebühren:
 - 1) 30 CZK (ca. 1,10 EUR)
- Besuch beim Arzt bei ambulanter Behandlung, jede Rezeptposition, d.h. jede verschriebene Arznei, die vollständig oder zum Teil durch die allgemeine Krankenversicherung gedeckt wird.
 - 2) 60 CZK (ca. 2,20 EUR)
- für jeden Tag des Aufenthalts im Krankenhaus; für jeden Tag des Aufenthalts in Kureinrichtung, Erholungsheim, Heilanstalt, soweit der Aufenthalt durch die allgemeine Krankenversicherung gedeckt wird.
 - 3) 90 CZK (ca. 3,30 EUR)
- für Notfallversorgung, einschließlich der durch den ärztlichen Erste-Hilfe-Dienst und den zahnärztlichen Bereitschaftsdienst erbrachten ärztlichen Pflege, Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes im Krankenhaus samstags, sonntags und feiertags

3. Hauptaufgaben der Tschechischen Republik und Österreichs mit anschließender Bezugnahme auf den Kreis Südmähren und auf die niederösterreichische Landesregierung

- Die Regulierungsgebühren beziehen sich nicht auf: Vorsorgeuntersuchungen, Dialyse, gerichtlich angeordnete strafrechtliche Behandlung
- Von Gebührenzahlungen werden Personen bei materieller Notlage befreit
- Zuschläge für Medikamente und andere Direktzahlungen belaufen sich auf etwa 15% der gesamten Gesundheitsausgaben



Anzahl der Krankenhäuser, Krankenhausabteilungen und -betten in einzelnen Regionen

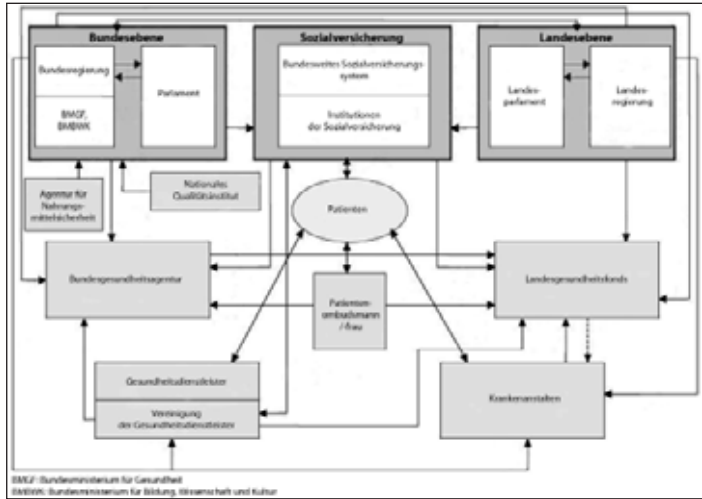
CZ Region des Staates der Einrichtung	Anzahl der Krankenhäuser insgesamt				Anzahl der Lieftafeln mit direkter Krankenhausbindung in der Regel der eigenen Station				Anzahl sämtlicher Krankenhausabteilungen				Anzahl der Krankenhausbetten					
	2006	2005	2007	2010	2006	2005	2007	2010	2006	2005	2007	2010	2000	2005	2007	2010		
																insgesamt	aktive Betten	sonstige Betten
CZ	211	196	192	189	162	147	144	139	1496	1484	1462	1466	67467	66022	63962	62219	88,1	11,8
Republik Prag	26	26	28	27	15	14	14	13	191	203	204	206	10665	10397	10326	10018	91,5	8,5
Mittelböhmische Region	26	25	25	25	20	19	19	19	134	130	131	147	5970	5642	5589	5008	78,4	21,6
Südböhmische Region	10	10	9	9	9	8	8	7	89	92	87	84	3793	3737	3652	3538	88,9	11,1
Region Pilsen	12	11	10	11	11	10	9	9	82	74	68	74	3748	3581	3431	3508	88,3	11,7
Westböhmische Region	7	5	5	5	6	5	5	5	47	43	41	42	1776	1717	1678	1613	86,0	14,0
Region Olom.	19	20	20	20	14	12	12	11	127	121	120	117	6065	5485	5341	5122	82,0	18,0
Region Olomoc	10	8	8	8	8	8	8	8	65	77	76	79	2539	2655	2633	2674	82,2	17,8
Region Ostmähren	15	12	11	10	11	10	10	10	96	86	84	81	3850	3720	3645	3562	90,8	9,2
Region Brno	10	10	10	9	8	8	8	8	68	68	67	66	2536	2718	2681	2641	77,6	22,4
Region Vysočina	7	6	6	6	7	6	6	6	78	73	71	71	3030	2866	2812	2790	91,6	8,4
Stettrichische Region	25	23	22	22	16	15	15	15	170	175	170	172	8240	8096	7955	7886	88,6	11,4
Region Středoč.	11	9	9	9	10	8	8	8	97	96	93	92	3835	3637	3547	3380	86,3	13,7
Region Stř.	11	11	11	10	7	7	7	6	72	73	74	72	3336	3315	3157	3051	88,7	11,3
Westlich-Schlesien	22	19	18	18	21	20	18	17	180	173	168	162	7954	7456	7215	6528	85,1	14,9

Anzahl der Standorte, in denen die Behandlung angeboten wird. Einbezogen sind auch Außenstellen (N. Bydžov, Broumov, Bruntál, Olomá) in großen Städten mit mehreren Krankenhäusern sind alle Standorte einbezogen, in denen die Behandlung angeboten wird (soweit sie mindestens 1 Kilometer voneinander entfernt sind)

2) Das Konzept der Gesundheitsversorgung in Österreich

- Sozialversicherung:
 - Krankenversicherung
 - Unfallversicherung (gegen Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten)
 - Pensionsversicherung
 - Arbeitslosenversicherung
- Für die Sozialversicherung ist die Beschäftigung (nicht der Wohnort) relevant
- Der Versicherte kann seine Kasse nicht beliebig wählen: Aus historischen Gründen erfolgt die Zuordnung nach Ort und Branche der Beschäftigung (spezielle Versicherungsgesellschaften für Eisenbahnarbeiter, Bergarbeiter, Angestellte in öffentlicher Verwaltung, Landwirte, Handelstreibende, Notare)
- Österreichische Krankenkassen: Einhebung von Beiträgen für Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung)

Organigramm des österreichischen Gesundheitssystems



Finanzierung der Krankenversicherung in Österreich

In Österreich gibt es ein Mehrquellen-Finanzierungssystem

- 1) Beitragssatz zur Krankenversicherung 6,4%–9,1% der nach der Einkommenshöhe festgelegten Grundlage
 - 8,6 % Selbstständige
 - zu einer ½ durch den Versicherten und zu der anderen ½ durch den Arbeitgeber bezahlt
 - Die Mitarbeiter, bei denen die Höhe des Arbeitsentgelts unterhalb der Grenze für geringfügige Beschäftigung liegt, sind nicht automatisch krankenversichert
- 2) Finanzierung durch die Bundesregierung, Bundesländer und Ortsbehörden
- 3) Zusätzliche private Krankenversicherung
- 4) Patienten durch verschiedene Gebühren

Regionale Gesundheitsversorgung in Österreich

- Jede größere Gemeinde ist verpflichtet, ihren eigenen Amtsarzt (der dem Gemeinderat in Sachen lokaler Gesundheitsfragen zur Verfügung steht) zu haben
- In der Kompetenz der Bundesländer liegt auch die stationäre Versorgung
- Das Gesundheitssystem basiert auf der Anwendung der Planungsmethode (sowohl auf der Landes-, als auch der Bundesebene)

Unterschiede in der Frage beim Arzt:

In der Tschechischen Republik: Was ist Ihre Krankenkasse?

Die Antwort ist nur in Bezug auf die Rechnungsadresse von Bedeutung.

In Österreich: Wie sind Sie versichert?

Antworten:

- Allgemein (im Sinne der Pflichtversicherung)
- Zweite Klasse (Sonderleistungen)
- Erste Klasse (höhere Sonderleistungen)
- Klassenpatienten: nicht nur zusätzlicher Komfort betreffend Zimmer, sondern auch Operateur, Anzahl der Pflegekräfte, Implantate
- Beitragssatz: das Doppelte des grundlegenden Beitragssatzes
- Zahlungsleistung der Krankenkasse: Die Krankenkasse zahlt einen Geldbetrag zu dem Grundgehalt der behandelnden Ärzte (das Umlageverfahren hängt von der jeweiligen Abteilung ab)

Unterschiede

In der Tschechischen Republik

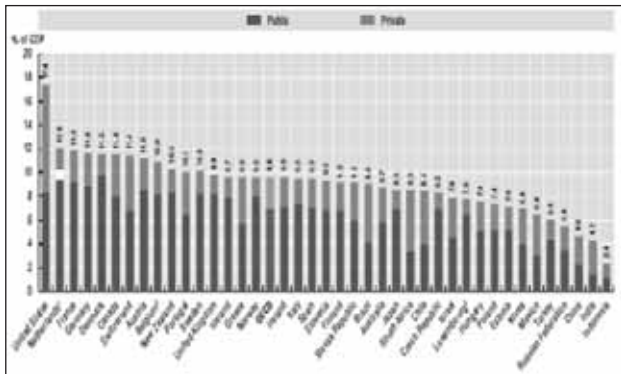
- 7,5% des BIP
- Freie Wahl der Krankenkasse
- Die Finanzierung basiert auf der Krankenversicherung
- Der Betrag der gesetzlichen Versicherung kann nicht erhöht werden, Zuzahlung für Sonderleistungen ist jedoch möglich

3. Hauptaufgaben der Tschechischen Republik und Österreichs mit anschließender Bezugnahme auf den Kreis Südmähren und auf die niederösterreichische Landesregierung

In Österreich

- 10,8% des BIP
- Keine freie Wahl der Krankenkasse, Zuweisung (erfolgt je nach Beschäftigungsart)
- Die Finanzierung basiert auf der Krankenversicherung
- Erhöhung des Versicherungsbetrages möglich (Zusatzversicherung)

Gesundheitsausgaben als Anteil am BIP im Jahre 2009 (in %)



Unterschied zwischen der Finanzierung in Österreich und der Tschechischen Republik

Die Gesamtausgaben für die Gesundheitsversorgung in der CZ im Jahre 2007 erreichten insgesamt 236 Mrd. CZK, d.h. beinahe 23 Tsd. CZK pro Einwohner der CZ pro Jahr. Die genannten Gesamtausgaben für die Gesundheitsversorgung stellen 6,7% des Bruttoinlandsprodukts (BIP) im Jahre 2007, wodurch die Tschechische Republik zu den Ländern mit niedrigeren Ausgaben für die Gesundheitsversorgung zählt. Österreich produziert mehr als 10% des BIP.

3.3. Aufbau des Sozialsystems in CZ und in AT und Vergleiche auf der regionalen Ebene

3.3.1. Konzept und Aufbau des Sozialsystems in CZ und im Kreis Südmähren

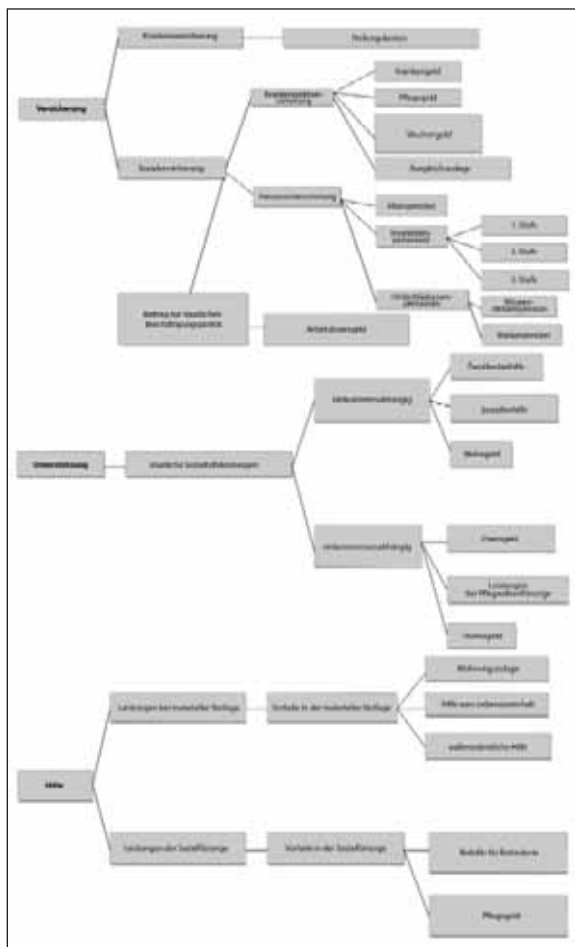
(Milan Venclík)

Die Grundidee des Systems der sozialen Sicherheit ist die Annahme, dass wenn eine Person in eine schwierige Lebenslage gerät, die sie selbst nicht bewältigt oder nicht bewältigen kann, sollte sie von dem Staat versorgt werden. Die soziale Sicherheit in der Tschechischen Republik ist das wichtigste Instrument der Sozialpolitik und dient dazu, soziale Ungleichheiten zu verringern, bzw. soziale Konflikte zu lösen. Sie bildet einen Bestandteil (Einnahmen und Ausgaben) des Staatshaushalts.

Einige dieser Ereignisse werden für temporär (Arbeitslosigkeit) gehalten, andere im Gegenteil gelten als langfristig oder dauerhaft (Alter, Invalidität). Die Art des Ereignisses wird dann in Form von Beihilfen, beziehungsweise der Leistungshöhe, Länge der Beitragszeit, u.ä. berücksichtigt.

Der Staat unterstützt seine Bürger bei sozialen Ereignissen finanziell, sachlich oder durch Gewährung von Dienstleistungen.

Schema der Sozialleistungen



Das tschechische System der sozialen Sicherheit (Sozialschutzsystem) ist in drei Hauptbereiche untergliedert:

- Sozialversicherung
- staatliche Sozialunterstützung
- Sozialhilfe

Sozialversicherung

Die Beiträge zur Sozialversicherung zahlen die meisten CZ-Bürger. Ein Teil ihres erzielten Einkommens wird dem Staat für die Sozialversicherung abgeführt. Dieser Betrag unterliegt dem Umlageverfahren und der Staat unterstützt finanziell die Personen, die ihre Grundbedürfnisse aus diversen Gründen nicht von eigenem Einkommen befriedigen können.

Die Sozialversicherung umfasst:

- Krankenversicherung
- Krankengeldversicherung
- Pensionsversicherung
- Arbeitslosenversicherung

Die Krankenversicherung wird gezahlt, um im Bedarfsfall eine kostenlose Gesundheitsversorgung beanspruchen zu können.

Die Krankengeldversicherung dient zur Deckung von Kosten durch den Staat während Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschaft oder bei Fürsorge für ein krankes Familienmitglied. Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, Beiträge zur Krankengeldversicherung zu entrichten. Für selbständig Erwerbstätige ist die Teilnahme an der Krankengeldversicherung freiwillig. Allerdings wenn sie die Beiträge zu dieser Versicherung nicht entrichten, dann haben sie im Bedarfsfall keinen Leistungsanspruch.

Die Pensionsversicherung dient dazu, um die Kosten im Zusammenhang mit Alter, Invalidität oder Tod des Familienerhalters zu decken. Im Rahmen der Pensionsversicherung werden Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Witwer- und Waisenspensionen geleistet.

Arbeitslosenversicherung gibt es für den Fall des Beschäftigungsverlustes. Im Rahmen dieser Versicherung wird vom Staat für einige Zeit das Arbeitslosengeld bei Arbeitsausfall und beim Vorliegen des Unterstützungsanspruchs ausbezahlt.

Staatliche Sozialunterstützung

Ein wichtiger Teil des Systems der sozialen Sicherheit ist die staatliche Sozialunterstützung. Der Staat unterstützt finanziell die Personen, die in eine schwierige Lebenslage oder in materielle Notlage geraten sind. Ein Teil des Staatshaushalts fällt dann auch auf die Gewährung von Sozialleistungen.

Die staatlichen Sozialhilfeleistungen werden von dem nach dem ständigen Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Arbeitsamt gewährt. (in Prag von Stadtteilämtern)

Der Anspruch auf staatliche Sozialhilfeleistungen steht jeder Person zu, die die Kriterien für die Gewährung von bestimmten Leistungen erfüllt oder in eine Situation gerät, die sie zum Bezug der Leistung berechtigt.

Die staatlichen Sozialhilfeleistungen werden in zwei Gruppen unterteilt: Leistungen, die je nach Einkommen des Antragstellers gewährt werden, und Leistungen, für deren Gewährung die Höhe des Einkommens nicht maßgebend ist.

Einkommensunabhängig: Einkommensabhängig:

Geburtsbeihilfe:

Wohngeld:

Geburtsbeihilfe

Wohngeld

Sterbegeld

Kindergeld

Elterngeld

Sozialbeihilfe

Leistungen der Pflegeelternfürsorge

Sozialhilfe

Es handelt sich auch um eine Solidarhilfe in den Situationen, in denen die Hilfe der beiden vorherigen Säulen nicht ausreichend ist und der Bürger nicht in der Lage ist, die Situation mit eigenen Mitteln zu lösen.

In der Tschechischen Republik handelt es sich um Leistungen bei materieller Notlage und Leistungen der Sozialfürsorge.

<u>Leistungen bei materieller Notlage:</u>	<u>Leistungen der Sozialfürsorge:</u>
Wohnungszulage	Beihilfe für Behinderte
Hilfe zum Lebensunterhalt	Pflegegeld
außerordentliche sofortige Hilfe	

Unter außerordentlicher sofortiger Hilfe versteht man beispielsweise Geldmittel, die an Personen gewährt werden, deren Eigentum durch Feuer oder Hochwasser betroffen wurde. Außer den Geldleistungen gehören zu der Sozialhilfe auch fachliche Beratung, Prävention von pathologischen Erscheinungen oder Erbringung von sozialen Dienstleistungen.

Änderungen ab 1. 1. 2012

Bis 2012 mussten alle Antragsteller auf Sozialleistungen, auf Beihilfe für Behinderte oder Arbeitssuchende zwischen dem Gemeindeamt und Arbeitsamt hin- und herlaufen. Seit 1. 1. 2012 besuchen sie nur noch das Arbeitsamt. Es gibt insgesamt 423 Arbeitsämter. Der Grund für die Änderung? Mehr Komfort für die Antragsteller, aber auch Einsparungen für den Staat.

Das Lebensminimum ist ein gesellschaftlich anerkanntes Mindestniveau der Geldeinnahmen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts und sonstiger Grundbedürfnisse. Die Höhe für eine Person beträgt 3.410 CZK pro Monat.

Das Existenzminimum ist das Mindestniveau der Geldeinnahmen, die als notwendig zur Sicherstellung des Lebensunterhalts und sonstiger Grundbedürfnisse angesehen werden, um physisch zu überleben. Dieses Konzept wurde neben dem Lebensminimum wegen größerer Motivation für Erwachsene bei materieller Notlage eingeführt. Das Existenzminimum kann nicht bei unversorgten Kindern, Altersrentnern, Menschen mit 3. Grad der Behinderung und bei Personen über 68 Jahre angewendet werden. Die Höhe des Existenzminimums beträgt 2.200 CZK pro Monat.

Die Regierung ist ermächtigt, die Beträge des Lebens- und Existenzminimums seit 1. Januar in Abhängigkeit von der tatsächlichen Entwicklung der Verbraucherpreise zu erhöhen, wenn die Unterhaltskosten sowie die Kosten für sonstige Grundbedürfnisse 5 % in einem festgelegten Erfassungszeitraum übersteigen.

Elterngeld

Ab Januar 2012 haben die Eltern mehr Freiheit bei Bezug von Elterngeld und können Entscheidungen über dessen Dauer und Höhe flexibler als bisher treffen. Das System ist einfacher gestaltet und besser an die Bedürfnisse von Familien mit Kleinkindern angepasst.

Ab Januar kann der Elternteil die Anzahl von Monaten, in denen er das Elterngeld beziehen möchte, selbst bestimmen. Der gewährte Gesamtbetrag ist von gleicher Höhe, egal, wie lange der Elternteil mit dem Kind zu Hause bleibt, und beträgt 220.000 CZK. Sehr günstig ist für alle Eltern ab Januar die Möglichkeit eines Kindergartenbesuches für ihr Kind älter als zwei Jahre, ohne den Anspruch auf das Elterngeld zu verlieren. Das Ziel ist es, dass die Eltern einfacher in den Arbeitsmarkt zurückzukehren und somit sich ihre Chancen auf einen weiteren Ausbau ihrer Karriere erhöhen können.

Der Anspruch auf das Wochengeld steht unter den definierten Bedingungen der (dem) Versicherten zu, wenn an dem Tag, ab dem diese Geldleistung gewährt wird, ein krankengeldversichertes Arbeitsverhältnis (bzw. Teilnahme an der Krankengeldversicherung bei Selbstständigen) oder eine Karenzzeit besteht und wenn in den letzten zwei Jahren vor dem Beginn der Mutterschaft die Teilnahme des/der Versicherten an der Krankengeldversicherung von mindestens 270 Tagen existierte.

Ab dem 1. Januar 2012 wird die Aufrechnung der Studienzeit für die Beanspruchung des Wochengeldes vereinfacht:

Auf die Zeit der Teilnahme an der Krankengeldversicherung (mind. 270 Kalendertage) wird für Gewährung des Wochengeldes ab dem 1. 1. 2012 die Studienzeit an der Mittelschule, Fachoberschule oder Hochschule oder am Konservatorium angerechnet, die als eine systematische Vorbereitung auf den zukünftigen Beruf im Sinne der Pensionsversicherung gilt, wenn dieses Studium erfolgreich abgeschlossen wurde.

Wohngeld

Ab Januar 2012 kann das Wohngeld nur 84 Monate lang innerhalb von 10 Jahren bezogen werden. Die Haushalte mit einer behinderten Person oder nur mit Personen über 70 Jahre dürfen es (wenn sämtliche Bedingungen erfüllt sind) zeitlich

unbegrenzt beziehen. Der Anspruch auf das Wohngeld besteht, wenn 30 Prozent (35 Prozent in Prag) des Familieneinkommens nicht ausreichen, die Wohnkosten zu decken. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich um eine Miet- oder um eine eigene Wohnung handelt. Der Bürger muss seinen ständigen Wohnsitz in der Wohnung angemeldet haben, und zusammen mit ihm wird auch Einkommen aller Personen, die in der Wohnung mit ständigem Wohnsitz gemeldet sind, in Betracht gezogen.

Arbeitslosengeld

Im Januar 2012 änderten sich die Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Die Änderung besteht in der Anpassung der Dauer des Erfassungszeitraums, in dem man mindestens 12 Monate Rentenversicherung zurückgelegt haben muss, und zwar von drei Jahren auf 2 Jahre.

Der Leistungsanspruch besteht also:

- für Bürger(in) ansässig auf dem Gebiet der Tschechischen Republik, der in den letzten zwei Jahren vor der Aufnahme in das Register der Arbeitssuchenden mindestens 12 Monate Rentenversicherung zurückgelegt hat
- die erforderliche Versicherungszeit kann auch durch sog. Ersatzarbeitszeit erworben werden, was beispielsweise die Zeit des Bezugs der Invaliditätspension bei dem dritten Grad der Behinderung, die Zeit der Betreuung eines Kindes vom Alter bis zu vier Jahren, die Zeit der Ausübung eines öffentlichen Dienstes oder eines langfristigen Freiwilligendienstes

Die Bezugshöhe des Arbeitslosengeldes beträgt bei der Berechnung von dem durchschnittlichen monatlichen Nettoverdienst aus der letzten vollendeten Beschäftigung oder der letzten auf einen Monat umgerechneten Bemessungsgrundlage in dem Erfassungszeitraum:

- erste zwei Monate – 65 %
- nächste zwei Monate – 50 %
- während der verbleibenden Beitragszeit – 45 %

Die Beitragshöhe ist nicht unbegrenzt. Pro Monat kann man max. 13.528 CZK erhalten. Einen höheren Betrag kann man nur nach Abschluss einer Umschulung erhalten. Hier gibt es einen Höchstsatz von 15.161 CZK.

Antragsteller, der die Beschäftigung ohne wichtigen Grund selbst oder durch eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber beendet:

- Das Arbeitslosengeld wird auf 45 Prozent des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens oder der Bemessungsgrundlage während der ganzen Beitragszeit reduziert

Bezugsdauer von Arbeitslosengeld:

- Arbeitssuchende unter 50 Jahre – 5 Monate
- von 50 bis 55 Jahren – 8 Monate
- über 55 Jahre – 11 Monate

Der Anspruch auf das Arbeitslosengeld steht auch den Studenten zu. Die Voraussetzung ist jedoch, dass sie vor der Aufnahme in das Register des Arbeitsamtes (in den letzten 2 Jahren) mindestens 12 Monate lang gearbeitet oder eine andere Erwerbstätigkeit ausgeübt haben müssen.

Die Strafe bei Schwarzarbeit ist 10 Mal höher als vor 2012. Die Person, die schwarz arbeitet, kann statt der bisherigen 10.000 CZK eine Strafe von bis zu 100.000 CZK bekommen, Unternehmen zahlen Millionenstrafen. Die Höchststrafe für ein Unternehmen erhöht sich von 5 Mio. auf 10 Mio. CZK und der Mindestsatz beträgt 250 Tsd. CZK.

Sozialeinnahmen der Bevölkerung in der Tschechischen Republik (Ausgaben in Mio. CZK)

Art der Einnahme ¹	Jahr 2011	Struktur in %	Jahr 2012	Struktur in %	Zwischenjahresindex in %	
					nominal	real ²
Leistungen der Pensionsversicherung ³	357 162,0	79,4	370 568,9	80,2	10 3,8	100,4
Staatliche Sozialhilfeleistungen:	36		35		98	95
Leistungen der Krankengeldversicherung ⁴	009,1	8,0	440,5	7,7	4	3
Pflegegeld	21	4,8	10	4,2	90	87
Arbeitslosengeld ⁵	497,1	4,8	300,9	4,2	1	2
Gesundheitszustandsbedingte Leistungen ⁶	18	4,0	18	4,0	10	98
Leistungen bei materieller Notlage	084,2	1,0	301,1	1,7	1,7	4
Sozialeinnahmen insgesamt	10		84		84	82
	318,3	2,3	8 737,3	1,9	7	0
Gesundheitszustandsbedingte Leistungen ⁷	1 900,8	0,4	1 956,1	0,3	81	7,3
Leistungen bei materieller Notlage	4 982,3	1,1	7 751,1	1,6	15	150,0
Sozialeinnahmen insgesamt	449		461		10	99
	948,8	100,0	825,9	100,0	2,6	4

3.3.2. Konzept und Aufbau des Sozialsystems in Österreich und Niederösterreich

(Josef Tatzberg)

Der Begriff „Sozialschutz“ bezeichnet sämtliche gesetzlichen Maßnahmen zur Grundversorgung in ungünstigen Lebenssituationen. Das österreichische Sozialschutzsystem gliedert sich in:

- Sozialversicherung
- Sozialhilfe

Sozialversicherung

Gegenwärtig sind nahezu alle Arbeitnehmergruppen von dem Sozialschutzsystem abgedeckt, unabhängig von der Höhe des Einkommens. Die Höhe der Beiträge an das System leitet sich von der Höhe des Einkommens der/des Versicherten ab. Die Sozialversicherung beruht auf der Pflichtversicherung und die Versicherten haben einen rechtlichen Anspruch auf bestimmte Leistungen, wenn die Voraussetzung für die Inanspruchnahme erfüllt wurde. Das Sozialversicherungssystem wird durch Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und von staatlichen Geldmitteln finanziert.

Die Sozialversicherung umfasst:

- Krankenversicherung;
- Unfallversicherung;
- Pensionsversicherung;
- Arbeitslosenversicherung.

Neben der Unfallversicherung, die der Arbeitgeber selbst zahlt, sind an den Abgaben Arbeitgeber und Arbeitnehmer beteiligt.

Sozialhilfe

Für die Gewährung von Sozialhilfe sind die Verwaltungsbehörden der jeweiligen Länder zuständig. Die Sozialhilfeleistungen werden bei der für den Wohnort zuständigen Verwaltungsbehörde (Gemeindeamt) oder bei der Abteilung für Sozialhilfe einzelner Munizipalitäten (Magistratisches Bezirksamt) beantragt. In diesem

Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auf die Leistungen des Sozialhilfesystems sich nicht die EU-Gesetzgebung in Bezug auf die Koordinierung der Sozialschutzsysteme erstreckt, und die Entscheidungen über die Gewährung von diesen Leistungen vollständig in der Zuständigkeit der lokalen Behörden liegen.

Versicherungsnummer

Nach der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer bei der Krankenkasse anzumelden. Auf Grund dieser Anmeldung erhält jede Person ihre persönliche Versicherungsnummer, die von allen Versicherungsträgern zur Aufnahme der Versicherungszeiten und Entgelte, die für die Beitragshöhe ausschlaggebend sind, verwendet wird.

Arbeitslosigkeit in Österreich

Der Anspruch auf das Arbeitslosengeld steht den Personen zu, die die Versicherungszeit von 9 Monaten in den letzten 15 Monaten zurückgelegt haben und bei dem Arbeitsamt gemeldet sind. Der Bezug des Arbeitslosengelds wird für 20 bis 52 Wochen gewährt. Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen haben alle Bürger Anspruch auf Arbeitslosengeld im Ausmaß von mindestens 20 Wochen. Den Personen, die die Versicherungszeit von 3 Jahren in den letzten fünf Jahren zurückgelegt haben, wird der Bezug von Arbeitslosengeld für 30 Wochen gewährt. Den Personen, die die Versicherungszeit von mindestens 6 Jahren in den letzten zehn Jahren zurückgelegt haben und sind älter als 40 Jahre, wird der Bezug von Arbeitslosengeld für 39 Wochen gewährt. Die Personen, die älter als 50 Jahre sind und die Versicherungszeit von 9 Jahren in den letzten 15 Jahren zurückgelegt haben, wird er Bezug auf Arbeitslosengeld im Ausmaß von 52 Wochen gewährt. Die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld kann bei der Teilnahme an Förderprogrammen im Bereich Bildung oder Umschulung verlängert werden. Die Höhe des Arbeitslosengeldes liegt bei 55% des vorherigen Nettoeinkommens für das letzte Kalenderjahr, das Arbeitslosengeld wird jedoch höchstens von dem monatlichen Einkommen in Höhe von 4.230 EUR berechnet.

Familienbeihilfe

Alle österreichischen Staatsbürger und EU-Bürger sowie Drittstaatsangehörige mit Wohnsitz in Österreich, die mit ihrem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, sind berechtigt, eine Familienbeihilfe zu erhalten. Die Eltern haben Anspruch auf einen Zuschlag für alle Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Familienbeihilfe wird von dem zuständigen Wohnsitzfinanzamt des Wohnsitzes gewährt. Jeder Empfänger der Familienbeihilfe hat Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag.

Die Höhe der Familienbeihilfe richtet sich nach dem Alter des Kindes:

<i>Alter des Kindes</i>	<i>Summe/Monat</i>
ab Geburtsdatum	105,40 EUR
ab 3 Jahren	112,70 EUR
ab 10 Jahren	130,90 EUR
ab 19 Jahren	152,70 EUR
Zuschlag für ein behindertes Kind	138,30 EUR

Versorgung im Krankheitsfall

Derzeit sind im Rahmen der sozialen Krankenversicherung ungefähr 8,4 Mio. Personen krankenversichert, das entspricht 99,9% der Bevölkerung.

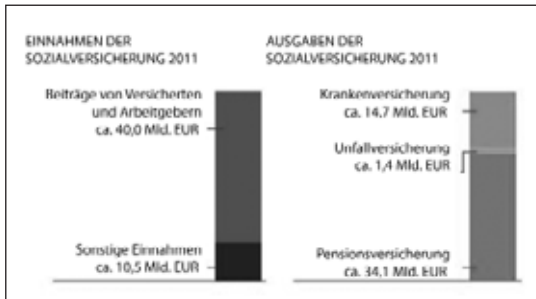
Unfallversicherung

2011 waren durchschnittlich 6,1 Mio. Personen unfallversichert. Die Unfallversicherung wird von 95,7% aus den Beiträgen der Arbeitgeber und von 4,3% aus anderen Quellen finanziert (Bundesfonds und Familienlastenausgleichsfonds) Seit 1977 sind Schüler und Studenten in die soziale Unfallversicherung einbezogen. Unfälle, die mit ihrer Ausbildung im Zusammenhang stehen, führen zu Leistungen

der sozialen Unfallversicherung: z. B. Unfälle am Schulweg, bei der Teilnahme am Unterricht, bei Exkursionen und auf Schikursen. Ein Unfall muss der Unfallversicherung gemeldet werden, damit Leistungen erbracht werden können. Die Schuldirektion ist zur Unfallmeldung gesetzlich verpflichtet. Von den versicherten Schülern und Studenten werden keine Beiträge eingehoben. Die Finan-

zierung erfolgt aus dem allgemeinen Beitragsaufkommen und dem Familienlastenausgleichsfonds.

Sozialversicherung in Österreich im Jahre 2011



Verhältnis von Sozialausgaben und BIP im Jahre 2010 in Österreich

Rund 3,6 Mio. Erwerbstätige sind pensionsversichert. Monatlich werden etwa 2,2 Millionen Pensionen ausbezahlt. Die soziale Pensionsversicherung ist die weitaus bedeutendste Alterssicherung in Österreich. Sie bewirkt eine weitgehende Absicherung des Lebensstandards auch im Alter.

Der Anspruch auf eine Pension hängt von der Dauer der Versicherungszeit, der Bemessungsgrundlage und bei der Alterspension auch von dem Alter ab.



Einladung

**Vortrag im Rahmen des Projektes:
Die Rolle der Regionen in der 3. Millennium, CZ0294**

**„Grundlegende ökonomisch-soziale Parameter
der Tschechischen Republik und Österreichs mit
anschließender Bezugnahme auf den Kreis Südmähren
und auf die niederösterreichische Landesregierung“**

- Konzept/Aufbau der wirtschaftlichen Selbstverwaltung in CZ und AT sowie Vergleiche auf der regionalen Ebene
- Vergleich der Einnahmen (Höhe und Aufbau) und Ausgaben des staatlichen und regionalen Haushalts (CZ und AT, KSM und NÖ)
- Problem der Arbeitslosigkeit in CZ und AT und Vergleiche auf der regionalen Ebene

Vorträge werden gehalten von:

- **Josef Tatzberg** (*Bürgermeister der Gemeinde Wilfersdorf*)
- **Dipl.-Ing. Milan Venclik, MBA** (*Private Wirtschaftshochschule Znojmo*)
- **Ing. Mirka Wildmannová, Ph.D., MBA**
(*ESF MU – Wirtschaftsverwaltungsfakultät Masaryk-Universität Brno*)

**Am Dienstag, dem 27. 5. 2014, um 17.00 Uhr
Vortragsaal Kaskáda im Hotel Internacional Brno,
Straße Husova Nr. 16 in Brno**

4. Grundlegende ökonomisch-soziale Parameter der Tschechischen Republik und Österreichs mit anschließender Bezugnahme auf den Kreis Südmähren und auf die niederösterreichische Landesregierung

4.1. Konzept und Aufbau der wirtschaftlichen Selbstverwaltung in CZ und AT sowie Vergleiche auf der regionalen Ebene

4.1.1. Konzept und Aufbau der wirtschaftlichen Selbstverwaltung in CZ *(Milan Venclík)*

Neben der regulierenden Aufgabe des Staates spielen auch die Selbstregulierung durch Gemeinschaften von Unternehmern und die berufsständische Selbstregulierung eine wichtige Rolle. Damit diese Art von Selbstregulierung richtig funktionieren kann, müssen die Unternehmer-Gemeinschaften entsprechende selbstregulierende, als Selbstverwaltung der Unternehmer institutionalisierte, Mechanismen entwickeln.

Den Rahmen dafür geben die Verfassung der Tschechischen Republik sowie die in sie integrierte Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten. In der Charta wird die Vereins- und Versammlungsfreiheit garantiert. Jedermann hat das Recht, sich frei mit anderen Personen zum Schutz seiner wirtschaftlichen und sozialen Interessen zusammenschließen, mit anderen Vereinen, Gesellschaften oder Vereinigungen zu gründen.

Wirtschaftliche Selbstverwaltungseinrichtungen – Einteilung

Man kann zwischen der Selbstverwaltung der Unternehmer und der beruflichen Selbstverwaltung unterscheiden. Die beiden Begriffe „Selbstverwaltung der Unternehmer“ und „berufliche Selbstverwaltung“ stehen mit den Begriffen „Unternehmer-Gemeinschaft“ und „Berufsgemeinschaft“ in Beziehung. Einteilung:

- Gemeinschaften der Unternehmer
- Berufsgemeinschaften
- Berufsgemeinschaften der Gewerbetreibenden
- Freiberufliche Berufsgemeinschaften

Berufsständische Organisationen

Darunter wird ein Zusammenschluss von Personen verstanden, die den gleichen freien Beruf ausüben, etwa die **Kammer der Steuerberater, Wirtschaftsprü-**

ferkammer, Ärztekammer, Zahnärztekammer, Tierärztekammer, Rechtsanwaltskammer u. ä.

Berufsgemeinschaften der Gewerbetreibenden

Sie verbinden die gleichen oder verwandten Gewerbe oder Berufe. Beispiele: Zunft oder Innung der Zuckerbäcker, Bäcker, Herren-, Damenfriseur, Schornsteinfeger, Heizungsinstallateure, Installateure u. ä.

Eine Berufsgemeinschaft der Gewerbetreibenden ist durch die Rechtsordnung als Zusammenschluss von Gewerbetreibenden eines bestimmten Gewerbes oder einer bestimmten Gewerbegruppe in einem territorial eingegrenzten Gebiet definiert. Die Berufsgemeinschaften der Gewerbetreibenden wahren und fördern die gemeinsamen Interessen der Gewerbetreibenden, die ihre Mitglieder sind. Sie tragen dazu bei, dass die Gewerbe rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübt werden. Was die Gewerbe anbelangt, für die sie zuständig sind, sind sie Kommunikationspartner der staatlichen Verwaltungsbehörden: Auf deren Aufforderung hin oder von sich aus stellen sie Anträge, machen Vorschläge, geben Auskunft, informieren, geben Stellungnahmen ab.

Unternehmer-Selbstverwaltung

Darunter fallen allgemeine Kammern (Kammern mit allgemeinem Zuständigkeitsbereich). Sie repräsentieren entweder die gesamte Unternehmenswelt oder ihre wesentlichen Bereiche. Es sind dies die Wirtschaftskammern, Landwirtschaftskammern, Handelskammern, Kammern der Lebensmittelhersteller u. ä. Beispiel: Laut Gesetz Blatt Nr. 301/1992 Sb., über die Wirtschaftskammer und über die Landwirtschaftskammer der Tschechischen Republik wurden die Kammern geschaffen, um unternehmerische Aktivitäten ihrer Mitglieder zu fördern, um deren Interessen zu wahren und um deren Bedarf zu decken. Die Kammern sind Zusammenschlüsse von Unternehmern (natürlichen und juristischen Personen), die ihre Mitglieder wurden oder werden. Sie sind registrierungspflichtige juristische Personen und werden ins Handelsregister eingetragen.

Aufbau der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik



Die Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik

- informiert über wirtschaftliche Verhältnisse und über wirtschaftliche Entwicklungen sowie über Rechtsvorschriften betreffend unternehmerische Aktivitäten;
- ist seit 2004 eine zwingend anzuhörende Begutachtungsstelle bei der Erlassung von Rechtsvorschriften, die die Unternehmer betreffen;
- sichert wirtschaftlichen Verkehr mit dem Ausland (Link zur ausländischen Sektion) und vereinfacht Abläufe im internationalen Handel;
- leistet durch ihre regionale Kontaktstellen vor Ort Beratung und Betreuung;
- organisiert Seminare, Konferenzen und sonstige Fachveranstaltungen;
- beteiligt sich an der Bewältigung von beschäftigungs- und arbeitslosigkeitsbedingten Problemen sowie an der fachlichen Berufsvorbereitung/-ausbildung, unterstützt die eigens dafür geschaffenen Schulungseinrichtungen, fördert Umschulungen;
- arbeitet mit Organen der staatlichen Verwaltung und der örtlichen Selbstverwaltung zusammen;
- besorgt Werbung für die Unternehmenstätigkeit ihrer Mitglieder;
- betreibt im Rahmen ihres Aufgabenbereichs zusammen mit entsprechenden Organisationen und Einrichtungen fachliche Plattformen zur Ankurbelung der Unternehmenstätigkeit;
- ist Mitglied von Eurochambres, des Dachverbands der europäischen Handelskammern.

Regionale Gliederung der Wirtschaftskammer im Kreis Südmähren

Die Kreiswirtschaftskammer des Kreises Südmähren vereinigt Bezirkswirtschaftskammern. Daneben gibt es im Kreis Südmähren noch sieben Bezirkswirtschaftskammern (OHK), die nach einem entsprechenden Gesetz errichtet wurden. Es sind dies:

OHK Brno Stadt, OHK Brno-Land, OHK Vyškov, OHK Břeclav, OHK Hodonín, OHK Znojmo, OHK Blansko. (OHK Brno ist – sowohl von der Anzahl ihrer Mitglieder als auch von den Dienstleistungsaktivitäten her – die größte Bezirkswirtschaftskammer der Tschechischen Republik.)

Landwirtschaftskammer der Tschechischen Republik

Die Landwirtschaftskammer der Tschechischen Republik (Agrarkammer, AK CZ) wurde durch das Gesetz Blatt Nr. 301/1992 Sb. in der Fassung des Gesetzes Blatt Nr. 121/1993 Sb. und in der Fassung des Gesetzes Blatt Nr. 223/1994 Sb. errichtet. Sie vereinigt die meisten der in der Land-, Forst- und Lebensmittelwirtschaft tätigen Unternehmer. Sie nimmt die Interessen ihrer Mitglieder wahr, leistet im gesamten Staatsgebiet der Tschechischen Republik Beratung und informiert, dies in folgenden Bereichen:

- Recht und Gesetzgebung, Betreuung, Beratung und praktisches Berufstraining, Beziehungen zum Ausland, Zoll und Zertifizierung, Informatik.
- Die Landwirtschaftskammer der Tschechischen Republik ist eine einflussreiche landwirtschaftliche Nichtregierungsorganisation zur Vertretung von Interessen ihrer 103 tausend Mitglieder, zu denen Land-, Forstwirte, Lebensmittelhersteller, aber auch Imker usw. zählen. Sie ist eine Organisation, die bestrebt ist, nicht nur die ihr nach dem traditionellen Verständnis zukommenden Aufgaben zu erfüllen, d.h. bei der Herstellung von Rohstoffen für die Lebensmittelproduktion und bei der Landschaftspflege mitzureden.
- Unverzichtbar ist sie nach der modernen Auffassung der Dorfentwicklung. Auf diesem Gebiet möchte sie ein Partner der Gemeinden und aller anderen Subjekte des ländlichen Raums sein.

Berufsständische Kammern

Für die Ausübung der meisten Berufe, die als frei gelten, sind per Gesetz aufgrund der verfassungsrechtlichen Ermächtigung (Art. 26 Abs. 2 Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten) Kammern eingerichtet. Sie sind – ähnlich den Gemeinden – Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die bekanntesten unter ihnen sind:

- Tschechische Rechtsanwaltskammer
- Tschechische Kammer für autorisierte Ingenieure und Techniker (Ingenieurkonsulenten)
- Tschechische Architektenkammer
- Tschechische Apothekerkammer
- Tschechische Ärztekammer
- Tschechische Zahnärztekammer
- Gerichtsvollzieherkammer der Tschechischen Republik

Berufsgemeinschaften der Gewerbetreibenden, Innungen

- Eine Berufsgemeinschaft der Gewerbetreibenden ist eine Einrichtung von interessenvertretendem Charakter. Sie vereinigt Gewerbetreibende, die in einem eingegrenzten Gebiet, Territorium ein bestimmtes Gewerbe ausüben oder in einem bestimmten fachlichen Bereich von mehreren Gewerben tätig sind.
- Die Schaffung von berufsständischen Gemeinschaften für Gewerbetreibende ist nicht zwingend vorgeschrieben. Der Ablauf ihrer Konstituierung unterliegt den allgemeinen Vorschriften über den Zusammenschluss von Bürgern.
- Die Aufgaben der Berufsgemeinschaften der Gewerbetreibenden, Innungen bestehen darin, die gemeinsamen Interessen der zusammengeschlossenen Unternehmer zu wahren, zu fördern und dazu beizutragen, dass die Gewerbe rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübt werden. Diesbezüglich rechnet das Gewerbegesetz bei einigen gewerberechtlichen Instituten mit einer Mitwirkung der Gemeinschaften. Es ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Berufsgemeinschaften der Gewerbetreibenden mit den Gewerbebehörden zusammenarbeiten.

Die Berufsgemeinschaften der Gewerbetreibenden sind von Kammern für Gewerbetreibende auseinander zu halten, die hierzulande in der Vergangenheit formiert wurden, und mit deren Existenz das heutige Recht nicht rechnet.

Vereinigungen und Verbände der Unternehmer

Als wirtschaftliche Selbstverwaltung werden auch die unterschiedlichen Vereinigungen und Verbände der Unternehmer klassifiziert. Beispiele: Handelsverband, Industriellenverband, Verband der Lebensmittelhersteller, Vereinigung der Wäschereien, Reinigungsunternehmen u. ä. Manche Autoren zählen auch Genossenschaftsverbände zu dieser Gruppe. Von vielen ausländischen Experten und Theoretikern werden Genossenschaften einem Übergangsegment zwischen dem Profit- und dem Non-Profit-Bereich zugeordnet. In einigen Staaten unterscheidet das Recht zwischen Genossenschaften „des kommerziellen Typs“ und Non-Profit-Genossenschaften, die nicht auf Gewinn ausgerichtet sind. Das gilt nicht für die Tschechische Republik, wo es bislang nicht gelungen ist, ein Gesetz über nicht gewinnorientierte Genossenschaften durchzusetzen.

Es handelt sich somit um eine sehr diverse und inhomogene Gruppe unterschiedlicher Organisationen, die man der terminologischen Vereinfachung halber als Selbstverwaltungseinrichtungen der Unternehmer bezeichnet. Wie eine jede Abstrahierung, ist auch diese Verallgemeinerung mit einer gewissen Vagheit und Mehrdeutigkeit behaftet. Dennoch halten wir den allgemeinen Begriff im Kontext der gegenständlichen Untersuchungen für zulässig. Alle obigen organisatorischen Gruppen bzw. Untergruppen weisen bestimmte identische charakteristische Züge auf. Beispiele:

- Es handelt sich um eine institutionalisierte, formale Struktur (juristische Person) auf der Grundlage einer vorgeschriebenen oder freiwilligen Mitgliedschaft von natürlichen oder von (oft: von sowohl als auch) juristischen Personen, die einen Bezug haben zu einem bestimmten Beruf, Gewerbe, unternehmerischen Handeln bzw. zu einem bestimmten volkswirtschaftlichen Sektor, Fachgebiet, Fachzweig, wobei die Mitgliedschaft direkt oder indirekt sein kann, indem sie mittels einer anderen juristischen Person ausgeübt wird.
- Sie wurden durch ein, ihre Kammer regelndes, Sondergesetz geschaffen, oder wurden nach dem Vereinsgesetz in Verbindung mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch, bzw. nach einer sonstigen Rechtsvorschriften gegründet.
- Sie verfügen über eigene Struktur, Organe, Satzung und über eigene interne Vorschriften.
- Es ist nicht ihre Zielvorgabe, Gewinn zu erwirtschaften.

- Sie vertreten bestimmte Interessen des jeweiligen Berufes, Gewerbes, Sektors, Fachs, Industriezweigs oder
- sie repräsentieren allgemeine Interessen der Unternehmenswelt (vor Ort, in der jeweiligen Region, oder im gesamten Staat).
- Sie treten gegenüber ausländischen Partnern für die jeweilige Gemeinschaft auf.
- Sie nehmen – insbesondere gegenüber der öffentlichen Verwaltung – gemeinsame (integrierte) Interessen der jeweiligen Gemeinschaft wahr.

Mit ihnen besprechen die zuständigen öffentlichen Verwaltungsorgane (Staat, Kreise, Gemeinden) Änderungen der Rechtsvorschriften.

4.1.2. Konzept und Aufbau der wirtschaftlichen Selbstverwaltung in Österreich

(Josef Tatzberg)

Wirtschaftskammern – WKÖ

Anders als in der Tschechischen Republik gilt in Österreich für alle Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit die Zwangsmitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ). Die Kammer gliedert sich in neun, für das jeweilige Bundesland zuständige Wirtschaftskammern und in 110 Fachorganisationen. Um den Mitgliedern möglichst nahe zu sein, haben die jeweilige Landeskammern und die Fachorganisationen in größeren Ballungszentren eigene Büros. Derzeit vereint die Wirtschaftskammer um die 400 tausend Mitglieder aller Sparten und Arten von Unternehmenstätigkeit. Eine der grundlegenden Hauptaufgaben der WKÖ besteht darin, Interessen der Unternehmer zu wahren und das wirtschaftliche Umfeld so zu beeinflussen, dass sich darin die Interessen der Unternehmer verwirklichen, und dass die Interessen der Unternehmer auf die Interessen der übrigen Gesellschaft abgestimmt werden. Die Kammer bietet aber auch ein reichhaltiges Angebot an Service und Beratung für Unternehmen (in den Bereichen: Arbeitsrecht, Gewerbetätigkeit, Umwelt u.a.)

Die Wirtschaftskammern Österreichs - „Unsere Strukturen“:

Die gesetzliche Interessenvertretung für Österreichs Wirtschaft ist die Wirtschaftskammerorganisation. Diese besteht aus:

- der Wirtschaftskammer Österreich (mit Sitz in Wien) und
- den neun Wirtschaftskammern in den Bundesländern.

Sparten

Sowohl die Wirtschaftskammer Österreich als auch die Wirtschaftskammern in den Ländern gliedern sich in sieben Sparten:

- Gewerbe und Handwerk
- Industrie
- Handel
- Bank und Versicherung
- Transport und Verkehr
- Tourismus und Freizeitwirtschaft
- Information und Consulting

Innungen und Gremien

In der Landes- bzw. Bundessparte „Gewerbe und Handwerk“ heißen die Fachorganisationen nicht Fachgruppen bzw. Fachverbände, sondern meistens Innungen (z.B. Landesinnung Wien der Lebensmittelgewerbe). In der Landes- bzw. Bundessparte „Handel“ heißen die Fachorganisationen meistens Gremien (z.B. Landesgremium Kärnten des Fahrzeughandels).

Abteilungen

In der Wirtschaftskammer Österreich (mit Sitz in Wien) und in den Landeskammern gibt es zusätzlich zu diesen Sparten Abteilungen, die politische, organisatorische und serviceorientierte Aufgaben erfüllen:

- Politische Abteilungen sind z.B die Abteilungen Bildungspolitik, Finanz- und Handelspolitik, Rechtspolitik, Sozialpolitik und Gesundheit, Umwelt- und Energiepolitik sowie die Stabsabteilungen EU und Wirtschaftspolitik.
- Zentrale Serviceeinrichtungen für die Mitglieder sind die Abteilungen AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, WIFI, Junge Wirtschaft/Gründer-Service/Frau in der Wirtschaft etc.

- Für die interne Organisation sind vor allem die Abteilungen Finanz- und Rechnungswesen, Personal- und Organisationsentwicklung, Recht und Organe etc. zuständig.

Die Wirtschaftskammern Österreichs

Sämtliche Mitglieder sind zugleich Mitglieder mehrerer Organisationen der Wirtschaftskammer. So gehört jedes Mitglied sowohl der Wirtschaftskammer seines Bundeslandes und der zuständigen Fachgruppe als auch der Wirtschaftskammer Österreich und dem zuständigen Fachverband an.

Mitglieder haben Anspruch darauf, dass die Wirtschaftskammerorganisation ihre gemeinsamen Interessen wahrnimmt. Sie können aber auch eine unmittelbare Vertretung ihrer Interessen durch Bezirksstellen (Regionalstelle), Fachgruppen, Landessparten und Wirtschaftskammern in den Bundesländern in Anspruch nehmen.

Die Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht bei den Wirtschaftskammerwahlen.

Pflichten – Die Mitglieder sind zur Umlagenzahlung und zur Erteilung jener Auskünfte an ihre Standesvertretung verpflichtet, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Finanzierung – Die Kammerumlagen dienen der Finanzierung der 10 Wirtschaftskammern. Die Grundumlage dient ausschließlich der Finanzierung der Fachorganisationen (Fachvertretung, Fachgruppen und Fachverbände).

Wir vertreten die Interessen der österreichischen Unternehmen. Die Wirtschaftskammern Österreichs vertreten mehr als 400.000 Mitgliedsbetriebe. Als starke Stimme der Unternehmen setzen wir uns für eine zukunftsorientierte und wirtschaftsfreundliche Politik ein, z.B. für Steuerentlastung, Bürokratie-Abbau, Förderungen.

Wir fördern durch vielfältige Serviceleistungen die Wirtschaft. Die Wirtschaftskammern sind moderne Dienstleister und bieten schnelle und kompetente Beratung, vom Arbeitsrecht bis zur Zollauskunft. Wir unterstützen mit unserem Know-how österreichische Unternehmen.

Mit unseren Bildungseinrichtungen – WIFI, Fachhochschulen – tragen wir dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft zu stärken.

WKO – NO

Unternehmen leisten Großartiges! Sie sind gewohnt, alles selbst zu erledigen. Manches geht aber mit ein bisschen Hilfe einfach leichter. Dann ist es gut zu wissen, auf welchen Partner man sich verlassen kann. Unsere Spezialisten der Wirtschaftskammer Niederösterreich kennen die Bedürfnisse der Mitglieder ganz genau und setzen sich unermüdlich für sie ein.

Unsere Serviceleistungen auf einen Blick

- Außenwirtschaft
- Betriebshilfe
- Bezirksstellen
- Branchenübersicht
- Rechtsservice
- Steuerservice
- Unternehmensservice
- WIFI
- New Design University St. Pölten

Die Sparten dienen als Verbindungsglieder zwischen den in ihnen jeweils zusammengefassten Fachorganisationen und der jeweiligen Kammer.

Fachorganisationen: Fachgruppen und Fachverbände.

Die Sparten gliedern sich wiederum in Fachorganisationen. Diese heißen in den Landeskammern Fachgruppen und in der Wirtschaftskammer Österreich Fachverbände.

Die Wirtschaftskammer übernimmt auch manchmal staatliche Funktionen, indem sie etwa Ursprungszeugnisse für den Herkunftsnachweis von Waren, Zeugnisse für Auszubildende ausstellt, ihre Mitglieder statistisch erfasst u. ä. WKÖ ist finanziell selbständig und somit von der öffentlichen Verwaltung unabhängig. Der Haushalt ist zu 85 % durch Mitgliedsbeiträge gedeckt. Die restlichen 15 % werden durch den Verkauf von Serviceleistungen erwirtschaftet.

Landwirtschaftskammer

Die Interessen der Landwirte werden von der hiesigen Landwirtschaftskammer vertreten. Mitglied wird automatisch jeder Landwirt mit einer Fläche von über 1 ha. Die Landwirtschaftskammer funktioniert in Österreich anders als in der Tschechischen Republik: Sie dient allen Besitzern von landwirtschaftlichen Grundstücken und die Kosten ihrer Tätigkeit werden aus der Grundsteuer getragen. Jeder Landwirt hat die Möglichkeit und das Recht, den Informations- und Beratungsservice der Kammer kostenlos in Anspruch zu nehmen. Die Kammer hilft auch bei der Vorbereitung und Abwicklung von Projekten aus den verschiedenen Programmen zur Dorfentwicklung und Dorferneuerung. Dieser Service wird jedoch nicht mehr kostenlos, sondern gegen Entgelt geboten! Die Bürokratie und die Kontrollen in den Bereichen „Landwirtschaft“ und „Agrarsubventionen“ funktionieren hierzulande ähnlich wie in der Tschechischen Republik, dies sowohl vom Umfang als auch von der Häufigkeit her. An Agrarsubventionen werden im Vergleich zur Tschechischen Republik höhere Beträge ausbezahlt, die bei einigen Typen von Bauernhöfen zwischen 600 und 800 EUR/ha liegen. Die Subventionen sind ähnlich strukturiert wie in der Tschechischen Republik, weisen allerdings mehrere Positionen, d.h. mehrere Unterarten auf. Sie sind – ähnlich wie in der Tschechischen Republik – zu mehr als 80% von der Produktion getrennt. Setzt man dies zu dem im jeweiligen Land erzielten Durchschnittslohn in Beziehung, der in Österreich ca. das Dreifache dessen beträgt, was er in der Tschechischen Republik ausmacht, so muss man gerechterweise zugeben, dass diese Subventionshöhe gerechtfertigt ist, weil sie dieses Lohnverhältnis widerspiegelt.

Die Zwangsmitgliedschaft besteht bei 3 von 4 Sozialpartnern (bei der Wirtschaftskammer, Landwirtschaftskammer sowie bei der Arbeiterkammer; freiwillig ist sie beim Österreichischen Gewerkschaftsbund). Die Mitgliedsbeiträge werden über das Staatsbudget umverteilt: Der Staat weist den Organisationen Geldmittel zu, je nachdem, wie hoch die bei ihren Mitgliedern erzielten Steuereinnahmen sind. Je höher die vom Staat erzielten Steuereinkünfte sind, umso mehr Mittel weist er den Organisationen der Sozialpartner zu.

Tätigkeit der WKÖ

Die Wirtschaftskammer Österreich vertritt alle Wirtschaftszweige (und ist nach Ländern und nach Sparten gegliedert.) Die Einheit verleiht ihrer Stimme eine größere Stärke.

- WKÖ nimmt an KV-Verhandlungen teil (in Europa einmalig).
- WKÖ bemüht sich, anderen Staaten (Serbien, Spanien) bei der Einführung der Zwangsmitgliedschaft zu helfen.
- WKÖ wirkt bei der Schaffung von beruflichen Qualifikationen mit.

Selbständige Erwerbstätigkeit

Auch Österreich ist mit dem Problem des mangelnden Interesses an der selbständigen Erwerbstätigkeit konfrontiert: Aus Angst vor dem Scheitern lassen die Leute lieber die Finger von einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Dagegen steuert WKÖ mit Fördergeldern des Start-up-Typs, bzw. mit Jungunternehmerförderungen. Infolgedessen können 80 % der von WKÖ geförderten Unternehmer auf dem Markt Fuß fassen. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte, kurz Arbeiterkammer leistet für ihre Mitglieder rechtlichen Service bei gerichtlichen Streitigkeiten, die ihre Arbeit betreffen. Das österreichische System des sozialen Dialogs zeichnet sich darin aus, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den 7 Sparten der Wirtschaft für einen sozialen Dialog zwischen den Sozialpartnern sorgen. Im Handel werden folgende Besonderheiten sichtbar.

4.2. Vergleich der Einnahmen (Höhe und Aufbau) und Ausgaben des staatlichen und regionalen Haushalts (CZ und AT, KSM und NÖ)

(Milan Venclík, Josef Tatzberg)

Die erste Erwähnung über die Staatshaushaltsaufstellung auf dem Gebiet des Österreich-Ungarns geht auf das Jahr 1766 zurück. Es handelte sich um die Vorbereitung zur Erzielung der Kasseneinigkeit. Die praktische Entstehung des Haushaltsrechts in Mitteleuropa datiert auf das Jahr 1848. In Österreich-Ungarn wurde der erste Staatshaushalt am 28. März 1848 erstellt. Mit seinem Konzept war er nicht dem aktuellen Staatshaushalt ähnlich. 1863 wurde der Staatshaushalt in die Verfassung integriert und die Rechtsregelung der Form und des Inhalts des Staatshaushalts sowie der Ablauf der Haushaltsführung bei der Aufstellung wurden definiert. Der Staatshaushalt bestand aus staatlichen Einnahmen und Ausgaben und war Teil des Fiskalgesetzes, das auch gesetzliches und Notfallprovisorium des Staatshaushalts enthielt. Der Staatshaushalt wurde von dem Reichsrat verabschiedet; das Haushaltsjahr begann am 1. Juli und endete am 30. Juni des darauf folgenden Jahres. Eigene Rechtsregelung des Staatshaushalts fand Unterstützung erst in der letzten gemeinsamen Verfassung vom Dezember 1867. Zwischen 2004 und 2005 fand in der Republik Österreich die sog. große Steuerreform mit dem Ziel statt, das Steuersystem zu vereinfachen und Steuergerechtigkeit zu erhöhen, kleinere Steuern aufzuheben und Steuertarife zu vereinfachen. Der neu eingeführte Einkommensteuertarif ist durch seine Einfachheit und Transparenz gekennzeichnet, der Steuerpflichtige kann somit seine Steuerbelastung sofort herausfinden. Mit der Steuerreform wurde die Körperschaftsteuer von 34% auf 25% reduziert und die sog. Gruppenbesteuerung wurde neu eingeführt.

Im Jahr 2009 erfolgte sog. kleine Steuerreform, die rückwirkend ab dem 1. Januar 2009 die Lohn- und Einkommensteuer verringerte, Familienförderungen und Entlastungen für Selbstständige erhöhte. Zu den wichtigsten Punkten der Steuerreform 2009 zählte die Senkung der Lohn- und Einkommensteuer, die Erhöhung der Grenze für Steuerentlastung und Änderung der Steuerklassen, die Erhöhung des Kinderabsetzbetrages von 50,90 Euro auf 58,40 Euro pro Monat, die Ein-

führung des Kinderfreibetrages in Höhe von 220 Euro pro Jahr, mögliche Steuerabsetzung der Kinderbetreuungskosten bis zu 2300 Euro pro Jahr und Kind bis zum zehnten Lebensjahr, die Steuerentlastung beim Zuschuss des Arbeitgebers zur Kinderbetreuung in Höhe von 500 Euro pro Kind und Jahr, die Ausweitung der Steuerentlastung für reinvestierte Gewinne bei Unternehmen mit doppelter Buchführung (Erhöhung von 10% auf 13%), die Aufhebung der Steuerbegünstigung für Aktienoptionen ab dem 1. April 2009, mögliche Steuerabsetzung für Spenden, humanitäre Beiträge, usw. in Höhe von max. 10 % des im vorangehenden Jahr erzielten Gewinns, sowie die Erhöhung der Höchstgrenze der Kirchenbeiträge für mögliche Steuerabsetzung und zwar auf 200 Euro ab 2009.

Vergleich der Staatshaushalte in CZ und Österreich für Jahre 2010, 2011 und 2012 – Einnahmen und Ausgaben:

CZ

Jahre	2010 (CZK)	2011 (CZK)	2012 (CZK)
Einnahmen gesamt:	1.022.219.350.000	1.055.700.908.000	1.084.700.778.000
Ausgaben gesamt:	1.184.919.350.000	1.190.700.908.000	1.189.700.778.000
Defizit:	-162.700.000.000	-135.000.000.000	-105.000.000.000

Österreich

Jahre	2010 (€)	2011 (€)	2012 (€)
Einnahmen gesamt:	57.591.846.000	62.540.415.000	64.408.024.000
Ausgaben gesamt:	70.767.407.000	70.162.050.000	73.584.811.000
Defizit:	-13.175.561.000	-7.621.635.000	-9.176.787.000

Vergleich der ausgewählten Ressorts in Tschechien und Österreich

Kanzlei des Staatspräsidenten CZ und Österreich – Einnahmen und Ausgaben:

CZ

Jahre	2010 (CZK)	2011 (CZK)	2012 (CZK)
Einnahmen gesamt:	60.000	60.000	60.000
Ausgaben gesamt:	375.750.000	339.045.000	334.238.000

Österreich

Jahre	2010 (€)	2011 (€)	2012 (€)
Einnahmen gesamt:	25.000	25.000	26.000
Ausgaben gesamt:	7.914.000	7.600.000	8.102.000

Abgeordnetenhaus des Parlaments CZ und Landtag von Österreich – Einnahmen und Ausgaben:

CZ

Jahre	2010 (CZK)	2011 (CZK)	2012 (CZK)
Einnahmen gesamt:	26.000.000	26.000.000	20.000.000
Ausgaben gesamt:	1.183.151.000	1.081.439.000	1.102.500.000

Österreich

Jahre	2010 (€)	2011 (€)	2012 (€)
Einnahmen gesamt:	3.501.000	3.501.000	3.698.000
Ausgaben gesamt:	160.622.000	154.500.000	173.916.000

Verfassungsgericht CZ und Österreich – Einnahmen und Ausgaben:
CZ

Jahre	2010 (CZK)	2011 (CZK)	2012 (CZK)
Einnahmen gesamt:	0	0	0
Ausgaben gesamt:	154.740.000	145.771.000	154.459.000

Österreich

Jahre	2010 (€)	2011 (€)	2012 (€)
Einnahmen gesamt:	549.000	550.000	579.000
Ausgaben gesamt:	11.234.000	11.600.000	12.684.000

Ministerium für Arbeit und Soziales CZ

Jahre	2010 (CZK)	2011 (CZK)	2012 (CZK)
Einnahmen gesamt:	362.739.571.000	368.486.355.000	381.221.278.000
Ausgaben gesamt:	476.488.541.000	483.781.377.000	504.917.239.000

Soziales und Konsumentenschutz, Sozialversicherung, Pensionen, Arbeit
in Österreich – Einnahmen und Ausgaben

Soziales und Konsumentenschutz

Jahre	2010 (€)	2011 (€)	2012 (€)
Einnahmen gesamt:	10.640.000	10.400.000	100.415.000
Ausgaben gesamt:	2.349.951.000	2.362.924.000	3.025.691.000

Sozialversicherung

Jahre	2010 (€)	2011 (€)	2012 (€)
Einnahmen gesamt:	20.003.000	21.003.000	22.003.000
Ausgaben gesamt:	8.842.400.000	9.610.700.000	10.223.000.000

Pensionen

Jahre	2010 (€)	2011 (€)	2012 (€)
Einnahmen gesamt:	1.474.795.000	1.553.800.000	1.632.293.000
Ausgaben gesamt:	7.772.460.000	8.043.461.000	8.895.477.000

Arbeit

Jahre	2010 (€)	2011 (€)	2012 (€)
Einnahmen gesamt:	4.643.710.000	4.850.800.000	5.003.052.000
Ausgaben gesamt:	6.396.735.000	5.974.006.000	6.191.291.000

In Österreich gibt es eine andere Gliederung einiger Ministerien/Ressorts. Im Bereich Arbeit und Soziales ist deshalb ein Vergleich der Zahlen nicht einfach durchzuführen.

Verkehrsministerium CZ und Verkehr, Innovation und Technologie Österreich – Einnahmen und Ausgaben:

CZ

Jahre	2010 (CZK)	2011 (CZK)	2012 (CZK)
Einnahmen gesamt:	39.046.156.000	21.123.851.000	9.666.345.000
Ausgaben gesamt:	71.037.878.000	42.570.979.000	38.731.671.000

Österreich

Jahre	2010 (€)	2011 (€)	2012 (€)
Einnahmen gesamt:	196.364.000	219.900.000	482.104.000
Ausgaben gesamt:	2.410.200.000	2.706.900.000	2.971.307.000

Ministerium für Schulwesen, Jugend und Sport CZ und Bildung, Kunst und Kultur in Österreich – Einnahmen und Ausgaben

CZ

Jahre	2010 (CZK)	2011 (CZK)	2012 (CZK)
Einnahmen gesamt:	2.029.023.000	6.153.421.000	15.149.282.000
Ausgaben gesamt:	125.207.635.000	127.086.415.000	137.851.240.000

Österreich

Jahre	2010 (€)	2011 (€)	2012 (€)
Einnahmen gesamt:	66.363.000	90.149.000	90.149.000
Ausgaben gesamt:	7.227.547.000	7.701.700.000	8.015.139.000

Ministerium für Gesundheit CZ und Österreich – Einnahmen und Ausgaben CZ

Jahre	2010 (CZK)	2011 (CZK)	2012 (CZK)
Einnahmen gesamt:	557.756.000	1.100.429.000	686.399.000
Ausgaben gesamt:	7.899.704.000	6.820.824.000	6.668.127.000

Österreich

Jahre	2010 (€)	2011 (€)	2012 (€)
Einnahmen gesamt:	157.462.000	43.820.000	58.466.000
Ausgaben gesamt:	993.774.000	868.234.000	946.048.000

Förderagentur CZ, Akademie der Wissenschaften CZ und Wissenschaft und Forschung in Österreich – Einnahmen und Ausgaben

Förderagentur CZ

Jahre	2010 (CZK)	2011 (CZK)	2012 (CZK)
Einnahmen gesamt:	0	0	0
Ausgaben gesamt:	2.016.142.000	2.460.890.000 CZK	3.023.794.000

Akademie der Wissenschaften

Jahre	2010 (CZK)	2011 (CZK)	2012 (CZK)
Einnahmen gesamt:	8.026.000	1.978.000	656.000
Ausgaben gesamt:	5.157.946.000	4.865.777.000	4.668.406.000

Österreich

Jahre	2010 (€)	2011 (€)	2012 (€)
Einnahmen gesamt:	9.081.000	8.000.000	6.875.000
Ausgaben gesamt:	3.744.002.000	3.781.100.000	3.847.532.000

Vergleich – Budget-Bilanz CZ 2012 und 2013

Haushalt CZ 2012

- Ausgaben gesamt für 2012: 1 152 386 677 Tsd. CZK
- Einnahmen gesamt für 2012: 1 051 386 869 Tsd. CZK
- Bilanz für 2012: -100 999 808 Tsd. CZK

Haushalt CZ 2013

- Ausgaben gesamt für 2013: 1 173 127 823 Tsd. CZK
- Einnahmen gesamt für 2013: 1 091 863 396 Tsd. CZK
- Bilanz für 2013: -81 264 427 Tsd. CZK

Vergleich der Haushalte Niederösterreichs und des Kreises Südmähren

1) Regeln der Voranschlagsaufstellung in der KSM (Kreis Südmähren)

Der Voranschlag des Kreises Südmähren für das Jahr 2014 wurde auf der Grundlage folgender Unterlagen erarbeitet:

1. Regierungsentwurf des Gesetzes über den Staatshaushalt der Tschechischen Republik für 2014, der von der Regierung am 25. 9. 2013 erörtert wurde.
2. Gesetz Nr. 243/2000 Sb. (entspricht dem Gesetzblatt), zur Veranschlagung von Haushaltssteuern, in der Fassung der späteren Vorschriften.
3. Prognose der makroökonomischen Indikatoren für die Wirtschaft der Tschechischen Republik für das Jahr 2014, veröffentlicht durch das Ministerium der Finanzen im Oktober 2013.
4. Entwicklungsprognose der Steuererträge der öffentlichen Haushalte, erarbeitet durch das Ministerium der Finanzen im September 2013, zur Erstellung des Entwurfes des Gesetzes über den Staatshaushalt der Tschechischen Republik für 2014.

5. Gesetz Nr. 129/2000 Sb., über Regionen, in der Fassung der späteren Vorschriften, Gesetz Nr. 250/2000 Sb., über Haushaltsregelungen für Kommunen, in der Fassung der späteren Vorschriften, und sonstige Rechtsvorschriften zur Kompetenz der Regionen.

Da auch im Jahre 2014 Mittel zur Deckung der sog. „direkten Bildungskosten“ innerhalb des regionalen Bildungssystems durch regionale Haushalte verwaltet werden, bleiben eingenommene Transfers die wichtigste Einnahmeposition. Diese werden für das Jahr 2014 in Höhe von 90,1 Mrd. CZK vorgesehen, was 63,8 % der für das Jahr 2014 geschätzten Gesamteinnahmen der Regionen darstellt. Die zweitwichtigste Finanzierungsquelle der Aktivitäten in den Regionen sind die Steuereinnahmen, die ca. 33,3 % der Gesamteinnahmen der Regionen ausmachen sollen.

Die Einnahmen der Regionen im Jahre 2014 sollten gemäß dem Entwurf des Gesetzes über den Staatshaushalt der Tschechischen Republik 141,3 Mrd. CZK und die Ausgaben 144,2 Mrd. CZK betragen. Aus dem Vergleich der genannten Merkmale resultiert das vorgesehene Defizit in einem Umfang von -2,9 Mrd. CZK (zusammenfassend für alle Regionen).

Art und Höhe der geteilten Steuern für Regionen

Übersicht geteilter Steuern, an denen die Regionen im Jahre 2014 beteiligt sind, ist wie folgt:

- a) Körperschaftssteuer in Fällen, in denen der Steuerpflichtige die jeweilige Region ist, mit Ausnahme der Abzugssteuer laut Sondersatz – es handelt sich um ausschließliche Steuereinnahme der Region.
- b) Anteil an 7,86 % des nationalen Bruttoertrags der Umsatzsteuer.
- c) Anteil an 8,65 % des nationalen Lohnsteuerertrags (Lohnsteuervorauszahlungen), wobei die Lohnsteuer durch den Arbeitgeber als Steuerzahler abgeführt wird, mit Ausnahme der im Abzugswege laut Sondersatz eingehobenen Einkommensteuer.
- d) Anteil an 8,92 % des nationalen Brutto-Einkommensteuerertrags, wobei die Einkommensteuer im Abzugswege laut Sondersatz eingehoben wird.
- e) Anteil an 8,92 % von 60% des nationalen Einkommensteuerertrags (Steuervorauszahlungen), reduziert um in den Buchstaben c) und d) aufgeführte Erträge.

- f) Anteil an 8,92 % der nationalen Brutto-Körperschaftssteuerertrages, mit Ausnahme der im Buchstabe a) aufgeführten Erträge und der Körperschaftssteuer in Fällen, in denen der die jeweilige Gemeinde der Steuerzahler ist.

Voranschlag des Kreises Südmähren 2014 – Einnahmen

EINNAHMEN	Genehmigter Voranschlag für das Jahr 2014 (CZK)
Lohnsteuer	1.090.127
Einkommensteuer	27.482
Einkommensteuer auf Kapitalerträge (eingehoben durch den Steuerabzug laut Sondersatz)	109.929
Körperschaftssteuer	998.520
Umsatzsteuer	2.207.737
Verwaltungsabgaben	2.150
Steuereinnahmen insgesamt	4.435.945
Einnahmen aus dem Erlös von Dienstleistungen und Erzeugnissen	300
Sonstige Einnahmen aus eigener Tätigkeit	900
Abgaben der Beitragsorganisationen	189.419
Sonstige Abgaben der Beitragsorganisationen	500
Einnahmen aus Verpachtung von Grundstücken	62
Einnahmen aus Vermietung sonstiger Immobilien und deren Teile	27.168

4. Grundlegende ökonomisch-soziale Parameter der Tschechischen Republik und Österreichs mit anschließender Bezugnahme auf den Kreis Südmähren und auf die niederösterreichische Landesregierung

EINNAHMEN	Genehmigter Voranschlag für das Jahr 2014 (CZK)
Zinseinnahmen	9.900
Von anderen Subjekten eingenommene Sanktionszahlungen	7.270
Eingenommene Nicht-Kapitalbeiträge und -ersatzleistungen	45.100
Sonstige nicht anderweitig eingestufte Nichtsteuereinnahmen	405.485
Zahlungen für bezogene Grundwassermenge	42.100
Nichtsteuereinnahmen insgesamt	728.204
Einnahmen aus Verkauf von Grundstücken	130
Einnahmen aus Verkauf sonstiger Immobilien und deren Teile	25.000
Kapitaleinnahmen insgesamt	25.130
Nicht investive eingenommene Transfers aus dem Staatshaushalt innerhalb eines globalen Subventionsverhältnisses	112.692
Eingenommene Transfers insgesamt	112.692
Einnahmen insgesamt	5.301.971

Voranschlag des Kreises Südmähren 2014 – Ausgaben

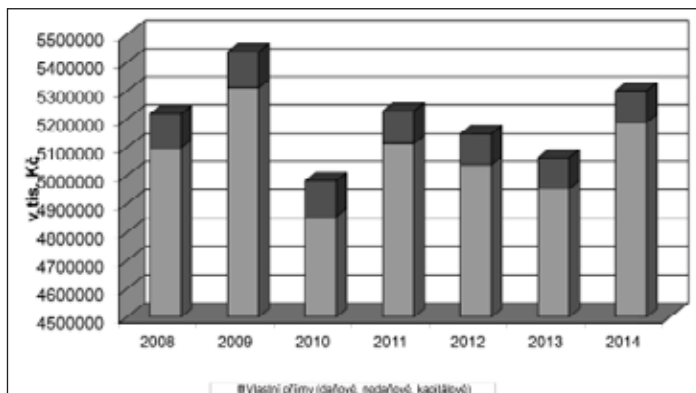
AUSGABEN	Genehmigter Voranschlag für das Jahr 2014 (CZK)
Land-, Forst- und Fischwirtschaft	26.506
Industrie, Bauwesen, Handel und Dienstleistungen	376.098
Transport	2.245.233
Wasserwirtschaft	70.785
Allgemeine Wirtschaftssachen und andere wirtschaftliche Funktionen	5.650
Bildung- und Schulsystem	830.571
Kultur, Kirchen und Medien	183.092
Sport- und Freizeitaktivitäten	74.104
Gesundheit	566.018
Wohnen, kommunale Dienste und Raumentwicklung	200.510
Umweltschutz	29.190
Wohlfahrtspflege und gemeinsame Tätigkeiten im Sozialschutz und Beschäftigungspolitik	230.102
Zivilbereitschaft für Notzustände	1.500
Sicherheit und öffentliche Ordnung	2.400
Feuerwehr und integriertes Rettungssystem	71.312
Staatsmacht, Staatsverwaltung, Gebiets selbstverwaltung und politische Parteien	470.930
Andere öffentliche Dienste und Tätigkeiten	32.878
Finanzgeschäfte	62.000

AUSGABEN	Genehmigter Voranschlag für das Jahr 2014 (CZK)
Andere Tätigkeiten	454.456
Ausgaben insgesamt	5.933.335

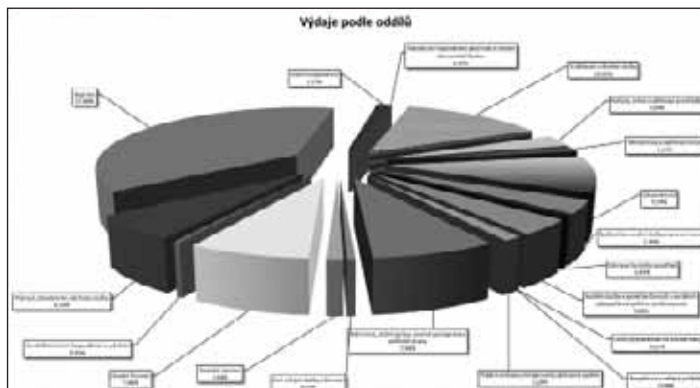
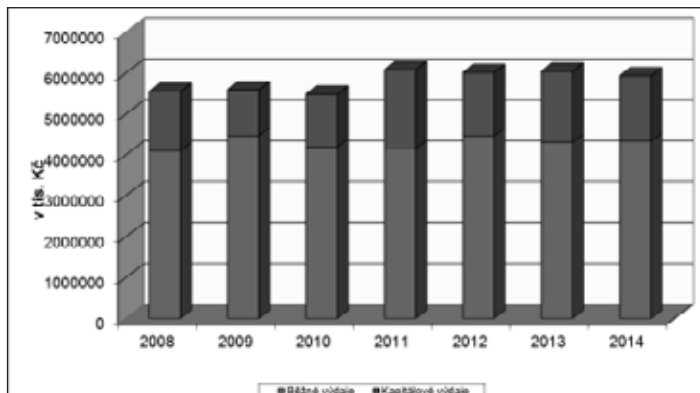
Bilanz des Voranschlags 2014 – Kreis Südmähren

ZUSAMMENFASSUNG DER WIRTSCHAFTSFÜHRUNG	Genehmigter Voranschlag für das Jahr 2014
Einnahmen insgesamt	5.301.971
Ausgaben insgesamt	5.933.335
Einnahmen-/Ausgabensaldo	-631.364
Finanzierung	631.364

Vergleich der Voranschlagseinnahmen im Kreis Südmähren



Vergleich der Voranschlagsausgaben im Kreis Südmähren in zeitlicher Übersicht



2) Voranschlag des Landes Niederösterreich

Voranschlag des Landes Niederösterreich für das Jahr 2014

Bericht-Hoherlandtag:

Gemäß Artikel 29 Absatz 2 der NÖ Landesverfassung legt die Landesregierung dem Landtag einen

Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Landes für das folgende Kalenderjahr vor.

Form und Gliederung des Voranschlages

Der Aufbau des Landesvoranschlages entspricht den Bestimmungen über Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden.

Die vertikale Gliederung in Gruppen, Abschnitte, Unter- und Teilabschnitte sowie Voranschlagsstellen erfolgt nach funktionellen, finanzwirtschaftlichen und ökonomischen Gesichtspunkten.

Die horizontale Gliederung stellt die Einnahmen und Ausgaben des Voranschlages 2014 den Einnahmen und Ausgaben im Voranschlag 2013 und im Rechnungsabschluss 2012 gegenüber.

Umfang des Voranschlages

Die Ausgaben, bereinigt um die Schuldentilgungen, erhöhen sich gegenüber dem Voranschlag 2013 um 3,7%. Die Einnahmen (ohne Schuldaufnahmen) steigen um 3,6%.

Der Brutto-Abgang 2014 beträgt 489,1 Millionen Euro. Dieser verringert sich um die veranschlagte Tilgung von Schulden von 639,1 Millionen Euro. Das ergibt einen Netto-Überschuss von 150,0 Millionen Euro.

Das Maastricht-Ergebnis des Voranschlages 2014 beträgt laut Voranschlagsquerschnitt +27,8 Millionen Euro.

Herkunft, Erläuterungen ausführlich dargestellt, Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind aus der Horizontalgliederung ersichtlich.

NÖ Landesregierung, Mag. Wolfgang Sobotka – Landeshauptmann-Stellvertreter

4. Grundlegende ökonomisch-soziale Parameter der Tschechischen Republik und Österreichs mit anschließender Bezugnahme auf den Kreis Südmähren und auf die niederösterreichische Landesregierung

Genehmigter Voranschlag NÖ für das Jahr 2014

Gesamtübersicht (Gruppensummen)							
EINNAHMEN in Euro			Gruppe	Bezeichnung	AUSGABEN in Euro		
Rechnungsstellen 2012	Voranschlag 2013	Voranschlag 2014			Voranschlag 2014	Voranschlag 2013	Rechnungsstellen 2012
8.991.023.790,82	7.983.895,799	8.529.876.190		Ordentlicher Teil	8.529.876.190	7.983.895,799	8.991.023.790,82
112.889.230,41	36.107.200	59.590.200	0	Verwaltungsaufgaben und allgemeine Verwaltung	720.210.400	128.424.200	785.530.600,00
4.724.863,04	4.389.800	4.707.200	1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	31.633.200	36.199.500	29.229.400,00
1.016.364.194,04	1.629.895.000	1.070.687.500	2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	1.424.554.900	1.274.349.100	1.280.786.270,00
2.124.842,42	2.363.000	1.848.700	3	Kunst, Kultur und Kultur	118.885.400	114.949.400	125.514.300,00
712.388.867,54	483.836.900	710.010.000	4	Soziale Wohlfahrt und Arbeitsaufrechterhaltung	1.410.544.900	1.361.877.100	1.444.864.303,00
47.424.874,46	52.530.800	25.923.200	5	Gesundheit	300.262.000	519.861.400	517.425.740,00
87.271.142,76	81.875.200	55.116.900	6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	514.237.500	585.218.400	513.746.170,00
12.787.867,41	7.828.200	7.838.200	7	Wirtschaftsförderung	199.377.500	161.671.200	190.661.500,00
2.110.847.844,31	2.546.900.500	2.441.948.800	8	Dienstleistungen	2.489.695.500	2.365.366.600	2.120.706.710,00
3.524.879.214,21	3.798.867.700	4.105.609.000	9	Finanzwirtschaft	1.108.018.900	626.165.800	867.086.101,00

Der Voranschlag ist sehr übersichtlich und direkt im Entwurf ist er mit dem letzten Entwurf im gegebenen Kapitel verglichen.

4.3. Problem der Arbeitslosigkeit in CZ und AT und Vergleiche auf der regionalen Ebene

(Mirka Wildmannová)

1) Problem der Arbeitslosigkeit in der Tschechischen Republik

Legislativer Rahmen, von dem man in der Tschechischen Republik ausgeht:

- Beschäftigungsgesetz Blatt Nr.435/2004 Sb.,
- Gesetz Blatt Nr.73/2011 Sb., über das Arbeitsamt der Tschechischen Republik + Verordnungen, Regierungsverordnungen und Mitteilungen.

Bereich der arbeitsrechtlichen Beziehungen:

- Gesetz Blatt Nr.262/2006 Sb., Arbeitsgesetzbuch;
- Regierungsverordnung Blatt Nr. 222/2010 Sb., über einen Katalog von Arbeiten im öffentlichen Dienst und in der Verwaltung: Die Verordnung regelt für Arbeitnehmer, die für ihre Arbeit Gehalt beziehen, die Zuordnung von Arbeiten, die im öffentlichen Dienst und in der Verwaltung verrichtet werden, zu Tarifgruppen.

Bestimmung der grundlegenden Begriffe:

Arbeitslos sind Menschen, die aktiv Arbeit suchen. Zugleich müssen sie beim Arbeitsamt registriert und bereit sein, zur Arbeit anzutreten.

Die Begriffsbestimmung entspricht den ILO-Bedingungen. Sollte eine der Bedingungen nicht erfüllt sein, so gilt derjenige oder diejenige als beschäftigt.

Beim Arbeitsamt registrierte **Arbeitslose**: Um die Arbeitslosenhilfe zu berechnen, wird seit 2004 eine neue Methodik verwendet.

Arbeitssuchend ist laut Gesetz nur eine natürliche Person, die weder in einem Arbeitsverhältnis noch in einem arbeitsähnlichen Verhältnis steht, die weder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, noch sich systematisch auf einen Beruf vorbereitet, vorausgesetzt, sie ersucht persönlich das Arbeitsamt um die Vermittlung einer geeigneten Beschäftigung (Par. 25, 435/2004 Sb. Beschäftigungsgesetz).

Berechnung der Arbeitslosenquote

- Allgemeine Arbeitslosenquote: der vom Tschechischen Statistikamt ausgewiesene Wert, Ergebnisse der Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte (geeignet für internationale Vergleiche);
- Registrierte Arbeitslosenquote: Sie wird vom Ministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht. Die Berechnungen erfolgen aufgrund der bei den jeweiligen Arbeitsämtern registrierten Zahlen, ohne die sog. verdeckte Arbeitslosigkeit zu erfassen. (Der Wert informiert besser über die aktuelle Lage auf dem Arbeitsmarkt.)

Arbeitsmarktpolitik

- Passive Arbeitsmarktpolitik
- Aktive Arbeitsmarktpolitik

Passive Arbeitsmarktpolitik – Dauer und Höhe der Arbeitslosenhilfe

Die Unterstützungsdauer beträgt:

- bis zum vollendeten 50. Lebensjahr – 5 Monate,
- im Alter von 50 bis 55 Jahren – 8 Monate,
- im Alter von über 55 Jahren – 11 Monate.

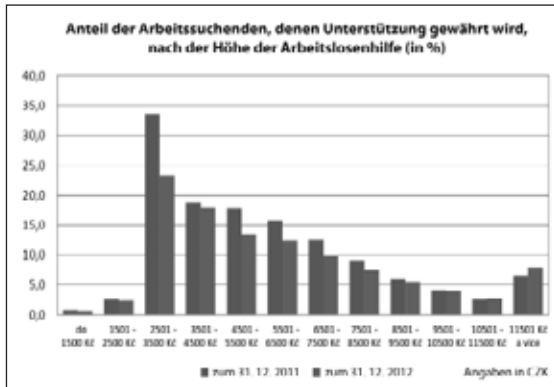
Höhe der Unterstützung:

- in den ersten beiden Monaten: 65 % des durchschnittlichen Nettoeinkommens;
- weitere zwei Monate: 50 % des durchschnittlichen Nettoeinkommens;
- für den Rest der Unterstützungsdauer: 45 % des durchschnittlichen Nettoeinkommens;
- 45 % des durchschnittlichen Nettoeinkommens oder 45 % der Bemessungsgrundlage, falls der Arbeitssuchende die Beschäftigung ohne ernsthaften Grund oder durch Vereinbarung beendet hat;
- 60 % Unterstützung bei der Umschulung.

Das oberste Limit für die Arbeitslosenhilfe beträgt das 0,58-fache des Durchschnittslohns!

Die Umschulungsbeihilfe beträgt höchstens das 0,65-fache des volkswirtschaftlichen Durchschnittslohns, der für den Zeitraum vom ersten bis zum dritten Kalendervierteljahr desjenigen Kalenderjahres erzielt wurde, der dem Antritt des Arbeitssuchenden zur Umschulung vorangegangen war.

4. Grundlegende ökonomisch-soziale Parameter der Tschechischen Republik und Österreichs mit anschließender Bezugnahme auf den Kreis Südmähren und auf die niederösterreichische Landesregierung



Aktive Arbeitsmarktpolitik (AAMP)

Instrumente der AAMP

- Umschulung
- gemeinnützige Arbeiten
- gesellschaftlich zweckdienlichen Arbeitsstellen
- öffentlicher Dienst (wurde vom Verfassungsgericht im November 2012 aufgehoben)
- Investitionsanreize
- Instrumente zur Beschäftigung von Personen mit einer eingeschränkten Arbeitsfähigkeit (Arbeitsrehabilitation, geschützte Arbeitsplätze, geschützte Arbeits-/Werkstätte)
- Überbrückungsbeihilfe (für selbständig Erwerbstätige)
- Einarbeitungshilfe (höchstens für 3 Monate)
- Beihilfe beim Übergang zu einem neuen Unternehmensprogramm
- gezielte ESF-Operationsprogramme „Personalquellen und Beschäftigung“

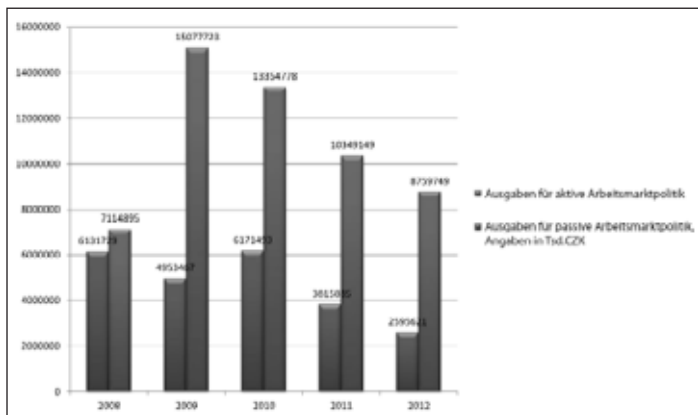
Risikogruppen auf dem Arbeitsmarkt

- Personen mit gesundheitlicher Einschränkung/Behinderung,
- jugendliche Arbeitssuchende, d.h. natürliche Personen unter 20 Jahren,

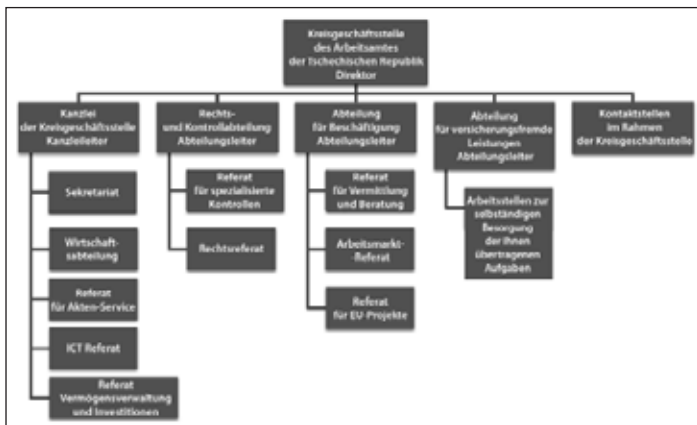
4. Grundlegende ökonomisch-soziale Parameter der Tschechischen Republik und Österreichs mit anschließender Bezugnahme auf den Kreis Südmähren und auf die niederösterreichische Landesregierung

- natürliche Personen, die älter als 50 Jahre sind,
- natürliche Personen, die für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sorgen,
- Frauen nach der Elternzeit,
- Hochschulabsolventen,
- unqualifizierte Arbeitssuchende,
- gesellschaftlich nicht anpassungsfähige Arbeitssuchende mit einer schlechten Moral, die oft die Arbeit wechseln,
- Langzeitarbeitslose.

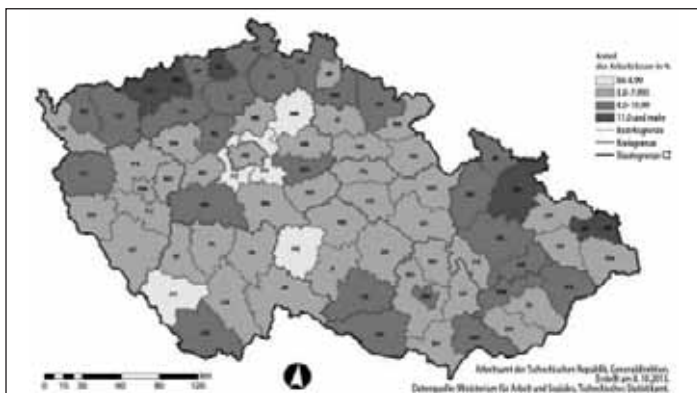
Übersicht der Ausgaben für aktive und passive Arbeitsmarktpolitik für den Zeitraum 2008–2012:



Aufbau der Kreisgeschäftsstelle des Arbeitsamtes (Arbeitsmarktservices) der Tschechischen Republik



Anteil der Arbeitslosen an der Gesamtbevölkerung in den Bezirken der Tschechischen Republik zum 30. 9. 2013

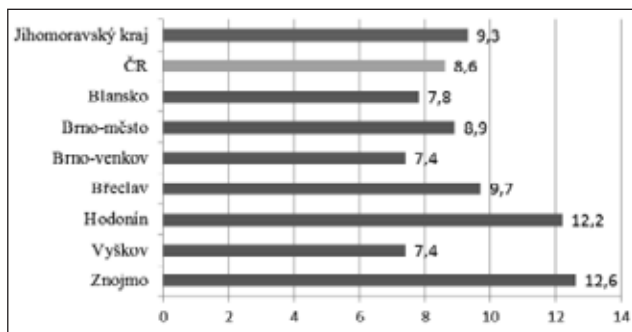


Anzahl der registrierten Arbeitssuchenden – freie Arbeitsstellen

Kennzahl (Gesamtzahl)		Februar 2013	Jänner 2014	Februar 2014	März 2014
Registrierte Arbeitssuchende		71 215	75 378	74 823	73 200
davon	Frauen	33 053	35 397	35 095	34 845
	Absolventen und Jugendliche	4 390	4 899	4 678	4 383
	Personen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung, Behinderung	8 129	7 560	8 105	8 105
Anteil der Arbeitslosen in %		8,8	9,4	9,3	9,1
Freie Arbeitsstellen		2 712	3 068	3 128	3 481
Anzahl der Arbeitssuchenden pro Arbeitsstelle		26,3	24,6	23,9	21,0

Wie aus der Statistik ersichtlich, mangelt es an entsprechenden Arbeitsplätzen.

Höhe der Arbeitslosigkeit im Kreis Südmähren (Jihomoravský kraj)



Die Grafik illustriert die erwiesene Tatsache, dass die Arbeitslosigkeit im Kreis Südmähren immer über dem gesamtstaatlichen Durchschnitt liegt. Demnach ist dieses Phänomen in den Bezirken Znojmo und Hodonín am größten.

2) Problem der Arbeitslosigkeit in Österreich

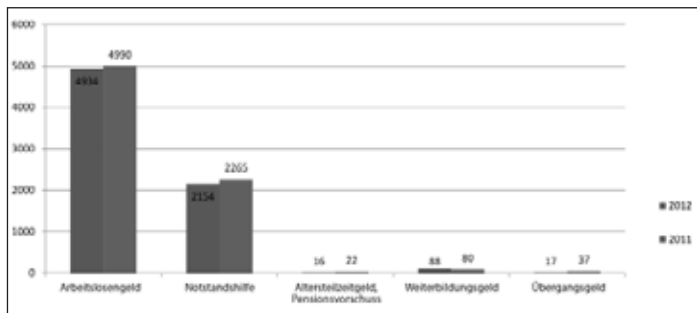
Der Arbeitsmarktservice ist ein privates Unternehmen, das in Österreich dieselben Aufgaben erfüllt wie hierzulande das Arbeitsamt. Organisationsstruktur von Arbeitsmarktservice:

- Informationszone
- Servicezone
- Beratungszone
- Service für Unternehmen

Leistungen des Arbeitsmarktservices

Angaben in tausend EUR	2011	2012
Dávky v nezaměstnanosti (Arbeitslosengeld)	11 556	12 470
Pomoc při mimořádných událostech (Notstandshilfe)	8 211	9 209
Zálohy na důchod (Altersteilzeitgeld)	474	550
Príspevky na vzdelání (Weiterbildungsgeld)	299	515
Odhodné (Übergangsgeld)	813	489
INSGESAMT in tausend EUR	21 352	23 233

Bearbeitete Anträge auf Geldleistungen für den Zeitraum 2011–2012



Vergleich der Tätigkeiten der Dienststellen Znojmo und Mistelbach

VERGLEICH	Kontaktstelle Znojmo	Arbeitsmarktservice Mistelbach
Rechtspersönlichkeit	nein	ja
Übergeordnetes Organ	Kreisgeschäftsstelle des Kreises Südmähren	Landesgeschäftsstelle Niederösterreich
Sprengel	Bezirk Znojmo	Bezirk Mistelbach
Anzahl der Gemeinden im Sprengel der Geschäftsstelle	111	36
Anzahl der Einwohner	91 197	73 959
Anzahl der Arbeitnehmer	72	30
Leiter der Geschäftsstelle	Direktor	Direktor
Leistungen der Geschäftsstelle	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitslosengeld • Leistungen der staatlichen Sozialhilfe • Sozialhilfe bei materieller Not (Notstandshilfe) • Leistungen an gesundheitlich beeinträchtigte und behinderte Personen • Beihilfe für Pflegeerziehung • Pflegegelder 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitslosengeld • Notstandshilfe • Altersteilzeitgeld • Übergangsgeld
Organisationsstruktur (mit einem Direktor an der Spitze)	<p>Die Kontaktstelle gliedert sich in ein Sekretariat des Direktors und in zwei Abteilungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abteilung für Beschäftigung; • Abteilung für versicherungsfremde Leistungen, die in 3 Referate unterteilt ist. 	<p>Es gibt 3 Zonen: Informationszone, Servicezone und Beratungszone. Weitere Unterteilung in Service für Unternehmen und in Service für Ausländer.</p>

VERGLEICH	Kontaktstelle Znojmo	Arbeitsmarktservice Mistelbach
Anzahl der Arbeitnehmer	<p>insgesamt 72 Arbeitnehmer, davon:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Direktor – 1 • Sekretariat des Direktors – 5 • Abteilung für Beschäftigung – 34 • Abteilung für versicherungsfremde Leistungen – 32 	<p>insgesamt 72 Arbeitnehmer, davon:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Direktor – 1 • stellvertretender Direktor (Leiter der Beratungszone) • Sekretärin des Direktors – 1 • Informationszone – 2 • Servicezone – 8 • Beratungszone – 11 • Service für Unternehmen – 4 • Service für Ausländer – 1 • Psychologe – 1
Selbstbedienung für den Klienten	Das Callcenter des Ministeriums für Arbeit und Soziales liefert beratende Informationen betreffend gewährte Geldleistungen und Arbeitsmarktlage	AMS – ein unter www.ams.at eingerichtetes Konto: <ul style="list-style-type: none"> • Übers Internet kann der Klient eigenes Konto eröffnen, sich in die Evidenz der Arbeitslosen eintragen, Leistungen beantragen, Angaben ändern, Besprechungstermine ändern.
Informationen über Budgets im Internet:	Die Informationen werden nicht veröffentlicht, nur für die beiden Jahre 2010 und 2011 gibt es Veröffentlichungen für die Gebietskörperschaften „Kreis“.	Veröffentlichung im Internet unter www.ams.at

Vergleich fürs Jahr 2012	Bezirk Znojmo	Bezirk Mistelbach
Arbeitslosenquote	15,1	5,7
Anzahl der bei der Kontaktstelle registrierten Arbeitslosen	8566	2127
Anzahl der registrierten arbeitslosen Frauen	4278	865
Dauer der Registrierung der Arbeitslosen		
• unter 3 Monaten	2873	1158
• 3–6 Monate	1456	484
• 6–12 Monate	1363	373
• über 12 Monate	2874	112

Wirkungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik

Auswirkungen auf die Arbeitslosigkeit (direkt und indirekt)

Wirkungen, die die Effektivität der Programme für die Arbeitslosigkeit mindern (totes Gewicht, Substitution, Verdrängung). Weitere positive Wirkungen (Einkommen der Arbeitslosen, geregelter Tagesablauf der Arbeitslosen, Einfluss auf das Humankapital). Negative Wirkungen: geringere Stellsuchaktivität („Lock-In-Effekt“), verschärfte soziale Selektivität d.h. einer geringeren Berücksichtigung von Problemgruppen am Arbeitsmarkt („Creaming-Effekt“).

Durchschnittliches Pensionierungsalter (2008)

EU (27) 61,4 Jahre

EU (25) 61,3 Jahre

EU (15) 61,5 Jahre

CZ 60,6 Jahre

Min.: FR 59,3 Jahre (Malta, Kroatien)

Max.: Island 64,4 (Norwegen, Schweden, Niederlande)

Während im Jahre 2008 das durchschnittliche Pensionierungsalter in der Europäischen Union 61,4 Jahre betrug, waren es in Japan 70 Jahre und in den Vereinigten Staaten 65 Jahre.

Schlusswort

Im Vorwort wurde an den langen geschichtlichen Weg erinnert, den Tschechien und Österreich gemeinsam gegangen sind. Vor allem waren es die beiden Nachbarregionen Südmähren und Niederösterreich, die früher eine logische Einheit gebildet haben. Man könnte somit annehmen, dass sich die Bewohner in vielerlei Hinsicht gleich verhalten werden, vor allem, wenn man bedenkt, dass die Lebenswege der Bewohner nach der Trennung einander stark ähneln. Aus den Vergleichsdaten hat sich jedoch ergeben, dass sich bei den meisten Grundprinzipien und Haltungen das Verhalten und die Ansichten der Bewohner der einzelnen Regionen diametral voneinander unterscheiden!

Das ist sehr interessant, zumal – sowohl von der Größe als auch von der größtenteils landwirtschaftlichen Prägung her – eine gewisse Ähnlichkeit zwischen den beiden Regionen besteht. Und noch etwas haben sie gemeinsam: ein Ballungsgebiet in der Mitte.

Dass sich das Verhalten der Bewohner Niederösterreichs von dem der Wiener, aber auch von dem der Südmährer komplett unterscheidet, merkt man vor allem anhand von

- Politik
- Wirtschaft
- Sozialwesen
- Bildung
- aber auch bei der Bevölkerungsentwicklung usw.

Von diesen Unterschieden zeugen die obigen Daten, die in den einzelnen Vorträgen präsentiert wurden. Abschließend lassen sich anhand der ermittelten Daten folgende Thesen aufstellen:

„Trotz der geographischen Nähe und der vielen Gemeinsamkeiten zwischen den Bewohnern der beiden Regionen liegen zwischen ihnen – vom Charakter her und in den Grundsätzen – Welten.“

Das macht mich ein wenig traurig. Denn ich muss zugeben, dass mir die Einstellung der Niederösterreicher persönlich sympathischer ist. Ich bin überzeugt, dass diese Umstände sehr interessant und wert sind, einer weitaus detaillierteren Analyse unterzogen zu werden, als es bei der Gegenüberstellung der beiden Regionen in diesem Projekt möglich war.

Milan Venclik, August 2014